

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Januar 1992

Nr. 268	Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Obererbach	135	Nr. 273	Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke	137
Nr. 269	Dienstnachrichten	135	Nr. 274	Priesterexerzitien	137
Nr. 270	Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg	135	Nr. 275	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1992	137
Nr. 271	Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora	136	Nr. 276	Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg	140
Nr. 272	Vergütung für seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen	136	Nr. 277	Änderungen im Schematismus	142

Nr. 268 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Obererbach

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Dreikirchen sowie des Priesterrates wird verordnet, was folgt:

§ 1

Von der Katholischen Kirchengemeinde Dreikirchen wird das Gebiet der zivilen Ortsgemeinde Obererbach in den bei Inkrafttreten dieser Urkunde bestehenden Grenzen abgetrennt und als Katholische Kirchengemeinde Obererbach errichtet.

§ 2

Die Grundstücke, die im Eigentum der mit Urkunde vom 22. Mai 1905 errichteten und mit Urkunde vom 1. Oktober 1975 aufgelösten früheren katholischen Kapellengemeinde Obererbach standen, sind auf die Katholische Kirchengemeinde Obererbach zu übertragen.

§ 3

Die Zugehörigkeit der im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Obererbach wohnenden Katholiken zur Pfarrei St. Antonius in Dreikirchen bleibt unberührt.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. Januar 1992.

Limburg, 16. Dezember 1991 *Franz Kamphaus*
Az.: 91120/91/04/2 Bischof von Limburg

Nr. 269 Dienstnachrichten

Mit Termin 15. Januar 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Ludwig REICHERT die Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt am Main - Zeilsheim übertragen. (50,51,64,200/63)

Mit Termin 28. Februar 1992 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Herbert FEDERSPIEL SAC, Beichtseelsorger an der St. Anna-Kirche in Limburg gekündigt. (107)

Mit Termin 1. März 1992 bis zum 30. September 1992 wurde auf Vorschlag des Provinzials der Pallottiner Herr Pater Bernhard KÜPPER SAC als Beichtseelsorger an der St. Anna-Kirche in Limburg, beauftragt. (107)

Mit Termin 30. Juni 1992 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Werner BOCK SAC, Schulpfarrer an der Tilemannschule in Limburg, gekündigt. (188)

Mit Termin 31. Dezember 1991 ist Herr Markus HONERVOGT, Pastoralreferent in der Pfarrei St. Bonifatius, Frankfurt am Main-Süd, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (70)

Mit Termin 1. Januar 1992 wurde Herr Dr. theol. Benno GRIMM, Diözesanrichter am Kirchlichen Gericht, zum Offizialratsrat ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dr. theol. Norbert LÜDECKE, Mitarbeiter im Bischöflichen Offizialat, gemäß cann. 1421 §§ 2 u. 3 und 1422 CIC, zunächst für die Dauer von fünf Jahren, zum Diözesanrichter ernannt. Mit gleichem Termin wurde er zum Offizialratsrat ernannt.

Nr. 270 Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg

Die Wahl der Bezirkssprecherinnen und Bezirkssprecher hat gemäß der "Ordnung für die Berufsvertretung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Bistum Limburg" vom 27.11.1990 in der Zeit vom 01.09.1991 bis 31.10.1991 stattgefunden.

Für die Dauer von zwei Jahren wurden folgende Damen und Herren gewählt:

Bezirk Frankfurt (Dekanate Süd/Ost)
HARTZ, Hans

St. Mauritius, Frankfurt am Main-Schwanheim und
SPIELMANN, Christine

Herz-Jesu, Frankfurt am Main-Oberrad
Bezirk Frankfurt (Dekanate Nord/West/Mitte)

BRENNICKE, Sibylle
St. Mattias, Frankfurt am Main-Nordweststadt

Bezirk Frankfurt (Dekanat Höchst
DORDA, Martin
Dreifaltigkeit, Frankfurt am Main-Nied

Bezirk Hochtaunus
TOUSSAINT, Evamaria
St. Johannes, Bad Homburg-Kirdorf

Bezirk Lahn-Dill-Eder
PFEFFER, Elisabeth
Maria-Himmelfahrt, Haiger-Fellerdilln

Bezirk Limburg
TROST, Beate
St. Bartholomäus, Limburg-Ahlbach

Bezirk Main-Taunus
LAPPAS, Magdalena
St. Peter und Paul, Hochheim am Main

Bezirk Rheingau
MERTENS, Silvia
St. Katharina, Lorch-Ransel

Bezirk Rhein-Lahn
KOBOLD, Detlef
St. Martin, Bad Ems

Bezirk Untertaunus
SCHMIDT, Annelene
St. Martin, Idstein/Ts.

Bezirk Westerwald
PAWLIK, Bettina
St. Katharina, Niedererbach

Bezirk Wetzlar
WITTENSTEIN, Dietmar
St. Raphael, Wettenberg-Wißmar

Bezirk Wiesbaden
BRAUNE, Gabriele
St. Andreas, Wiesbaden

Die neu konstituierte Bezirkssprecherkonferenz hat
gewählt
Herrn Hans HARTZ zu ihrem Vorsitzenden,
Frau Bettina PAWLIK zu ihrer stellvertretenden
Vorsitzenden.

Nr. 271 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der
deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der
Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deut-
schen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kin-

derhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die
Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die
Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbe-
sondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschus-
sung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die
Unterstützung von katholischen Kinderheimen und
Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch in diesem Jahr durch-
geführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren
Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird,
um Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kin-
derhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Op-
fertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben
des Bischöflichen Ordinariates.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk
"Opfer der Neugefirmten" an die im Kollektenplan ge-
nannte Stelle zu überweisen.

Nr. 272 Vergütung für seelsorgliche Aushilfen, Vertretungen und Pfarrverwaltungen

I. Vergütung

1. Geistliche im aktiven Dienst und Ordensgeistliche im Gestellungsvertrag

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß Geistliche,
die in einem vollen Dienstverhältnis stehen, in
gegenseitiger konfraturneller Verpflichtung ohne zusätz-
liche Vergütung im Rahmen des ihnen Möglichen Aus-
hilfen und Vertretungen übernehmen. Die Erstattung
der Sachauslagen ist selbstverständlich (vgl. Abschnitt
II.).

2. Ordensgeistliche, die nicht im Gestellungsvertrag ste- hen

Diese Ordensgeistlichen erhalten neben den Sachauslagen
(gemäß Abschnitt II.) eine pauschale Vergütung der
Dienste, mit der auch die Zeiten für die Vorbereitung
sowie An- und Abreise abgegolten sind, entsprechend
den nachfolgenden Sätzen:

a) Sonn- und Feiertagsmesse mit Predigt	80 DM
b) weitere Sonn- und Feiertagsmessen mit Predigt	50 DM
c) Werktagsgottesdienst ohne Predigt	30 DM
d) Taufe	30 DM
e) Trauung mit Messe und Ansprache	80 DM
f) Beerdigung mit Requiem und Ansprache	80 DM
g) Beichtaushilfe je Stunde	30 DM

3. Ruhestandsgeistliche

An Ruhestandsgeistliche kann im Einzelfall ein Drittel
der unter Abschnitt I Ziffer 2 genannten Sätze gezahlt
werden, sofern sie nicht eine Vergütung als Subsidiar
erhalten, zuzüglich Fahrtkosten gemäß Abschnitt II.

II. Ersatz der Sachauslagen

Die notwendigen Fahrtkosten werden im Rahmen der
Reisekostenverordnung B (SVR III B 1) erstattet.

III. Aufbringung der Mittel

1. Bei kurzfristigen und gelegentlichen Vertretungen (einschließlich Urlaubsvertretung) sowie bei Aushilfen sind die anfallenden Sachausgaben und gegebenenfalls anfallende Vergütung von der Kirchengemeinde aus Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Vertreter fordert die Erstattung bei der Kirchengemeinde an.

2. Vom Bischöflichen Ordinariat werden die Vertretungskosten (Vergütungen und Fahrtkosten) in folgenden Fällen übernommen:

a) bei Personalunion des Pfarrers für mehrere Gemeinden

- Sonn- und Feiertagsgottesdienste ab vierten Gottesdienst und in Einzelfällen bei zwangsläufiger zeitlicher Gottesdienstüberschneidung; Vertretungskosten für Kasualien und Werktagsgottesdienste werden vom Bischöflichen Ordinariat nicht übernommen.

b) Im Krankheitsfalle und bei Vakanzen

Dabei ist Voraussetzung, daß ein Vertretungsauftrag durch den Bezirksdekan bzw. das Bischöfliche Ordinariat vorliegt, bei dem auch der Umfang der Vertretungen (Anzahl der Sonn- und Werktagsgottesdienste) festzulegen ist.

Diese Neufassung ersetzt die Richtlinie vom 2.12.1982. Sie tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Limburg, 7. November 1991

Az.: 25K/91/03/1

Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Verwaltungskammer -

Nr. 273 Jährliche Lourdes-Wallfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke

Die Lourdes-Pilgerfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz wird vom 29. Mai bis 04. Juni 1992 in Zusammenarbeit mit dem Malteser-Ritter-Orden durchgeführt. Protektor der Wallfahrt ist Weihbischof Gerhard Pieschl. Die Wallfahrt steht unter dem Leitwort: "Frieden in Europa", das in Lourdes bei den Gottesdiensten und Veranstaltungen im Vordergrund steht.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die in der Zielgruppe seelsorge Tätigen sowie die sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum erhalten Anfang 1992 ausführliche Unterlagen zur Wallfahrt. Besonders können Behinderte, Kranke und Schwerkranke zur Teilnahme eingeladen werden, da die notwendige Pflege und die ärztliche Betreuung gewährleistet sind. Der Transport der Kranken und Schwerstbehinderten ist wieder in Militär-Lazarettflugzeugen geplant. Einzelheiten sind den Informationsmaterialien zu entnehmen.

Auskunft erteilt im Auftrag der Diözese Limburg die Pilgerstelle der Firma Rotala-Reisen, Ahrstraße 12, 5483 Bad Neuenahr 1, Telefon 02641/2258 oder 2259.

Nr. 274 Priesterexerzitien

a) im Haus Schöneberg, Ellwangen/Jagst

Termin: 27. April bis 1. Mai 1992

Thema: "Betrachtet uns nicht als Herren über euren Glauben, sondern als Diener eurer Freude (2 Kor 1,24)"
Leitung: Pater Josef Heer, Comboni-Missionar, Stuttgart

Anmeldungen: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Tel. 07961/3025

b) im Franziskushof/Craheim

Termin: 8. Juni 1992, 18 Uhr, bis 13. Juni 1992, 9 Uhr

Exerzitien im Geiste Charles des Foucaulds für Priester, Diakone, Priesteramtskandidaten

Begleiter: Pfarrer Ulrich Boom, 8773 Frammersbach

Anmeldung: Franziskushof, 8721 Stadtlauringen-Wetzhausen, Tel. 09724/2071

c) in der Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 8. Juni 1992, 18 Uhr, bis 12. Juni 1992, 13.30 Uhr

Thema: Der Geist weht, wo er will

Zwei geistliche Impulse pro Tag, durchgehendes strenges Stillschweigen; eigenes Betrachten steht im Vordergrund; der Leiter ist zum Einzelgespräch gern bereit.

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 3. August 1992, 18 Uhr, bis 11. August 1992, 13.30 Uhr

Thema: Hinführung zum Herzensgebet (Jesus-Gebet) (für Priester und Ordensleute)

in Verbindung mit Körpergebet und Traumarbeit, Stillschweigen, einfache Kost, Einzelarbeit möglich. Teilnehmerzahl begrenzt

Leitung: Brigitta Müller, Haus "Petit Moulin", Rohrbach/Elsaß

Termin: 16. November 1992, 18 Uhr, bis 20. November, 13.30 Uhr

Thema: "Im Strudel des Vergänglichen Ewiges wirken!"

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 8434 Berching

Nr. 275 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1992

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1992 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 7. Dezember 1991 mit

339 171 570,00 DM

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Auf den nachstehenden Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1992

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sachausgaben DM	Zuschuß - Überschuß + DM
0 Gremien					
01	Bischof, Domkapitel, Offizialat	621 900	1 087 700	165 300	- 631 100
02	Bistumsverwaltung, Allgemein	408 900	543 100	66 200	- 200 400
03	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2 000	395 800	98 400	- 492 200
04	Leitung, Verwaltung und synodale Gremien - Bezirke	149 280	1 967 330	1 385 900	- 3 203 950
05	Öffentlichkeitsarbeit	194 240	840 800	554 070	- 1 200 630
06	Einrichtungen und Veranstaltungen des Bistums	158 120	542 200	423 560	- 807 640
08	Bischöfl. Kommissariate	0	0	474 500	- 474 500
		1 534 440	5 376 930	3 167 930	- 7 010 420
1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindefarbeit					
11	Dezernat Grundseelsorge	93 000	1 196 150	279 730	- 1 382 880
12	Liturgie, Kirchenmusik	50 000	270 200	181 900	- 402 100
14	Grundseelsorge in den Bezirken	800	590 300	62 380	- 651 880
15	Diaspora	1 250 000	0	1 275 000	- 25 000
16	Sonderseelsorge	204 050	1 697 300	332 170	- 1 825 420
17	Weltkirche	9 069 000	313 070	12 469 000	- 3 713 070
19	Zugeordnete Einrichtungen	586 700	159 700	568 040	- 141 040
		11 253 550	4 226 720	15 168 220	- 8 141 390
2 Erwachsenenarbeit					
21	Dezernat Erwachsenenarbeit	1 243 300	2 938 100	2 077 200	- 3 772 000
22	Überregionale Einrichtungen	0	0	90 220	- 90 220
24	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2 230 950	2 875 830	2 718 350	- 3 363 230
25	Zugeordnete Einrichtungen	549 020	531 300	310 600	- 292 880
26	Tagungshäuser, Heime	1 641 640	1 596 400	1 106 900	- 1 061 660
27	Verbände	0	731 300	123 050	- 854 350
		5 664 910	8 672 930	6 426 320	- 9 434 340
3 Jugend					
31	Dezernat Jugend	531 000	1 395 800	636 200	- 1 501 000
34	Jugendarbeit in den Bezirken	890 000	2 783 400	1 006 910	- 2 900 310
35	Jugendheime, Tagungshäuser	1 193 430	2 008 750	830 650	- 1 645 970
36	Jugendverbände	461 050	1 390 600	556 400	- 1 485 950
		3 075 480	7 578 550	3 030 160	- 7 533 230
4 Schule, Erziehung, Wissenschaft					
41	Dezernat Schule und Hochschule	96 850	984 100	152 000	- 1 039 250
42	Schulischer Religionsunterricht	1 436 600	1 709 150	3 000	- 275 550
44	Religionspädagogische Arbeit in den Bezirken	0	1 196 400	78 440	- 1 274 840
45	Schülerheime, Privatschulen	555 800	1 482 510	2 491 240	- 3 417 950
46	Lehrerfort- und -weiterbildung	0	0	502 000	- 502 000
48	Kirchliche Hochschulen	779 700	172 800	2 843 000	- 2 236 100
		2 868 950	5 544 960	6 069 680	- 8 745 690

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sachausgaben DM	Zuschuß - Überschuß + DM
5 Kirchliche Dienste					
51	Dezernat Kirchliche Dienste	0	652 800	452 500	- 1 105 300
52	Verbände des sozialen Dienstes	5 280	4 676 490	210 950	- 4 882 160
53	Caritاسarbeit in den Bezirken	0	11 953 800	86 600	- 12 040 400
54	Beratungsdienste in den Bezirken	1 737 070	3 930 600	1 270 370	- 3 463 900
55	Ausländerseelsorge	453 130	3 718 190	1 262 010	- 4 527 070
56	Ausländersozialdienste	0	2 783 970	224 730	- 3 008 700
57	Sonstige Zielgruppenseelsorge	546 480	4 214 400	331 290	- 3 999 210
		2 741 960	31 930 250	3 838 450	- 33 026 740
6 Personal					
61	Dezernat Personal	18 500	1 526 600	205 600	- 1 713 700
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	98 800	670 000	405 000	- 976 200
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	155 000	743 400	451 830	- 1 040 230
64	Altersversorgung Geistliche	307 950	7 918 800	1 000 000	- 8 610 850
65	Altersversorgung Laienmitarbeiter	458 800	2 694 240	0	- 2 235 440
66	Sozial- u. gemeins. nicht aufteilb. Leistungen	0	1 956 700	605 100	- 2 561 800
		1 039 050	15 509 740	2 667 530	- 17 138 220
7 Finanzen					
71	Dezernat Finanzen	204 600	3 876 500	247 900	- 3 919 800
72	Vermögen	7 818 000	0	14 285 100	- 6 467 100
73	Kirchensteuer	275 981 000	0	8 427 000	+267 554 000
74	Rentämter u. Gesamtverbände	133 900	4 581 930	226 290	- 4 674 320
76	Allgemeine Verwaltung	688 000	1 845 150	2 322 200	- 3 479 350
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse u. Leistungen	0	0	21 901 500	- 21 901 500
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	19 556 730	600 000	600 000	+ 18 356 730
		304 382 230	10 903 580	48 009 990	+245 468 660
8 Bau					
81	Dezernat Bau	0	1 304 900	121 800	- 1 426 700
82	Investitionszuschüsse	0	0	53 437 930	- 53 437 930
		0	1 304 900	53 559 730	- 54 864 630
9 Kirchengemeinden					
91	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	6 531 000	37 923 000	0	- 31 392 000
92	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	21 140 000	0	- 21 140 000
93	Schlüsselzuweisungen	25 000	0	22 740 000	- 22 715 000
94	Sonderzuweisungen für soz. Einrichtungen	0	22 320 000	0	- 22 320 000
95	Sonderzuweisungen für sonstigen Sachbedarf	55 000	0	2 062 000	- 2 007 000
		6 611 000	81 383 000	24 802 000	- 99 574 000
Zusammenstellung der Einzelpläne					
0	Allgem. Leitung, Diöz. Einricht., Gremien	1 534 440	5 376 930	3 167 930	- 7 010 420
1	Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	11 253 550	4 226 720	15 168 220	- 8 141 390
2	Erwachsenenarbeit	5 664 910	8 672 930	6 426 320	- 9 434 340
3	Jugend	3 075 480	7 578 550	3 030 160	- 7 533 230
4	Schule, Erziehung, Wissenschaft	2 868 950	5 544 960	6 069 680	- 8 745 690
5	Kirchliche Dienste	2 741 960	31 930 250	3 838 450	- 33 026 740
6	Personal	1 039 050	15 509 740	2 667 530	- 17 138 220
7	Finanzen	304 382 230	10 903 580	48 009 990	+245 468 660
8	Bau	0	1 304 900	53 559 730	- 54 864 630
9	Kirchengemeinden	6 611 000	81 383 000	24 802 000	- 99 574 000
		339 171 570	172 431 560	166 740 010	0

Nr. 276 Rahmenordnung für pädagogische Mitarbeiter/innen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Limburg

Präambel

Die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. In der pluralen Gesellschaft sind sie ein spezifisches Angebot der katholischen Kirche. Sie gewinnen ihre Eigenprägung aus einem umfassenden, im Glauben gründenden Verständnis von Mensch und Welt und sind eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens.

Die Tageseinrichtungen haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen entfalten kann. In diesem Erziehungs- und Lernprozess soll religiöse Erziehung, die sich am Evangelium orientiert, wirksam werden. Im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen das Kind und seine Lebensbezüge.

Es wird vorausgesetzt, daß die Erzieher/Erzieherinnen eine in diesem Sinne verantwortbare pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung bejahen und bereit sind, an der Verwirklichung mitzuwirken. Dies erfordert eine gute Zusammenarbeit von Einrichtung, Elternhaus, Pfarrgemeinde und Öffentlichkeit.

Auf dieser Grundlage werden folgende Regelungen getroffen:

1. Aufgabenbereich für pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Schwerpunktmäßig gibt es folgende Aufgabenbereiche im Kindergarten:

- Planung, Durchführung und Reflexion der Erziehungs- und Bildungsarbeit zur Verwirklichung der Zielsetzung des Trägers, ausgehend von den Situationen der Kinder unter Beachtung der Erziehungsvorstellungen der Eltern
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit dem Träger, der Pfarrgemeinde und dem Caritasverband
- Zusammenarbeit mit den Grundschulen
- Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen innerhalb des Gemeinwesens

2. Verantwortungsbereich der pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

2.1 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Leitung erstreckt sich auf

- die Planung und den gesamten Ablauf der pädagogischen und organisatorischen Arbeiten
- den Arbeitseinsatz aller Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im pädagogischen und hauswirtschaftlichen Bereich
- die fachliche Anleitung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

- der Praktikanten/Praktikantinnen
- die wöchentlichen Mitarbeiterbesprechungen
- die Teilnahme von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen an Fortbildungsveranstaltungen
- die Einhaltung der Aufsichtspflicht (siehe 3.)
- die Zusammenarbeit mit dem Träger, Kindergartenbeirat/Elternausschuß und sonstigen Institutionen
- die Planung und Durchführung von Elternarbeit
- die Aufnahme der Kinder nach den jeweils gültigen Kriterien
- die sachgerechte Durchführung der anfallenden Verwaltungsaufgaben, z. B. Kartei- und Aktenführung, fristgemäße Meldungen etc.
- die Verwaltung der ihr zur Verfügung gestellten Gelder gemäß den Weisungen des Trägers
- die Instandhaltung und Ergänzung des Arbeitsmaterials im Rahmen der Haushaltsansätze
- die Meldung der an Grundstück, Haus und Inventar festgestellten Mängel
- die Einhaltung von Hygienemaßnahmen unter Beachtung des Bundesseuchengesetzes
- die Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der versicherungsrechtlich gebotenen Maßnahmen.

In Erfüllung der Aufgaben ist der Leiter/die Leiterin gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen weisungsberechtigt.

2.2 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Gruppenleitung erstreckt sich auf

- die pädagogische und pflegerische Arbeit mit den Kindern ihrer Gruppe (Planung, Durchführung und Reflexion) im Verbund des Ganzen
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe 3.)
- die Führung von Anwesenheitslisten und Tagebüchern in ihrer Gruppe
- die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- die Anleitung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in ihrer Gruppe
- die Elternarbeit, insbesondere im Hinblick auf die Eltern ihrer Gruppe
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außenspielfläche

2.3 Der Verantwortungsbereich der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Gruppe erstreckt sich auf

- pädagogische und pflegerische Aufgaben im Rahmen des Gesamtkonzeptes
- die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- die Beaufsichtigung der Kinder (siehe 3.)
- die Ordnung im Gruppenraum und allen benutzten Räumen der Einrichtung sowie der Außenspielfläche.

Die Zuweisung der Verantwortungsbereiche an die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen erfolgt durch den Träger. Eine zeitweilige Delegation der Verantwort-

tungsbereiche durch den Leiter/die Leiterin in Absprache mit dem Träger ist möglich.

3. Aufsicht

Die Erziehungskräfte sind dem Träger gegenüber verpflichtet, die ihnen obliegende Aufsichtspflicht auszuüben. Diese Aufsichtspflicht umfaßt die Beachtung von Vorschriften und Sicherheitsmaßnahmen, durch die das Kind unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes vor Schaden und Schadensverursachung bewahrt bleibt. Eine verantwortungsbewußte Erziehung zur Selbständigkeit der Kinder darf nicht unzulässig eingeeengt werden.

4. Arbeitszeit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen — Öffnungszeit der Einrichtung

4.1 Arbeitszeit der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im Kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg (AVO) in der jeweils gültigen Fassung.

In der Arbeitszeit sind die Aufgaben wahrzunehmen, wie sie insbesondere unter Ziffer 1 und 2 dieser Dienstordnung aufgeführt sind. Sie ist in der Einrichtung abzuleisten; über Ausnahmen entscheidet der Träger.

Der Dienstplan ist von der Leitung im Benehmen mit den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und im Einvernehmen mit dem Träger zu erstellen. Der Dienst am Kind beträgt 80 % der Gesamtarbeitszeit; daneben sind die vielschichtigen Verantwortungsbereiche der Gruppenleitung und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Gruppe gemäß 2.2 und 2.3 dieser Ordnung angemessen zu berücksichtigen. Leiter/Leiterinnen von Einrichtungen, die im Gruppendienst arbeiten, werden für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben gemäß 2.1 am Nachmittag vom Gruppendienst freigestellt.

4.2 Öffnungszeit der Einrichtung

Der Träger legt im Benehmen mit der Leitung nach Anhörung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und des Kindergartenbeirates/Elternausschusses die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fest. Dabei sind die Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien im Einzugsbereich zu beachten.

4.3 Schließung der Einrichtung

Die Kindertagesstätten sollen während der Sommerferien mindestens 3 Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr schließen.

Auf Vorschlag der Leitung und nach Anhörung der MAV - sofern eine MAV besteht - bzw. der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sowie des Kindergartenbeirates/Elternausschusses legt der Träger die Schließzeiten jeweils am Jahresanfang fest. Die Eltern erhalten von dem Beschluß spätestens bis zum 1. Februar des Jahres Kenntnis.

Diese Schließzeiten sind auf den Jahresurlaubsanspruch der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gem. § 12 der Arbeitsvertragsordnung anzurechnen.

Bei dringendem Bedarf ist während der Schließzeiten ein Notdienst einzurichten; gegebenenfalls ist in Absprache mit der Nachbareinrichtung ein Abkommen über befristete Unterbringungsmöglichkeiten von Kindern zu treffen.

4.4 Dienstbefreiung

Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird unter Fortzahlung der Bezüge Dienstbefreiung gewährt jeweils ab 12.00 Uhr am 24. und 31. Dezember, am Rosenmontag oder Fastnachtdienstag sowie einem weiteren lokalen Feiertag (Kirmes), außerdem ganztägig für den 1. November (Allerheiligen). Die Einrichtung wird während dieser Zeit geschlossen. Kann die Einrichtung am 1. November nicht geschlossen werden, weil die Versorgung der Kinder nicht anderweitig gewährleistet ist, so soll der Träger während der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr einen Tag Dienstbefreiung als Ausgleich gewähren.

Die Gewährung von Dienstbefreiung in besonderen Fällen ist in § 10 a AVO geregelt.

4.5 Überstunden

Durch eine flexible Dienstplangestaltung ist ein Anhäufen von Überstunden zu vermeiden. Der Zeitausgleich sollte möglichst innerhalb eines Monats erfolgen. Desweiteren wird wegen der Abgeltung von Überstunden auf § 10 AVO verwiesen.

4.6 Vertretung

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin ist in angemessenen Grenzen zur Übernahme von Vertretung anderer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verpflichtet (§ 10 AVO). Wenn jedoch bei Personalausfall durch eine gegenseitige Vertretung der Betriebsablauf nicht sichergestellt ist, hat der Träger für eine Vertretung zu sorgen. Der Einsatz erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung.

5. Fortbildung

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin ist verpflichtet, sich fachlich fortzubilden, z. B. durch das Studium von Fachliteratur sowie durch die Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen in der Einrichtung, an regionalen Arbeitsgemeinschaften, Konferenzen, Seminaren und mehrtägigen Lehrgängen. Die Teilnahme an Mitarbeiterbesprechungen in der Einrichtung, an regionalen Arbeitsgemeinschaften und Konferenzen ist dienstliche Tätigkeit.

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Erziehungsdienst sollen möglichst einmal im Jahr an einer mehrtägigen Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme dafür sind in der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (SVR III B 3) geregelt.

Kindergärten, in denen eine gegenseitige Vertretung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an

Fortbildungsveranstaltungen nicht möglich ist, können ausnahmsweise einmal im Jahr mit Zustimmung des Trägers geschlossen werden.

Diese Rahmenordnung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Sie ersetzt die Dienstordnung vom 11.12.1978 (Amtsbl. 1979, S. 112 - 114).

Limburg, 12. September 1991

Az.: 565Q/91/05/1

Bischöfliches Ordinariat Limburg
- Verwaltungskammer -

Nr. 277 Änderungen im Schematismus

S. 58:

Unter Frankfurt am Main, St. Ignatius, ist einzufügen:
Geistlicher im Ruhestand:

Kropp, Walter, Pfarrer i. R.
6000 Frankfurt am Main 1, Liebigstraße 58 II,
Telefon 069/17 37 53

S. 59 und 293:

Unter Oratorium des Hl. Philipp Neri ist zu korrigieren:

Kropp, Walter, Pfarrer i. R.
(s. S. 58, Pfarrei St. Ignatius)

S. 107 und 296:

Änderung der Telefonnummer der Marienschule in Limburg/Lahn:
06431/20 10

S. 144

Unter Pfarrvikarie St. Michael, Heidenrod-Kemel, ist Pfarrer i.R. Hugo Krömer zu streichen.

S.221

Unter Diözesangeistliche außerhalb des Bistums und beurlaubte Geistliche ist einzufügen:

Krömer, Hugo, Pfarrer i.R., Konsistorialrat
6500 Mainz-Hechtsheim, Seniorenstift Frankenhöhe,
Telefon 06131/9955010

S. 222 und 230:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Hans Usinger:

8703 Ochsenfurt am Main, Uffenheimer Straße 16,
Haus Franziskus, Telefon 09331/2 02 29

S. 227:

Änderung der Anschrift von Pfarrer i.R. Hugo Krömer: 6500 Mainz-Hechtsheim, Seniorenstift Frankenhöhe, Telefon 06131/9955010.

S. 266:

Unter Beratungsstelle für Arbeit und Bildung sind folgende Veränderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen: Telefon 06431/2 57 91 oder 2 43 31

Rainer Staaden und Sekretariat, Christa Müller, sind zu streichen und dafür einzusetzen:

Beratungsstelle:

Linden, Simone, Geschäftsführerin
Mürau, Evelyn

Sekretariat:

Gröschel, Ursula
Ritter, Brigitte

Projekt "Arbeiten und Lernen"

Achenbach, Ralf
Pachnio, Ursula

Projekt "Beschäftigungsprojekt für Langzeitarbeitslose"

Jeuck, Ursula
Pistel, Claus

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. Februar 1992

Nr. 278	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis	143	Nr. 289	Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg	147
Nr. 279	Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 1992	143	Nr. 290	Änderung der Reisekostenverordnung	147
Nr. 280	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora	144	Nr. 291	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtzuwendung	148
Nr. 281	Errichtung eines Diakonenrates im Bistum Limburg	144	Nr. 292	Sechste Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit	148
Nr. 282	Statut des Diakonenrates im Bistum Limburg	144	Nr. 293	KSA-Fachseminar für Priester und Ordensleute in der Sterbebegleitung	148
Nr. 283	Änderung der Synodalordnung	145	Nr. 294	Priesterexerzitien	148
Nr. 284	Änderung der Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg	145	Nr. 295	Sonnenhaus-Heilfasten	148
Nr. 285	Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg	146	Nr. 296	Ferienangebot	148
Nr. 286	Ordnung für die Wahl der Vertreter des Diakonenrates in den Diözesansynodalrat	147	Nr. 297	Änderungen im Schematismus	148
Nr. 287	Dienstnachrichten	147	Nr. 298	Warnung	149
Nr. 288	Todesfall	147			

Nr. 278 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 beschlossenen, für das Bistum Limburg im Amtsblatt 1987, S. 1 - 3, veröffentlichten Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis gelten unverändert auch für das Jahr 1992. Bei den Vermeldungen in den Sonntagsgottesdiensten am 29. Februar/1. März und in den Pfarrblättern ist insbesondere auf das Fast- und Abstinenzgebot, das Fastenopfer und das Freitagsopfer sowie auf die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie, falls erforderlich auch des Bußsakramentes, in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Pfingsten hinzuweisen.

Der Text, der auch Gedanken für Bußgottesdienste enthält, ist abgedruckt im Direktorium, S. 64 - 71.

Nr. 279 Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 1992

Die Fastenaktion Misereor 1992 steht unter dem Leitwort "Die Würde des Menschen ist unantastbar". Dieses Wort, das ein Grundrecht aller Menschen zum Ausdruck bringt, wird in dieser Fastenaktion in besonderer Weise auf Lateinamerika bezogen. Pastorale Impulse, Informationen und Handlungsanregungen zu "500 Jahre Lateinamerika" stehen im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit der Aktion. Misereor geht es dabei nicht so sehr um eine geschichtliche Aufarbeitung, sondern um Möglichkeiten der Solidarität mit den heutigen Menschen Lateinamerikas in ihrer konkreten Lebenssituation. Die Leidenden und Unterdrückten, die Opfer von wirtschaftlicher Not und Gewalt, werden in den Blickpunkt genommen. Dies geschieht vor allem am Beispiel Guatemala's.

Aber auch Hoffnung und Lebensmut der Armen, die Zeugnisse eines starken Glaubens trotz aller Bedrängnisse sind, sollen vermittelt werden. Wichtige Hilfen sind dabei der Kreuzweg und das Hungertuch aus Lateinamerika, die von dem Menschenrechtler, Künstler und Friedensnobelpreisträger Adolfo Pérez Esquivel in Vorbereitung auf das Gedächtnisjahr "500 Jahre Lateinamerika" gestaltet wurden.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. März)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschafts-plakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1992 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste "Einstimmung" in die Thematik vermittelt.
- Aushang des Misereor-Hungertuches aus Lateinamerika (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 4. März beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. März)

- Übliche Bekanntgabe des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen der Fastenzeit

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste von Hungertuch-Meditationen, Frühschichten etc. unter dem Thema "Menschenwürde", "500 Jahre Lateinamerika"
- Kreuzweg-Feier mit dem Misereor-Kreuzweg aus Lateinamerika
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. April)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten

Für die Gemeinde-Mitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Misereor-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1992 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitshefte, Hungertuch, Kreuzweg und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Nr. 280 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 281 Errichtung eines Diakonenrates im Bistum Limburg

Auf Vorschlag der Konferenz der Sprecher der Ständigen Diakone und nach Anhörung des Diözesansynodalrates und des Priesterrates errichte ich hierdurch mit Wirkung vom 16. März 1992 einen Diakonenrat, der die Ständigen Diakone des Bistums Limburg repräsentiert. Seine Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regelt das "Statut des Diakonenrates im Bistum Limburg"; die Wahl richtet sich nach der "Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg". Der Termin für die konstituierende Sitzung des Diakonenrates wird auf den 16. März 1992 festgelegt.

Limburg, 28. Januar 1992

Az.: 24 A/92/01/1

† Franz Kamphaus

Bischof von Limburg

Nr. 282 Statut des Diakonenrates im Bistum Limburg**§ 1 Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates**

(1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg.

(2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diakonenrat auf zu bestehen.

§ 2 Zusammensetzung des Diakonenrates

(1) Dem Diakonenrat gehören mit Stimmrecht an

- a) der Diözesanbischof als Vorsitzender kraft Amtes oder ein von ihm delegierter Vorsitzender;
- b) sechs von den Ständigen Diakonen des Bistums Limburg aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, und zwar
 - drei hauptberuflich tätige Diakone,
 - zwei Diakone mit Zivilberuf,
 - ein Diakon im Ruhestand.

(2) Dem Diakonenrat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Rederecht an

- a) der Personaldezernent;
- b) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonenrat;
- c) der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone, der auch Sekretär des Diakonenrates ist.

(3) Der Diakonenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Diakonenrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.

§ 3 Aufgaben des Diakonenrates

(1) Der Diakonenrat berät den Diözesanbischof sowie die zuständigen Dezernenten in Bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch

- a) Beratung der Fragen, die der Diözesanbischof oder ein zuständiger Dezentrat ihm vorlegen;
- b) Anregungen und Vorschläge an den Diözesanbischof oder das Bischöfliche Ordinariat;
- c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.

(2) Der Diakonenrat erhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen durch das Bischöfliche Ordinariat, insbesondere durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.

(3) Der Diakonenrat entsendet ein Mitglied in den Diözesansynodalrat.

§ 4 Arbeitsweise des Diakonenrates

(1) Der Vorsitzende lädt den Diakonenrat unter Angabe der Tagesordnung ein.

(2) Der Diakonenrat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Vorsitzende dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.

(3) Der Diakonenrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

(4) Die Sitzungen des Diakonenrates sind für alle von ihm vertretenen Ständigen Diakone öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute eingeladen werden.

(5) Die Gesprächsleitung übernimmt ein Moderator; er soll möglichst in der vorausgehenden Sitzung bestimmt werden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie wird vom Vorsitzenden zum Versand an die Ständigen Diakone freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

§ 5 Sozialkommission des Diakonenrates

(1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung sozialer Angelegenheiten der Ständigen Diakone eine Sozialkommission bilden.

(2) Die Mitglieder der Sozialkommission werden vom Diakonenrat berufen. Der Sozialkommission müssen mindestens ein hauptamtlicher Diakon und mindestens ein Diakon mit Zivilberuf angehören. Die Sozialkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(3) Die Sozialkommission arbeitet im Auftrag des Diakonenrates und ist diesem verantwortlich.

(4) Zu den Sitzungen der Sozialkommission können Fachleute hinzugezogen werden.

Dieses Statut wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Es wird hierdurch als Ergänzung der Synodalordnung mit Wirkung vom 16. März 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1992
Az.: 24 A/92/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 283 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539 - 559), zuletzt geändert am 23. September 1991 (Amtsblatt 1991, S. 118), wird geändert wie folgt:

I.

In § 64, Abs. 1 wird nach Buchst. g eingefügt:

"h) ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter;"

Die bisherigen Buchstaben h), i), j), k) werden i), j), k), l).

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beschlossen und gutgeheißen.

II.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 27. Januar 1992 die folgende Änderung seiner Statuten vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 8 - 10), zuletzt geändert am 11. Dezember 1990 (Amtsbl. 1990, S. 65), beschlossen:

§ 71 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

§ 72 Abs 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) ein vom Diakonenrat entsandter Vertreter;"

In § 75 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 werden die Worte "und Ständigen Diakone" gestrichen.

Limburg, 27. Januar 1992
Az.: 38 A/92/01/1

Manfred Link
Sprecher des Priesterrates

Hierdurch genehmige ich die vom Priesterrat am 27. Januar 1992 beschlossene Änderung seiner Statuten gemäß can. 496 C.I.C.

Die unter I und II genannten Änderungen treten mit Wirkung vom 16. März 1992 in Kraft.

Limburg, 28. Januar 1992
Az.: 701 B/92/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 284 Änderung der Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg

Die Ordnung für die Wahl und Berufung in den Priesterrat im Bistum Limburg vom 15. Februar 1984 (Amtsbl. 1984, S. 10 - 12) wird geändert wie folgt:

Die Überschrift "III. Vertretung der Ständigen Diakone" und § 13 werden gestrichen.

Die Überschrift "IV. Allgemeine Vorschriften" erhält die Ziffer III.

Die §§ 14, 15 und 16 werden §§ 13, 14 und 15.

In § 15 Abs. 2 tritt anstelle der Ziffer 15 die Ziffer 14.

Diese Änderung wurde vom Priesterrat am 27. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 27. Januar 1992 *Manfred Link*
Sprecher des Priesterrates

Hierdurch genehmige ich diese Änderung gemäß can. 496 C.I.C.

Limburg, 28. Januar 1992 † *Franz Kamphaus*
Az.: 38 A/92/01/2 Bischof von Limburg

Nr. 285 Ordnung für die Wahl des Diakonenrates im Bistum Limburg

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Ständigen Diakone des Bistums Limburg; nicht wählbar ist der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone.

§ 2 Zu wählende Mitglieder

Es sind sechs Ständige Diakone zu wählen, und zwar
- drei hauptberufliche Diakone,
- zwei Diakone mit einem Zivilberuf,
- ein Diakon im Ruhestand.

§ 3 Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei Personen; diese werden vom Diakonenrat gewählt.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin bittet der Wahlvorstand alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei hauptberufliche Diakone, bis zu zwei Diakone mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand vorschlagen. Der Wahlvorstand befragt die Vorgeschlagenen, ob sie mit ihrer Kandidatur einverstanden sind.

(2) Der Wahlvorstand stellt die Kandidatenliste auf. In die Kandidatenliste sind alle Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens drei Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden. Wurden nicht soviel Wahlvorschläge gemacht, wie Personen in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind, ergänzt der Wahlvorstand die Liste durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt; dies ist auf der Kandidatenliste zu vermerken.

§ 5 Wahl

(1) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muß.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel bis zu drei hauptamtliche Diakone, bis zu zwei Diakone

mit einem Zivilberuf und einen Diakon im Ruhestand ankreuzen.

(3) Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, daß er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Sind mehr Personen, als zu wählen sind, angekreuzt oder fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

(4) Nach Ablauf der Frist werden die Umschläge vom Wahlvorstand geöffnet und die Wahlberechtigung geprüft. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 6 Wahlergebnis

(1) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie in der jeweiligen Gruppe zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit hinsichtlich eines oder mehrerer noch zu wählender Kandidaten entscheidet das Los.

(2) Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder.

(3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

§ 7 Einspruchsrecht

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat einzureichen und zu begründen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels.

(2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu.

(3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der "Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg".

(4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Diakonenrates, es sei denn, die Wahlprüfungskammer hätte eine entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen.

§ 8 Ersatzmitglieder

Scheidet ein Diakon vorzeitig aus oder verliert er die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit der erste Kandidat auf der jeweiligen Reserveliste nach. Die Liste der Ersatzmitglieder richtet sich nach der Stimmenzahl bzw. bei Stimmengleichheit nach dem Losentscheid.

Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1992
Az.: 24 A/92/01/3

† *Franz Kamphaus*
Bischof von Limburg

Nr. 286 Ordnung für die Wahl der Vertreter des Diakonenrates in den Diözesansynodalrat

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben die stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates.

§ 2 Wahl

(1) In den Diözesansynodalrat ist ein Vertreter des Diakonenrates zu wählen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird ein zweiter Wahlgang erforderlich, ist derjenige gewählt, welcher die meisten Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 3 Ersatzwahl

Wenn ein vom Diakonenrat gewählter Vertreter vorzeitig aus dem Diakonenrat ausscheidet, findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit des Diakonenrates nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

Diese Ordnung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 16. März 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. Januar 1992
Az.: 24 A/92/01/4

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 287 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1992 bis 31. März 1992 wurde Herr Pater Kunold KÖNIG OFM zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen ernannt.

Mit Termin 14. Januar 1992 hat der Ordensobere des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Hans-Jürgen WENNER OT gekündigt und ihn als Pfarrer der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main abberufen. (70)

Mit Termin 15. Januar 1992 wurde Herr Dekan Richard WEILER, Frankfurt am Main, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1992 wurde Herr Pfarrer Heinrich LINNIGHÄUSER, Nieder- und Oberelbert, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Montabaur ernannt. (155)

Mit Termin 1. Januar 1992 wurde Herr Dr. Gerhard REICHELT zum Verwaltungsobererrat im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (23)

Mit Termin 31. Januar 1992 ist Frau Christiane KLOFT, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Martin, Bad Ems, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (136)

Mit Termin 1. Februar 1992 wurde Herr Paul MUNTET-SCHINIGER, Pastoralreferent, versetzt von Taunusstein-

Bleidenstadt, St. Ferrutius, nach Idstein, St. Martin. (148/147)

Mit gleichem Termin wurde Frau Christa WALNY als Gemeindereferentin in der Pfarrei Frankfurt-Goldstein, St. Johannes, eingesetzt. (72)

Mit Termin 1. März 1992 wird Frau Annelene SCHMIDT, Gemeindereferentin versetzt von Idstein, St. Martin, nach Hofheim, St. Peter und Paul, für die Kirchengemeinde Hofheim-Lorsbach. (147/123)

Nr. 288 Todesfall

Am 27. Dezember 1991 ist Herr Prälat Prof. Dr. Karl BRAUNSTEIN im Alter von 71 Jahren in Landshut verstorben. R.I.P.

Nr. 289 Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg

Die Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg vom 14. September 1977 (Amtsbl. 1977, S. 530 f), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1991 (Amtsblatt 1991, S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels aufgrund der Lage des Tagungsortes nicht zugemutet werden kann, wird bei Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug eine Wegstreckenentschädigung nach § 15 a RKVO erstattet.

§ 7 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

Diese Änderung tritt zum 01. November 1991 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 28. November 1991 beschlossen.

Limburg, 21. Dezember 1991
Az: 565 AH/91/03/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 290 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung (RKVO) vom 22. März 1978, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1991 (Amtsblatt 1991, S. 103), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 Satz 2 tritt:

- an die Stelle von DM 0,42 pro Kilometer: DM 0,52,
- an die Stelle von DM 0,34 pro Kilometer: DM 0,38.

In § 15 a Absatz 1 Satz 1 tritt:

- an die Stelle von DM 0,21 pro Kilometer: DM 0,26,
- an die Stelle von DM 0,31 pro Kilometer: DM 0,38,
- an die Stelle von DM 0,42 pro Kilometer: DM 0,52.

Diese Änderung tritt zum 01. November 1991 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 28. November 1991 beschlossen.

Limburg, 21. Dezember 1991
Az: 565 AH/91/03/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 291 Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung vom 09. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1987 (Amtsblatt 1988, S. 70), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden Wortlaut:

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, so wird diese Leistung auf die Zuwendung nach dieser Ordnung angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

2. Die §§ 3 und 4 werden §§ 4 und 5

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 28. November 1991 beschlossen.

Limburg, 21. Dezember 1991 † *Franz Kamphaus*
Az.: 565 AH/91/03/3 Bischof von Limburg

Nr. 292 Sechste Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit

Unter dem Thema "Süchtige sind kriminell, willensschwach, krank und vieles mehr. Mein Bild vom (abhängigen) Menschen" lädt die Abteilung Suchtgefahren der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, zur nächsten Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit ein. Die Konferenz findet in der Zeit vom 27. - 29. April 1992 im Erbacher Hof, Mainz, statt. Für die Teilnahme (incl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Betrag von 300,- DM erhoben. Programmanforderungen und Anmeldungen sind zu richten an: KSA, Abt. Suchtgefahren, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, Telefon 02381/8768. Anmeldeschluß: 16. April 1992.

Nr. 293 KSA-Fachseminar für Priester und Ordensleute in der Sterbebegleitung

Zum Thema "Solidarität mit Sterbenden - Grundlagen der Sterbebegleitung" wird die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, vom 16. - 19. März 1992 ein Fachseminar für interessierte Priester und Ordensleute, die aufgrund ihres speziellen Dienstes in der Sterbebegleitung stehen, durchführen. Bei dem Fachseminar, das speziell von der KSA-Abteilung Grundwerte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Praktische Theologie der Universität Freiburg (Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit) ausgerichtet wird, geht es sowohl um die Begleitung sterbender Priester und Ordensleute als auch um das Weggeleit für alle anderen Menschen zum Lebensende hin, denen der Priester und Ordenschrist in seiner Arbeit begegnet.

Das Fachseminar ist für alle Diözesen und Ordensprovinzen in der Bundesrepublik Deutschland ausge-

schrieben. Tagungsort ist das Haus Mariengrund in Münster-Gievenbeck. Die Teilnehmergebühr beträgt DM 380,-. Programmanforderungen und Anmeldungen sind (bis zum Anmeldeschluß am 02. März 1992) zu richten an: KSA, Abt. Grundwerte, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, Telefon 02381/8768.

Nr. 294 Priesterexerzitien

im Collegium Canisianum zu Innsbruck

Termin: vom 12. Juli, 18.00 Uhr bis 18. Juli 1992.

Leiter: P. Josef Pilz SJ, Kirchenrektor in Innsbruck.

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A - 6020 Innsbruck

Nr. 295 Sonnenhaus-Heilfasten

Die christliche Meditationsstätte Sonnenhaus Beuron-Dritte Welt, 7792 Beuron, Telefon 07466/209, bietet ganzjährig Gelegenheit zum Heilfasten an und Meditationsexerzitien mit Heilfasten, besonders für Priester und kirchliche Mitarbeiter, vom 14. - 22.2. und vom 13. - 21.11.92. Nähere Auskünfte können bei obiger Anschrift mit Rückporto erbeten werden.

Nr. 296 Ferienangebot

Einem Priester wird in einem Erholungsheim im Tessin bei einer kleinen Gemeinschaft von deutschsprachigen (österreichischen) Dominikanerinnen freier Ferientaufenthalt angeboten. Tägliche Zelebration ist erforderlich.

Anfragen richten Sie bitte an: Sr. Monika Zangerle OP, Suore Domenicane, Casa San Domenico, CH - 6991 Neggio/TI

Nr. 297 Änderungen im Schematismus

S. 98:

Unter Hünfelden-Kirberg, St. Marien, ist einzufügen: Büttner, Bernadette, Pfarrsekretärin

S. 157 und 296:

Die Ordensniederlassung der ADJC, Altenheim Hospitalfonds in Montabaur, ist zu streichen.

S. 179 und 296:

Die Ordensniederlassung der ADJC, Altenheim Clemenshaus in Wiesbaden, Dreifaltigkeit, ist zu streichen.

S. 207:

Unter Krankenhausseelsorge, Marienkrankenhaus Flörsheim, sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Neue Telefonnummer: 06145/5040

Als Seelsorger ist einzusetzen: Frickel, Dr. Eduard

S. 288:

Unter der Ordensgemeinschaft der Franziskaner sind folgende Veränderungen vorzunehmen:

Niederlassung Hofheim:

P. Simeon Nuß ist zu streichen und P. Hubert Wurz einzufügen.

Niederlassung Kamp-Bornhofen:

P. Damasus Molz ist zu streichen und P. Lorenz Trost als Guardian einzufügen.

Die Niederlassung in Kelkheim ist zu streichen.

Niederlassung Geisenheim-Marienthal:

P. Rainer Brähler und P. Christian Warth sind zu streichen.

Neben P. Maximilian Rademacher, Guardian, und P. Johannes Huth, Vikar, ist noch P. Damasus Molz einzufügen.

S. 294:

Unter ausländische Männergemeinschaften ist einzufügen:

Südbrasilianische Franziskanerprovinz (OFM)

Provinzialat:

Convento Franciscano de Sao Francisco
01051 - Sao Paulo, SP/Brasilien, Largo Sao Francisco,
133, Telefon 0055-11-360086
Ottenbreit, P. Stephan, Provinzial

Niederlassung:

6233 Kelkheim/Ts., Mainblick 51, Telefon 06195/3237
Limper, P. Paul
Hagedorn, P. Gerhard
Lauen, P. Modestus

Nr. 298 Warnung

Aus dem Hause Wildemannschlucht 10, 3510 Hann. Münden, werden seit ca. einem Jahr Bettelbriefe an katholische Pfarreien und Klöster in Deutschland und der Schweiz versandt. Absender war bisher ein Willi Rehm, nun auch ein Hans Schmidt und ein Jochen Estel. Die Briefe enthalten unwahre Angaben.

In diesem Haus werden aus finanziellen Gründen "Durchreisende" und Personen aufgenommen, die aufgrund ihres Verhaltens anderswo abgelehnt werden.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3

Limburg, 1. März 1992

Nr. 299	Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1992	151	Nr. 306	Steuerbegünstigte Spenden an Kirchengemeinden	154
Nr. 300	Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 14./15. März 1992	153	Nr. 307	Dienstnachrichten	154
Nr. 301	Missa chrismatis	153	Nr. 308	Todesfall	155
Nr. 302	Bination an den drei österlichen Tagen	153	Nr. 309	Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern	155
Nr. 303	Zeit der Ostervigil	153	Nr. 310	Priesterexerzitien	157
Nr. 304	Änderung der Synodalordnung	153	Nr. 311	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg	158
Nr. 305	Zur Auslegung des Kirchenvermögensverwal- tungsgesetzes	153	Nr. 312	Änderungen im Schematismus	158

Nr. 299 Hirtenbrief zur österlichen Bußzeit 1992

Sperrfrist: Samstag, 07.03.1992, 18.00 Uhr

I.

Liebe Mitchristen im Bistum Limburg!

1492 ist eine der ersten Jahreszahlen, die wir in der Schule lernen: Christoph Kolumbus entdeckt Amerika. Eine Neue Welt eröffnet sich für Europa. Ein neues Zeitalter bricht an, die Neuzeit.

Wir sind gewohnt, diese "Entdeckung" aus unserem Blickwinkel zu betrachten: Der Horizont Europas weitet sich; Freiheitsraum und Freiheitsbewußtsein wachsen; das Evangelium geht bis an die Grenzen der Erde. Aus der Situation der Ureinwohner Amerikas sieht das alles ganz anders aus. Sie, deren Land die Europäer entdeckt zu haben meinen, entdecken ihrerseits die Europäer. Sie erleben sie zumeist als gewalttätige Eroberer, die ihnen den Lebensraum nehmen und sie wie Untermenschen behandeln, die in ihrer Gier nach Gold und Silber über Leichen gehen, deren Verhalten im Widerspruch steht zum Evangelium, auf das sie sich berufen. 1492 ist nicht nur entdeckt, sondern auch verdeckt und verschüttet worden: die Kultur der Indios, ihre Religion und Sprache und vor allem ihre Menschenwürde. Und nicht zuletzt wurde das Evangelium verdeckt, das für die Unterdrückten und Entrechteten Partei ergreift.

Wenn wir uns also 1992 - 500 Jahre danach - das Entdeckungsdatum in Erinnerung rufen, holen uns die langen Schatten ein, die damit verbunden sind. Sie machen es unmöglich, daß wir unbefangen ein Jubiläum feiern. Zuviel Leid ist in den fünf Jahrhunderten geschehen, zuviel unschuldiges Blut geflossen. Dieser Geschichte nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Gute Informationen dazu bietet die diesjährige Fastenaktion Misereor.

Ich möchte Sie heute auf die Herausforderung hinweisen, die mit dem Gedenkjahr an uns ergeht. Das Thema Unterdrückung gehört ja nicht der Vergangenheit an. Als der Papst im Juni 1980 zu seinem ersten Pastoralbesuch in Brasilien war, sagte ihm der Sprecher der

Indios: "Wir kämpfen um Bedingungen, daß wir als Menschen und als Völker leben können. Aber seitdem andere Völker hierherkamen, werden wir direkt oder indirekt umgebracht..." - Bei seinem Brasilienbesuch im vergangenen Jahr mußte die Tochter dieses Mannes dem Papst mitteilen, daß ihr Vater bald nach seinem offenen Wort ermordet wurde. - Mehr noch als durch frühere Greueltaten sind wir heute durch das Unrecht herausgefordert, das vor unseren Augen geschieht.

II.

Aber schauen wir überhaupt noch hin, wenn das Fernsehen uns in die Gesichter der Armen sehen läßt, in die leeren Augen verhungender Kinder? Was können wir da schon tun?

Das Evangelium dieses Sonntags erzählt, wie Jesus in der Wüste fastet und vom Teufel versucht wird: "Befiehl diesem Stein, zu Brot zu werden." Jesus widersteht der teuflischen Versuchung, mit einem Zauberwort das Problem des Hungers aus der Welt zu schaffen. Er, der Sohn Gottes, setzt auf die Möglichkeit des Menschen, sich zu ändern und dadurch Veränderungen in der Welt herbeizuführen. Das ist ein wichtiges Ziel der Fastenzeit.

Viele fasten heute, um gesund zu bleiben oder um besser auszusehen. Christliches Fasten greift weiter aus. Es erschöpft sich nicht in privaten Frömmigkeitsübungen. Es ist immer auch eine soziale Tat, die verhindern kann, daß wir uns in den kleinen Maßstäben unserer eigenen Bedürfnisse einrichten. Es stellt uns an die Seite der Armen und Entrechteten. So sagt der Prophet Jesaja:

"Das ist ein Fasten, wie ich es liebe:
die Fesseln des Unrechts zu lösen,
die Stricke des Jochs zu entfernen,
die Versklavten freizulassen,
jedes Joch zu zerbrechen,
an die Hungernden dein Brot auszuteilen,
die obdachlosen Armen ins Haus aufzunehmen"
(Jes 58,6f.).

Wie können wir dem Anspruch dieses Prophetenwortes entsprechen? Dazu möchte ich Ihnen in dem bewährten Dreischritt "Sehen - Urteilen - Handeln" Wege aufzeigen:

III.

1. *Sehen* - Täglich sehen wir in den Medien dicht vor uns im eigenen Zimmer Menschen, denen Unrecht geschieht. Den Hungernden und Vertriebenen steht es im Gesicht geschrieben. Man kann das sehen - und doch nicht sehen. Sie wissen ja: "Man sieht nur mit dem Herzen gut..." Wie wäre es, wenn Sie in den kommenden Tagen und Wochen ganz bewußt eine Sendung oder einen Zeitungsartikel auswählen, in denen das Recht der Armen zur Sprache kommt. Oder Sie schenken einem Bild Ihre ganze Aufmerksamkeit, stellen es sich in Ihrer Wohnung ausdrücklich vor Augen und nehmen es sich zu Herzen. Dann können Ihnen ganz neu die Augen aufgehen.

2. *Urteilen* - Das Sehen wirft Fragen auf: Was ist zu tun aus der Ferne, als einzelner? Wie kann ich mich sachkundig machen? Wo ist der richtige Weg? Um sich darüber ein Urteil zu bilden, ist es wichtig, mit anderen ins Gespräch zu kommen. Sprechen Sie doch einfach Menschen in Ihrer Umgebung auf eine bestimmte Sendung hin an. Oder Sie machen mit im Sachausschuß Mission-Entwicklung-Frieden in Ihrer Gemeinde. Der konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung hat zahlreiche ökumenische Gruppen auf den Weg gebracht.

Vielerorts gibt es Eine-Welt-Gruppen, die sich über die Situation in den Armutsregionen informieren, andere darüber aufklären und ganz bestimmte Projekte in Afrika, Asien oder Lateinamerika unterstützen. Sie werden oft an den Rand der Gemeinde gedrängt. Dabei gehören sie in die Mitte. Werden sie vom Pfarrgemeinderat wahrgenommen und gefördert?

3. *Handeln* - Worte ohne Taten bleiben leer und wirkungslos. An der Schwelle zur Tat ist die Versuchung zur Resignation am größten: "Es ist ja doch nichts zu ändern..." - Die Handlungsspielräume sind allemal größer, als Skepsis und Kleinmut uns einreden wollen. Ein afrikanisches Sprichwort sagt: "Viele kleine Leute an vielen kleinen Orten, die viele kleine Schritte tun, können die Welt verändern." Auf einige solcher kleinen Schritte möchte ich Sie hinweisen:

- *Partnerschaften* in den Pfarreien und auf der Ebene des Bistums ermöglichen direkte Kontakte zu Menschen in den armen Ländern. Dabei erfahren wir in aller Regel: Wir sind nicht allein die Gebenden, sondern zugleich die Beschenkten. Wir erleben, wie beziehungsfähig und spontan Menschen anderer Kulturen sind, wie sie auch in schwierigsten Situationen die Hoffnung nicht aufgeben. Was geht uns an Lebensfreude verloren, wenn wir uns vor ihnen abschotten!
- In der Partnerschaftsarbeit sollte man sich der Sachkompetenz der kirchlichen Hilfswerke bedienen. Sie unterstützen die Selbsthilfe der Armen. Unsere *Spenden* werden damit zu einem wichtigen Ausdruck der Solidarität.
- In unseren Einkaufskörben liegen Produkte aus aller Welt. Wissen wir, unter welchen Bedingungen sie

angebaut und vermarktet werden? Ist es uns gleichgültig, ob der kamerunische Bauer einen gerechten Preis für seine Kaffee-Ernte bekommt? Kritische Anfragen bei Importeuren, Handelsketten und anderen Beteiligten bleiben nicht wirkungslos. Auch der durch die GEPA organisierte *Verkauf von Produkten aus der sogenannten Dritten Welt* ist ein bewußtseinsbildendes Signal.

- Es gibt verschiedene Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen aufdecken und sich für die Opfer einsetzen (z. B. amnesty international). Ihre Arbeit verdient unsere Unterstützung.

Wir dürfen dankbar sein, daß wir in Freiheit und Wohlstand leben können. Dies sollte uns aber nicht dazu verführen, angesichts weltweiten Elends und Unrechts die Augen zu verschließen und unsere Grenzen für jeden Hilfesuchenden unüberwindlich zu machen. Die Flüchtlinge, die zu uns kommen, sind Teil einer großen Flüchtlingsbewegung, die von Süden nach Norden, von Osten nach Westen treibt. Sie konfrontieren uns mit den Ursachen ihrer Flucht. Es ist zukunftsentscheidend, ob wir uns ihnen zuwenden und helfen, die Situation in ihren Heimatländern zu verbessern.

Ich bitte Sie, in dieser Fastenzeit und in diesem Gedenkjahr in Ihren Gemeinden und Gruppen zu überlegen, welche Schritte nötig und möglich sind, um auf dem Weg zur Gerechtigkeit für alle Menschen weiterzukommen. Die von der Kommission Justitia et Pax veröffentlichte Erklärung "Gerechtigkeit für alle" könnte dabei hilfreich sein. Teilen Sie Ihre Ideen und Initiativen anderen mit. Das Referat Weltkirche im Bischöflichen Ordinariat wird in den nächsten Wochen dazu eine Umfrage starten. So kann ein Netzwerk entstehen, eine soziale Bewegung, die sich der "Einen-Welt" Gottes verpflichtet weiß.

*

Jesus ist Grund und Ziel unseres Einsatzes für eine gerechtere Welt. Er widerstand der teuflischen Versuchung zu schnellen Lösungen, er setzte auf die Bekehrung der Menschen. Er lehrt uns, die Realitäten mit den Augen der Opfer zu sehen; er weckt den Hunger und Durst nach "Gerechtigkeit für alle"; er schenkt die Verheißung "eines neuen Himmels und einer neuen Erde, in denen die Gerechtigkeit wohnt" (2 Petr 3,13). Darauf hoffen wir, darum beten wir, daran dürfen und müssen wir mitarbeiten. Gott segne Sie alle, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 15. Februar 1992

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 07./08. März 1992 in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 15. Februar 1992
Az. 202 D/92/02/1

R. Tilmann
Generalvikar

Nr. 300 Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 14./15. März 1992

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (14./15. März 1992) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommunion-gottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1992 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 301 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirks- bzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 302 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

"Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen."

Erneut wird darauf hingewiesen, daß weder am Gründonnerstag noch am Karsamstag ein Requiem oder ein Brautamt gehalten werden dürfen.

Nr. 303 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 302 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: "Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegenteilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen."

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit und den späten Termin von Ostern heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Nr. 304 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung für das Bistum Limburg vom 23. September 1977 (Amtsbl. 1977, S. 539 - 559), zuletzt geändert am 28. Januar 1992 (Amtsbl. 1992, S. 145), wird geändert wie folgt:

In § 64 Abs. 1 Buchst. 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "vier" ersetzt.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen.

Sie tritt in Kraft mit der Konstituierung des siebten Diözesansynodalrates am 9. Mai 1992.

Limburg, 4. Februar 1992
Az.: 701B/92/01/2

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 305 Zur Auslegung des Kirchenvermögensverwaltungs-gesetzes

1. Beginn der Amtszeit des Verwaltungsrates

Im Kirchenvermögensverwaltungsgesetz ist festgelegt, daß die Amtszeit des Verwaltungsrates im Normalfall mit dem Amtsantritt der Nachfolger endet (§ 7 Abs. 1).

Der Amtsantritt erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates, und zwar durch die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden bzw. in den Gemeinden, in denen der Pfarrer die Mitgliedschaft - und damit den Vorsitz - mit bischöflicher Genehmigung abgibt, durch die Wahl eines Vorsitzenden. Erst nach dieser Wahl können in der konstituierenden Sitzung weitere Punkte behandelt werden.

Wurde kein Verwaltungsrat gewählt, endet die Amtszeit am Ende des Monats, in dem der Pfarrgemeinderat spätestens den Verwaltungsrat zu wählen hätte.

2. Beratende Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

Im "Gesetz zur befristeten Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und der Ordnung für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Limburg", veröffentlicht im Amtsblatt 1991, S. 114, wird in § 3 Abs. 5 festgelegt, daß "ein in der Pfarrgemeinde tätiger Kaplan, hauptamtlicher Diakon oder pastoraler Mitarbeiter" an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen kann.

- Das Wort "ein" ist in § 3 Abs. 5 KVVG kein Zahlwort (im Sinne von "nur ein"), sondern ein unbestimmter Artikel (im Sinne von jede/r). Demnach können alle Angehörigen der genannten Personengruppen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- Das Wort "können" besagt ein Recht, nicht aber eine Pflicht zur Teilnahme. Ob diese Personen ihr Recht ausüben, haben sie selbst zu entscheiden. Damit die genannten Personengruppen ihr Recht wahrnehmen können, sind sie zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen. Sie sind auf § 9 Abs. 2 KVVG (Verschwiegenheit) hinzuweisen. Die genannten Personen haben Einsicht in das Protokoll aller Sitzungen des Verwaltungsrates der 7. Amtszeit.

3. Protokollauszüge

Nach § 13 KVVG werden Beschlüsse des Verwaltungsrates durch Auszüge aus dem Protokollbuch beurkundet, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt. Ein Pfarrer, der auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichtet hat, ist nicht befugt, einen Protokollauszug zu beglaubigen.

Limburg, 17. Februar 1992 *Raban Tilmann*
Az.: 603H/92/01/1 Generalvikar

Nr. 306 Steuerbegünstigte Spenden an Kirchengemeinden

Aufgrund der Änderung der staatlichen Steuervorschriften haben die Kirchengemeinden ab sofort folgendes zu beachten:

I. 1. Gemäß § 10 b Abs. 1 EStG sind Ausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte steuerlich abzugsfähig, während Spenden für mildtätige Zwecke bis zu einer Höhe von insgesamt 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte abgezogen werden können. Es ist also zu unterscheiden, ob eine Spende für kirchliche (oder allgemein für gemeinnützige) Zwecke oder für mildtätige Zwecke gegeben wurde, da dies für den Spender von Bedeutung sein kann.

2. In das Einkommensteuergesetz (§ 10 b Abs. 4 EStG) ist neu eine Bestimmung aufgenommen worden, daß, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet

werden, für die entgangene Steuer haftet. Dabei ist diese mit 40 % des zugewendeten Betrages anzusetzen.

II. Im Hinblick auf die Darlegungen unter I. ist es erforderlich, daß die Pfarrrämer ab sofort zwei Spendenlisten führen. Die Spendenliste A umfaßt die Spenden, die für kirchliche und gemeinnützige Zwecke gegeben werden; die Spendenliste B umfaßt die Spenden für mildtätige Zwecke. Sofern ein Spender keine besonderen Angaben über den Verwendungszweck seiner Spende macht, ist die Spende in die Spendenliste A einzutragen.

In der Spendenliste sind Name und Anschrift des Spenders, Höhe der Spende und Datum der Spende festzuhalten. Bei Sachspenden ist die genaue Bezeichnung erforderlich.

III. Bei der Verwendung von Spendenmitteln ist genau darauf zu achten, daß die in der Spendenliste B verzeichneten Spenden auch tatsächlich nur für mildtätige Zwecke verwendet werden, da sonst ein Haftungstatbestand gemäß § 10 b Abs. 4 EStG - siehe oben I 2 - begründet wird.

Diese Regelung gilt entsprechend für andere kirchliche Einrichtungen.

In Zweifelsfällen ist die Auskunft des Bischöflichen Ordinariats, Dezernat Finanzen, Herr Wehner (Tel.: 0 64 31/29 53 15), einzuholen.

Nr. 307 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. Dezember 1991 wurde die Beauftragung von Herrn Pfarrer Lothar ZENETTI, Frankfurt am Main, St. Wendel, als Senderbeauftragter Hörfunk der katholischen Bischöfe im Lande Hessen beim Hessischen Rundfunk auf eigenen Wunsch beendet. (283)

Mit Termin 1. Januar 1992 wurde Herr Pfarrer Karl-Heinz DIEHL, Frankfurt am Main, St. Albert, von den katholischen Bischöfen im Lande Hessen zum Senderbeauftragten Hörfunk beim Hessischen Rundfunk bestellt. (283)

Mit Termin 1. Februar 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Willi HÜBINGER, Frankfurt am Main-Schwanheim, zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt. (70)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Heinz DUCHSCHERER, Frankfurt am Main-Niederrad, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Frankfurt-Süd ernannt.

Mit Termin 29. Februar 1992 wurde Herr Pater Anton HOFFMANN OFM, Pfarrer der Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim und der Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim-Hornau, durch seinen Oberen von diesem Dienst abberufen. (117)

Mit Termin 1. März 1992 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Ordensoberen Herrn Pater Paul LIMPER OFM die Pfarrei St. Franziskus in Kelkheim und die Pfarrvikarie St. Martin in Kelkheim-Hornau übertragen. (117)

Mit Termin 1. April 1992 wurde die Amtszeit von Herrn Pater Kunold KÖNIG OFM als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen bis zum 31. März 1993 verlängert. (139)

Mit Termin 30. April 1992 wurde der Diözesanbeauftragte beim Südwestfunk für die Diözese Limburg, Herr Oberstudienrat i. R. Lothar KLEINJOHANN, auf eigenen Wunsch von dieser Aufgabe entpflichtet. (283)

Mit Termin 1. Mai 1992 wurde Herr Dekan Klaus KLEPPER, Höhr-Grenzhausen, zum Diözesanbeauftragten beim Südwestfunk für die Diözese Limburg ernannt. (283)

Mit Termin 15. Februar 1992 wurde Herr Pastoralreferent Martin KLAEDTKE in der Pfarrei St. Ferrutus in Bleidenstadt eingesetzt. (185/148)

Nr. 308 Todesfall

Am 29. Januar 1992 ist Herr Domkapitular i. R. Prälat Walter LEUBLER (S.C.B.) im Alter von 86 Jahren in Wiesbaden verstorben. R.I.P.

Nr. 309 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigerern

Für die Zeit bis zum 31. August 1992 wurde folgenden Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten:

Bezirk Frankfurt

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt, Mainzer Landstraße 217, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/7 59 23 00 oder 0 61 82/2 69 24

Sybille Brennicke, Gemeindereferentin, Thomas-Mann-Straße 2 - 4, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 0 69/57 30 30

Gerhard Buballa, Pastoralreferent, Elsterstraße 18, 6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 0 69/39 53 11

Dr. Norbert Copray, Gärtnerweg 62, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/72 88 39

Andrea Gerhards, Pastoralreferentin, Leerbachstraße 37, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/71 91 14 71

Hans Hartz, Gemeindereferent, Mauritiusstraße 10, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/35 56 79

Markus Honervogt, Wasserhofstraße 13, 6000 Frankfurt/Main 70, Tel.: 0 69/65 83 40 oder 0 64 31/30 96

Eva-Maria Horz, Pastoralreferentin, Rhönstraße 6, 6000 Frankfurt/Main 1

Oliver Karkosch, Kniebisstraße 27, 6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 0 69/67 20 77

Martina Kissel-Staude, Pastoralreferentin, Jordanstr. 31, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 0 69/7 07 43 75

Peter Kollas, Jugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/15 01 - 1 72

Herbert Kramm-Abendroth, Lehrer, Allendorfer Straße 38, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 0 69/52 18 14

Andreas Leimpek-Mohler, Zobelstraße 9, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/43 59 43

Ludwig Lehmhöfer, Bildungsreferent, Blankenheimer Straße 42 a, 6000 Frankfurt/Main 71, Tel.: 0 69/74 80 77

Franz-Heinrich Lomberg, Pfarrer, Linkstraße 45, 6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 0 69/38 16 06

Michael Metzler, Pfarrer, Eichwaldstraße 41, 6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 0 69/4 97 04 85

Werner Meuer, Pfarrer, Sieringstraße 1, 6230 Frankfurt/Main 80, Tel.: 0 69/31 10 51

Bruno Pockrandt, Pastoralreferent, Brüder-Grimm-Straße 20, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/49 33 00

Heinz Ringel, Pfarrer, Domplatz 14, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/29 07 87

Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Feststraße 9, 6368 Bad Vilbel, Tel.: 0 61 01/20 73

Paul Rupp, Dipl.-Päd., Unterweg 14, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/59 19 16

Berhard Ruppert, Rotlindstraße 8, 6000 Frankfurt/Main 1, Tel.: 0 69/49 21 59

Uwe Sander, Religionslehrer, Rhaban-Fröhlich-Straße 20, 6000 Frankfurt/Main 50, Tel.: 0 69/51 80 53

Norbert Stähler, Pfarrer, Alexanderstraße 25, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 0 69/78 34 36

Andreas Unfried, Kaplan, Gellertstraße 39, 6000 Frankfurt/Main 60, Tel.: 0 69/45 10 24

Michael Weis, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 6000 Frankfurt/Main 90, Tel.: 0 69/78 27 34

Bezirk Hochtaunus

Bernadette Ackva, Pastoralreferentin, Fasanenstraße 22, 6393 Wehrheim 3, Tel.: 0 60 81/35 18

Richard Ackva, Pastoralassistent, Fasanenstraße 22, 6393 Wehrheim 3, Tel.: 0 60 81/5 64 39

Bernd Becker, Diakon, Waldhohlstraße 18, 6240 Königstein, Tel.: 0 61 74/2 12 36

Wolfgang Bentrup, Pastoralreferent, Pfingstweidstraße 14, 6370 Oberursel, Tel.: 0 61 71/5 76 57

Peter Langhans, Diakon, Taunusstraße 85 a, 6382 Friedrichsdorf, Tel.: 0 61 72/52 19

Paul Lawatsch, Pfarrer, Georg-Pingler-Straße 26, 6240 Königstein, Tel.: 0 61 74/2 14 80

Heribert Löbber, Pastoralreferent, Schulstraße 6 c, 6246 Glashütten, Tel.: 0 61 74/6 30 77

Dr. Michael May, Im Heidweg 25, 6380 Bad Homburg,
Tel.: 0 61 72/8 21 22

Norbert Nakatenus, Pastoralreferent, Gartenstraße 11,
6394 Grävenwiesbach, Tel.: 0 60 86/30 49

Bezirk Lahn-Dill-Eder

Hans Kohl, Dipl.-Theol., Bismarckstraße 13, 6340
Dillenburg, Tel.: 0 27 71/3 40 81-82

Hermann-Josef Wagener, Jugendpfarrer,
Bismarckstraße 13, 6340 Dillenburg,
Tel.: 0 27 71/3 40 81-82

Michael Vogt, Kaplan, Kirchberg 26,
6340 Dillenburg 1, Tel.: 0 27 71/70 28

Bezirk Limburg

Heinz-Walter Barthenheier, Jugendpfarrer,
Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1,
Tel.: 0 64 33/20 81 oder 0 64 33/40 76

Martina Dehm, Gemeindereferentin, Heidestraße 4,
6250 Limburg-Linter, Tel.: 0 64 31/4 22 35

Patrick Dehm, Dipl.-Theol., Heidestraße 4,
6250 Limburg-Linter, Tel.: 0 64 31/4 22 35

Hartmut Fritz, Sozialarbeiter, Roßmarkt 12,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31/29 55 56

Michael Gabel, Jugendbildungsreferentin,
Spessartstraße 7, 6277 Bad Camberg-Würges,
Tel.: 0 64 34/53 48 oder 0 64 31/29 53 75

Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin, Nassauer Straße 58,
6257 Hünfelden 2, Tel.: 0 64 38/49 67

Monika Kislik, Jugendbildungsreferentin,
Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar,
Tel.: 0 64 33/20 81

Heinz Rindsfusser, Pfarrer, Laurentiusstraße 7,
6296 Mengerskirchen-Dillhausen, Tel.: 0 64 76/10 52

Ernst-Ewald Roth, Diözesanjugendpfarrer, Roßmarkt
4, 6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31/29 53 42

Alois Schneider, Sozialarbeiter, Graupfortstraße 5,
6250 Limburg/Lahn 1, Tel.: 0 64 31/29 55 61

Christa Schneider, Kirchstraße 4, 6256 Villmar-
Langhecke, Tel.: 0 64 74/2 70

Bernhard Staufenbiel, Weilstraße, 6292 Weilmünster,
Tel.: 0 64 72/6 01

Maria Stillger, Dipl.-Soz.-Päd., Obertorstraße 3,
6259 Brechen 1, Tel.: 0 64 38/24 29

Michael Stöckel, Gemeindereferent, Kirchberg 12,
6293 Löhnberg, Tel.: 0 64 71/87 85

Matthias Trost, Hinter Hahn 49, 6259 Oberbrechen,
Tel.: 0 64 83/67 95

Thomas Wagner, Dipl.-Theol., Dipl.-Päd.,
Graupfortstraße 5, 6250 Limburg/Lahn 1,
Tel.: 0 64 31/29 55 54 oder 0 61 26/5 74 22

Bernd Weil, Dipl.-Päd., Bildungsreferent,
Brunnenstraße 56, 6277 Bad Camberg-Oberselters,
Tel.: 0 64 83/57 82

Michael Ziegler, Jugendbildungsreferent,
Franziskanerplatz 3, 6253 Hadamar 1,
Tel.: 0 64 33/20 81

Bezirk Main-Taunus

Günter Adam, Dipl.-Päd., Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 0 61 95/30 97

Matthias Adler-Machill, Pastoralreferent, Hermann-
Löns-Straße 26, 6238 Hofheim, Tel.: 0 61 92/76 77

Alexander Brückmann, Jugendpfarrer, Am Kirchplatz
6, 6233 Kelkheim, Tel.: 0 61 95/30 97-99

Lorenz Eckart, Pfarrer, Frankfurter Straße 36,
6093 Flörsheim-Weilbach, Tel.: 0 61 45/64 46

Rolf Glaser, Kaplan, Burgstraße 31, 6239 Eppstein,
Tel.: 0 61 98/3 20 47

Ralf Hufsky, Kaplan, Hauptstraße 28, 6093 Flörsheim,
Tel.: 0 61 45/76 52

Reinhold Kalteier, Pfarrer, Burgstraße 31,
6239 Eppstein, Tel.: 0 61 98/3 20 46

Dr. Leo Kauffeld, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6,
6233 Kelkheim, Tel.: 0 61 95/30 97-99

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Badener Straße
23, 6231 Schwalbach

Magdalena Lappas, Gemeindereferentin, Hintergasse
62, 6203 Hochheim, Tel.: 0 61 46/30 44

Gisela Mehling, Gemeindereferentin, Kapellenstraße
1a, 6239 Kriftel, Tel.: 0 61 92/4 29 53

Johannes Mockenhaupt, Gemeindeassistent, Eichstraße
19, 6238 Hofheim, Tel.: 0 61 92/34 13

Martin Ottes, Pastoralassistent, Hauptstraße 28,
6093 Flörsheim, Tel.: 0 61 45/76 52

Herbert Pechmann, Gemeindereferent, Wiesenstraße
19, 6233 Kelkheim-Ruppertshain,
Tel.: 0 61 74/6 14 11

Annegret Schmitt, Gemeindereferentin, Limburger
Straße 1, 6272 Niedernhausen-Oberjosbach,
Tel.: 0 61 27/23 89

Bernd Weil, Dipl.-Päd., Bildungsreferent,
Am Kirchplatz 6, 6233 Kelkheim,
Tel.: 0 61 95/30 97-99

Klaus Wüst, Pfarrer, Hauptstraße 52 - 56,
6236 Eschborn, Tel.: 0 61 96/4 40 18

Michael Zink, Student, Aussiger Straße 6,
6093 Flörsheim, Tel.: 0 61 45/25 08

Bezirk Rheingau

Thomas Barth, Jugendpfarrer, Zollstraße 8/1,
6222 Geisenheim, Tel.: 0 67 22/80 31

Thomas Weinert, Pastoralreferent, Heidestraße 48,
6222 Geisenheim, Tel.: 0 67 22/73 97

Bezirk Rhein-Lahn

Gernot Casper, Gemeindereferent, Rheinstraße 4,
5422 St. Goarshausen, Tel.: 0 67 73/4 99

Pater Peter Hannappel, Johanneskloster Lahnstein,
5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21/70 22

Pater Egon Harnischfeger, Jugendpfarrer,
Gutenbergstraße 8, 5420 Lahnstein,
Tel.: 0 26 21/30 55-56

Peter Fischer, Pastoralreferent, 5429 Schönauf,
Tel.: 0 67 75/3 26

Detlef Kobold, Gemeindereferent, Niederelberter
Straße 7, 5431 Holler, Tel.: 0 26 02/1 77 19

Manfred Steiger, Pastoralreferent, J.-B.-Ludwig-Straße
6, 5420 Lahnstein, Tel.: 0 26 21/70 95

Bezirk Untertaunus

Christoph Diringer, Limburger Straße 23, 6270 Idstein,
Tel.: 0 61 26/5 74 22

Cläremie Kouchha, Kesselbachstraße 6,
6204 Taunusstein-Hahn, Tel.: 0 61 28/36 37

Eberhard Kunz, Goethestraße 19,
6204 Taunusstein-Hahn, Tel.: 0 61 28/2 31 03

Martin E. Musch-Himmerich, Mainzer Allee 38,
6204 Taunusstein-Wehen, Tel.: 0 61 28/8 40 81

Annette Ruhl, Jugendbildungsreferentin, Mainzer
Allee 38, 6204 Taunusstein-Wehen,
Tel.: 0 61 28/8 40 81

Bezirk Westerwald

Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat, Nasse Heide
18, 5239 Streithausen, Tel.: 0 26 62/36 12

Hans-Martin Eckart, Pfarrer, Hauptstraße 51,
5439 Rennerod, Tel.: 0 26 64/3 17

Christof Forst, Kaplan, Rosenstraße 13,
5431 Nentershausen, Tel.: 0 64 85/2 29

Petra Größchen, Gemeindereferentin, Jugendheim,
Schulstraße 5, 5413 Bendorf-Stromberg,
Tel.: 0 26 01/16 43

Franz Hennemann, Pastoralreferent, Parkstraße 25 c,
5410 Höhr-Grenzhausen, Tel.: 0 26 24/72 81

Manfred Jüngling, Gemeindereferent, Hauptstraße 13,
5419 Marienrachdorf, Tel.: 0 26 26/55 40

Frank Keßler, Milmet 2, 5431 Reckenthal,
Tel.: 0 26 02/54 96

Harald Klein, Kaplan, Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 0 26 61/44 01

Peter Klotz, Pastoralreferent, Kirchstraße 3,
5431 Oberelbert, Tel.: 0 26 08/3 06

Heinrich Linnighäuser, Pfarrer, Gartenstraße 1,
5431 Niederelbert, Tel.: 0 26 02/36 30

Dieter Lippert, Pfarrer, Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 0 26 61/44 01

Alfred Much, Pfarrer, Nassauische Straße 24,
5439 Bad Marienberg, Tel.: 0 26 61/59 65

Johannes Müller-Rörig, Jugendbildungsreferent,
Auf dem Kalk 11, 5430 Montabaur,
Tel.: 0 26 02/20 51-52

Helmut Prochaska, Diakon, Gartenstraße 31,
5411 Eitelborn, Tel.: 0 26 20/86 96

Rita Reckenthäler, Jugendbildungsreferentin, Auf dem
Kalk 11, 5430 Montabaur, Tel.: 0 26 02/20 51-52

Winfried Roth, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11,
5430 Montabaur, Tel.: 0 26 02/20 51-52

Bezirk Wetzlar

Peter Hermann, Hauptstraße 1, 6331 Hohenahr-
Hohensolms, Tel.: 0 64 09/3 13

Stefan Hofer, Pastoralreferent, Oberer Grimm 23,
6331 Waldsolms, Tel.: 0 60 85/19 94 oder
0 64 45/3 21

Matthias Ohlig, Jugendpfarrer, Kirchgasse 4,
6330 Wetzlar, Tel.: 0 64 41/4 80 78

Engelbert Ritz, Gemeindereferent, Hollmannstraße 2,
6336 Burgsolms, Tel.: 0 64 42/13 33

Johannes Wisser, Kaplan, Hubertusstraße 8,
6333 Braunfels, Tel.: 0 64 42/42 44

Dietmar Wittenstein, Gemeindereferent, Auf der
Berglach 4, 6301 Wettenberg-Wißmar,
Tel.: 0 64 06/17 93

Bezirk Wiesbaden

Andreas Ebertz, Sozialpädagoge, Friedrich-
straße 26 - 28, 6200 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 74-0

Thomas Faas, Pastoralreferent, Dreierherrenstein 6 b,
6200 Wiesbaden-Auringen, Tel.: 0 61 27/6 11 07

Heidi Gielsdorf, Pastoralreferentin, Alfred-Schumann-
Straße 27 - 31, 6200 Wiesbaden, Tel.: 06 11/2 13 45
oder 06 11/2 97 51

Wilhelm Lohr, Dipl.-Theol., Friedrichstraße 26 - 28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 74-0

Wolfgang Pax, Jugendpfarrer, Friedrichstraße 26 - 28,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06 11/1 74-0

Reinhold Schwab, Pfarrer, OStR., Kreitzstraße 1,
6200 Wiesbaden, Tel.: 06 11/6 62 08

Nr. 310 Priesterexerzitien

im Franziskushaus Altötting

Termin: 20. - 23.07.92, 16.00 Uhr

Thema: "Unverzichtbare geistliche Übungen"

Leiter: P. Theophan Beierle OCD

Termin: 24. - 27.08.92, 16.00 Uhr
Thema: "Spiritualität im Geiste Christi und seiner Kirche"
Leiter: Dr. Alfred Läßle

Termin: 28.09. - 01.10., 16.00 Uhr
Thema: "Lebensgestaltung und Orientierung durch biblische Gestalten"
Leiter: P. Seraphin Prein OFM

Termin: 16.-19.11.92, 16.00 Uhr
Thema: "Lebensgestaltung und Orientierung durch biblische Gestalten"
Leiter: P. Seraphin Prein OFM

Anmeldung: Franziskushaus, Neuöttinger Straße 53,
Postfach 12 65, 8262 Altötting

Nr. 311 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Auch in diesem Jahr bietet die Erzdiözese Salzburg Priestern die Möglichkeit, dort Urlaubsvertretungen in der Zeit vom 11. Juli bis 13. September 1992 zu übernehmen. Es gelten dafür die gleichen Konditionen wie 1988 (vgl. Amtsbl. 1988, S. 66) wobei unter Ziffer 2 die Zahl 100, unter Ziffer 3 die Zahl 1 000, unter Ziffer 4 die Zahl 400 bzw. 580 zu setzen ist.

Interessenten mögen sich bis spätestens 30. April 1992 melden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg.

Nr. 312 Änderungen im Schematismus

S. 24:
Unter Grundstückswesen, Haushalt und Rechtsaufsicht, pfarrlicher Bereich:
Namensänderung von Frau Anja Krekel, geb. Schlicht

S. 39:
Änderung der Telefonnummer des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen:
0 61 27/7 72 84-85

S. 108:
Unter Pfarrei St. Hildegard, Limburg, ist einzufügen:
Geistlicher im Ruhestand:
Müller, Josef, Pfarrer i. R., 6250 Limburg/Lahn 1, Am Zehntenstein 32, Tel.: 0 64 31/2 22 55

S. 110:
Unter Pfarrei St. Magdalena, Mengerskirchen, ist einzufügen:
Kirchenangestellte (hauptamtlich):
Schick, Ursula, Pfarrsekretärin
Unter Pfarrei St. Katharina, Mengerskirchen-Waldernbach, ist zu ergänzen:
Neust, Markus, Pastoralreferent, Tel.: 0 64 76/22 17

S. 113:
Unter Bezirksamt Main-Taunus ist die Telefaxnummer 0 61 95/7 23 31 einzufügen.

S. 216:
Unter Gemeinde Frankfurt/Main-Höchst ist zu streichen:
Marchese, Ingrid

S. 219:
Änderung der Anschrift des Ukrainer-Seelsorgers:
7038 Holzgerlingen, Talstraße 20, Tel.: 0 70 31/ 60 34 70

S. 227:
Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:
Müller, Josef, Pfarrer i.R. (31.12.1991), 6250 Limburg/Lahn 1, Am Zehntenstein 32, Tel.: 0 64 31/2 22 55

S. 272:
Änderung der Anschrift des Bundesverbandes der KAB Deutschlands:
5303 Bornheim 1, Pohlhausenstraße 17,
Tel.: 0 22 22/6 40 81, Telefax: 0 22 22/6 40 85
Alfons Müller ist als Bundesvorsitzender zu streichen und dafür Nothof, Karl einzusetzen.
Alfons Thanner ist als Bundespräses zu streichen und dafür Pawelletz, P. Germar, OP einzusetzen.

S. 274:
Änderung der Telefonnummer des kfd-Diözesanverbandes Limburg: 0 64 31/29 54 18
Anneliese Wohn ist als Referentin zu streichen und dafür einzusetzen:
Referentinnen: Keiling, Martina; Oberbandscheid, Gabriele
Sekretariat: Rüenauver, Maria; Türk, Monika;
Tel.: 0 64 31/29 53 80

S. 285:
Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle des Verbandes der Kath. Gehörlosen Deutschlands e. V.:
4400 Münster, Postfach 13 66, Schreib-
Telefonnummer: 02 51/49 54 17 oder 49 54 19
Msgr. Wolfgang Römer ist als Generalpräses zu streichen und dafür Schulze Raestrup, Norbert einzusetzen.

S. 287:
Unter Provinzialat der Barmherzigen Brüder in Montabaur ist Br. Stephan Geißler als Provinzial zu streichen und dafür Spratte, Br. Erich einzusetzen.

S. 288
unter Franziskaner
c) 6233 Kelkheim/Ts., Mainblick 51, Tel.: 0 61 95/32 37
sind zu streichen:
Ziwes, P. Bernhard
Hoffmann, P. Antonius
Espe, P. Petrus
sind einzufügen: Limper, P. Paul, Guardian (Pfarrer in Kelkheim, St. Franziskus und Kelkheim-Hornau, St. Martin)
Lauen-Terlau, P. Modestus
Hagedorn, P. Gerhard

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 1992

Nr. 313	Diözesanordnung für den BDKJ - Diözesanverband Limburg	159	Nr. 320	Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung	167
Nr. 314	Änderung der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg	164	Nr. 321	Ankündigung der Diakonenweihe	168
Nr. 315	Änderung der Ordnung für nebenberufliche Mitarbeiter	165	Nr. 322	Dienstnachrichten	169
Nr. 316	Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (WeiterbildungsVO)	166	Nr. 323	Todesfälle	169
Nr. 317	Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	166	Nr. 324	Priesterexerzitien	169
Nr. 318	Verordnung über die Umzugskostenvergütung	166	Nr. 325	Änderungen im Schematismus	169
Nr. 319	Änderung der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg	167	Nr. 326	Abitur für Berufstätige	170
			Nr. 327	Warnungen	170
			Nr. 328	Abzugeben	170

Nr. 313 Diözesanordnung für den BDKJ - Diözesanverband Limburg

Präambel

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) ist Dachverband von katholischen Jugendverbänden und ihren regionalen Zusammenschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland. Er besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Pfarreien, Kreisen (Stadt, Landkreis, Bezirk, Dekanat), Diözesen, Bundesländern und Bundesgebiet. Der BDKJ will auf der Grundlage der Botschaft Christi und Einheit mit dem Volk Gottes und in Übereinstimmung mit den Grundrechten die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft anstreben, indem er zur Standortfindung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beiträgt und deren Mitwirkung bei der Entwicklung von Kirche, Gesellschaft und Staat und internationaler Beziehungen fördert und betreibt.

Die BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Ziele und Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat. In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen.

Artikel I: DER BDKJ IN DER PFARREI

§ 1 Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

(1) Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammen-

arbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluß nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N." zu führen.

(2) Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen BDKJ wahrnehmen.

Artikel II: DER BDKJ IM BEZIRK

§ 2 Einteilung der Bezirke

Der Diözesanverband ist in Bezirke gegliedert, die den Bezirken des Bistums entsprechen.

§ 3 Name

Der BDKJ führt im Bezirk den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Bezirk (Stadt) N".

§ 4 Organe

Die Organe des Bezirksverbandes sind:

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand.

§ 5 Die Bezirksversammlung des BDKJ

(1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Bezirksverbandes des BDKJ.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und Jugendpolitik,
- die Wahl des Bezirksvorstandes,
- die Beschlußfassung über die Satzung des Bezirksverbandes des BDKJ, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,

- die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Bezirksverbandes (vgl. § 10),

- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,

- die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Bezirksvorstandes,

- die Beschlußfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z. B. Jugendwerke),

- die Beschlußfassung über den Haushalt und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,

- die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitgliedsverbände,

- die Antragstellung an die Diözesanversammlung,

- die Beschlußfassung über die Auflösung des Bezirksverbandes des BDKJ.

(2) Zur Bezirksversammlung gehören stimmberechtigt:

- die VertreterInnen der im Bezirk bestehenden Mitgliedsverbände,

- die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Jeder Mitgliedsverband erhält mindestens eine Stimme. Falls ein Verband mehr als 500 Mitglieder im Bezirk hat, erhält er eine zweite Stimme.

Der Bezirksvorstand legt mit der Einladung einen Delegiertenschlüssel vor. Gegen diesen kann bis drei Tage vor der Bezirksversammlung beim Diözesanvorstand Einspruch erhoben werden. Dieser entscheidet verbindlich.

(3) Beratende Stimme haben:

- ein Mitglied des Diözesanvorstandes,

- ein Mitglied des Bezirkssynodalrates.

(4) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Darüber hinaus ist die Bezirksversammlung auf Beschluß des Bezirksvorstandes oder auf Antrag zweier Mitgliedsverbände einzuberufen.

Bei Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösungen des Bezirksverbandes des BDKJ ist die Bezirksversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten, bei Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Bezirksverbandes des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Bezirkssatzung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes.

(7) Solange ein Mitgliedsverband im Bezirk die Aufgaben des BDKJ im Bezirk wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluß der Bezirksversammlung nicht wirksam.

§ 6 Weitere Organe des Bezirksverbandes

Die Satzung des Bezirksverbandes kann einen Hauptausschuß entsprechend der Regelung für den Diözesanverband vorsehen.

§ 7 Der Bezirksvorstand des BDKJ

(1) Der Bezirksvorstand leitet den Bezirksverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung und der Organe des BDKJ in Diözese und Bundesgebiet.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Jugendring und Jugendhilfeausschuß,

- die Planung, Vorbereitung und Leitung der von der Bezirksversammlung beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen,

- die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des Bezirksverbandes, u. a. durch Teilnahme an deren obersten Beschlußgremien,

- die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Bezirksversammlung im Rahmen der Beschlüsse auf Diözesan- und Bundesebene,

- die Teilnahme an der Diözesanversammlung,

- die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung,

- die Mitwirkung bei den Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit im Bezirk,

- die Zusammenarbeit mit dem Bezirkssynodalrat,

- die jährliche Erstellung eines Situations- und Tätigkeitsberichtes für die Bezirksversammlung,

- die Berichterstattung an den Diözesanvorstand,

- die Sorge für die Einziehung des Bundesbeitrages der Mitgliedsverbände, die nur auf Bezirksebene bestehen. (Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung).

(3) Der Bezirksvorstand hat ein Mitspracherecht bei der Beauftragung des/der BDKJ-BezirksgeschäftsführerIn.

(4) Mitglieder des Bezirksvorstandes sind die Bezirksvorsitzende, der Bezirksvorsitzende, sowie deren StellvertreterInnen, und der/die geistliche LeiterIn.

(5) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Wählbar sind alle Mitglieder der Mitgliedsverbände des BDKJ, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Auf Pfarr- und Bezirksebene kann geistliche Leitung von einem Priester, einem Diakon oder einem/r hauptamtlichen pastoralen MitarbeiterIn wahrgenommen werden. Die geistliche Leitung bedarf der Beauftragung durch den Bezirksdekan.

(8) Der Rücktritt eines Mitglieds des Bezirksvorstandes kann nur der Bezirksversammlung gegenüber erklärt werden.

§ 8 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Bezirksverbandes des BDKJ (z. B. Abschlüsse von Verträgen, Eingehen finanzieller Verpflichtungen) wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Bezirksvorstandes vorgenommen. Soweit der Bezirksverband des BDKJ keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger hat, sind die Vorschriften der Abgabeordnung, Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke", in die Satzung des Bezirksverbandes des BDKJ aufzunehmen. Der Bezirksvorstand ist bei Abschluß von rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten auf das Vereinsvermögen beschränkt. Bei der Auflösung des Bezirksverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband zu. Dies gilt auch, wenn der Bezirksverband des BDKJ ohne förmlichen Beschluß zu bestehen aufgehört hat.

§ 9 Ausnahmeregelung

Besteht in einem Bezirk nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.

§ 10 Mitgliedsverbände des Bezirksverbandes

(1) Der Bezirksvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluß an den BDKJ im Bezirk oder in den Pfarreien des Bezirks suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(2) Dem Bezirksverband können Gruppierungen, die nicht Mitgliedsverbände des Bundes- oder Diözesanverbandes des BDKJ sind, als Mitgliedsverbände beitreten, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen. Über die Aufnahme in den Bezirksverband entscheidet die Bezirksversammlung.

Der Aufnahmebeschluß oder die Ablehnung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Bezirksversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

Besteht im Bezirk kein Bezirksverband BDKJ oder nimmt nur ein Mitgliedsverband die Aufgabe des BDKJ wahr, so muß die Gruppierung ihren Aufnahmeantrag an die Diözesanversammlung stellen.

(3) Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, daß sie

- ihre Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt,
- eine eigene Zielsetzung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- seit mindestens einem Jahr besteht,
- bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag zu zahlen,

- in mindestens drei Pfarreien existiert oder wenigstens 30 Mitglieder zählt.

(4) Die Mitgliedsverbände des Bezirksverbandes können von der Bezirksversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes oder eines Mitgliedsverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Bezirksverband ausgeschlossen werden, wenn sie die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen.

(5) Die Bezirksversammlung kann Mitgliedsverbände des Bundesverbandes und des Diözesanverbandes nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(6) Ein Mitgliedsverband kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung ruhen lassen.

Die Bezirksversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes in der Bezirksversammlung ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme (Abs. 3) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der BDKJ-Bundesausschuß angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

Artikel III: DER BDKJ IN DER DIÖZESE

§ 11 Name

Der BDKJ führt in der Diözese den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - Diözesanverband Limburg".

§ 12 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

- die Diözesanversammlung,
- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- der Diözesanausschuß,
- der Diözesanvorstand.

§ 13 Die Diözesanversammlung des BDKJ

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegt die grundlegende Entscheidung über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ.

Dazu gehören:

- die Beschlußfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
- die Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes (vgl. § 20),
- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
- die Beschlußfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z. B. Jugendwerke),

- die Wahl des Diözesanvorstandes,
- die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Diözesanvorstandes,
- die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
- die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ,
- die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben und Vertretung und Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- die Beschlußfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
- die Wahl der Mitglieder des Diözesanausschusses (vgl. § 14).

(2) Zur Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt:

- die VertreterInnen sämtlicher Mitglieds- und Bezirksverbände,
- die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Mitgliedsverbände und Bezirksverbände erhalten insgesamt die gleiche Anzahl VertreterInnen. Jeder Bezirksverband erhält zwei Stimmen, jeder Mitgliedsverband erhält mindestens eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen pro Mitgliedsverband ergibt sich aus der jeweiligen Mitgliederzahl.

Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- ein Mitglied des Bundesvorstandes,
- die hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Diözesanstelle,
- je ein Beauftragter/eine Beauftragte der Landesstelle Hessen und Rheinland-Pfalz des BDKJ,
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Diözesansynodalkollegiums.

(4) Die Diözesanversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Diözesanvorstand einberufen und von ihm geleitet. Darüber hinaus ist die Diözesanversammlung auf Beschluß des Diözesanvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Diözesanversammlung einzuberufen.

(5) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Die Beratung und Beschlußfassung über Wahlen, Abwahlen, Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes müssen den Mitgliedern der Diözesanversammlung mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen eine Mehrheit von

zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Abwahl des Geistlichen Leiters sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(7) Die Diözesanversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Falls dies nicht der Fall ist, gilt die Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

(8) Solange ein Mitgliedsverband diese Aufgaben des BDKJ in der Diözese wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluß der Diözesanversammlung nicht wirksam.

§ 14 Der Diözesanausschuß des BDKJ

(1) Der Diözesanausschuß nimmt zwischen den Diözesanversammlungen deren Funktion wahr; ausgenommen sind:

- die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
- die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene,
- die Wahl des Diözesanvorstandes,
- die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
- die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
- die Angelegenheit der BDKJ-Diözesanstelle.

Die darauffolgende Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes, je fünf auf zwei Jahre von der BDKJ-Diözesanversammlung gewählte VertreterInnen der Bezirksverbände und der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände.

(3) Der Diözesanausschuß wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt wenigstens zweimal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung. Mitglieder der Diözesanversammlung können als BeobachterInnen teilnehmen.

§ 15 Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Diözesanvorstandes und der Diözesanversammlung, insbesondere bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten,
- die Konferenz beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen,
- sie entscheidet den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände,
- die Konferenz beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über die Vorlage der Planung für zentrale Veranstaltungen und Aktionen die BDKJ an die Diözesanversammlung,

- Vorschlag von Mitgliedern für den Diözesanausschuß.
(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind:
- je zwei VertreterInnen der Diözesanleitung der Mitgliedsverbände,

- die Mitglieder des Diözesanvorstandes,

Beratende Mitglieder sind:

- der/die DiözesanskretärIn des BDKJ,

- die ReferentInnen des BDKJ,

- die nicht delegierten Diözesanleitungsmmitglieder der Mitgliedsverbände.

(3) Die Konferenz wählt einen Vorstand.

(4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird von ihrem Vorstand einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedsverbände verlangen.

§ 16 Der Diözesanvorstand

(1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.

(2) Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

- die Vorbereitung und Leitung der von der Diözesanversammlung beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen,

- die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften des BDKJ in Hessen und Rheinland-Pfalz,

- die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat (z. B. Landesjugendring, Landesjugendhilfeausschuß),

- die Genehmigung der Satzungen der Bezirksverbände,

- die Bestellung der hauptamtlichen MitarbeiterInnen,

- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese im Rahmen der Beschlüsse auf Bundesebene,

- Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und Bezirksverbänden.

- die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung,

- die Berichterstellung an die Diözesanversammlung und den Bundesvorstand,

- die Zusammenarbeit mit dem Diözesansynodalrat,

- die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,

- die Sorge für die Einbeziehung des Bundesbeitrages der Mitgliedsverbände, die nur auf Diözesanebene bestehen (Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung),

- Sorge umd Aus- und Weiterbildung der BDKJ-Bezirksvorstände.

(3) Zum Diözesanvorstand gehören:

(a) stimmberechtigt:

- die hauptamtliche Diözesanvorsitzende,

- der hauptamtliche Diözesanvorsitzende,

- die ehrenamtliche stellvertretende Diözesanvorsitzende,

- der ehrenamtliche stellvertretende Diözesanvorsitzende,

- der Geistliche Leiter des BDKJ,

die von der Diözesanversammlung gewählt werden.

(b) beratend: der/die DiözesansekretärIn.

(4) Die Amtsdauer des Diözesanvorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuß.

(6) Wählbar sind Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und von einem Mitglied der Diözesanversammlung oder des Wahlausschusses vorgeschlagen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(7) Die Vorschläge für die Wahl des Geistlichen Leiters sind dem Bischof vor der Wahl zur Stellungnahme vorzulegen. Die Beauftragung des Gewählten erfolgt durch den Bischof.

(8) Der Rücktritt eines Mitglieds des Diözesanvorstandes kann nur der Diözesanversammlung gegenüber erklärt werden.

§ 17 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen. Der Diözesanvorstand ist bei Abschluß von rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Der BDKJ-Diözesanverband Limburg mit Sitz in Limburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der BDKJ-Diözesanverband Limburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des BDKJ-Diözesanverbandes Limburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BDKJ-Diözesanverbandes Limburg. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BDKJ-Diözesanverbandes Limburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des BDKJ-Diözesanverbandes Limburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Bistum Limburg, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Limburg zu verwenden hat.

§ 18 Diözesanstelle

(1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird geleitet vom Diözesanvorstand. Er hat das Weisungsrecht über die MitarbeiterInnen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle kann mit dem Bischöflichen Ordinariat - Dezernat Jugend - verbunden sein. Die Fachaufsicht über die MitarbeiterInnen, die für den Diözesanverband des BDKJ angestellt sind, bleibt beim Diözesanvorstand.

(3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

§ 19 Ausnahmeregel

Besteht im Diözesanverband nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahr.

§ 20 Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes

(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene MitarbeiterInnen als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlussskonferenzen und Leitungsgremien.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und MitarbeiterInnen durch.

(3) Dem Diözesanverband können Jugendverbände, die nicht Mitgliedsverbände des Bundesverbandes sind, als Mitgliedsverbände angehören, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 und 4 erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet die Diözesanversammlung. Vorher ist die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände anzuhören.

Der Aufnahmebeschluß bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

(4) Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, daß er - seine Bereitschaft erklärt, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,

- die Bundesordnung und die Diözesanordnung anerkennt und bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten,

- eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,

- demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,

- in mindestens drei Bezirken Mitgliedsverband des BDKJ ist und mindestens 60 Mitglieder hat.

(5) Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Bezirksvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Der Ausschuß ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen, das

Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzung der Aufnahme nicht mehr erfüllen.

(6) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Gruppen im Diözesanverband hat, kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen.

(7) Die Diözesanversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme (Abs. 4) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

§ 21 Die weiblichen und männlichen Delegierten des BDKJ

Die weiblichen und männlichen Delegierten des BDKJ können auf allen Ebenen zu eigenen Konferenzen zusammentreten. Die Bestimmungen der Artikel I, II und III der Diözesanordnung gelten entsprechend.

§ 22 Öffentlichkeit der Versammlung

Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.

§ 23 Anschlußverbände

Anschlußverbände haben eine Stimme in der Diözesanversammlung.

§ 24 Genehmigung

Die Diözesanordnung bedarf der Zustimmung des Bischofs und des Bundesvorstandes. Gleiches gilt für Änderungen der Diözesanordnung.

Diese Ordnung wurde am 27. Oktober 1991 von der BDKJ-Diözesanversammlung beschlossen. Der BDKJ-Bundesvorstand hat ihr am 18. Februar 1992 zugestimmt. Hierdurch erkläre ich meine Zustimmung. Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. April 1992 an die Stelle der bisherigen Ordnung vom 14. Juli 1978 (Amtsbl. 1978, S. 59 - 66).

Limburg, 23. März 1992
Az.: 902B/92/01/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 314 Änderung der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg

Die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1991 (Amtsblatt 1991, S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 2 AVO erhält folgenden Wortlaut:

(1) Diese Arbeitsvertragsordnung gilt für die Beschäftigten des Bischöflichen Ordinariates Limburg, der

Gesamtverbände und aller Kirchengemeinden der Diözese Limburg sowie der Anstellungskörperschaften, für deren Bereich die Geltung vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wird oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich allgemein oder im Einzelfall Sonderregelungen bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden.

(2) Die Arbeitsvertragsordnung gilt nicht für Beschäftigte, die im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 - geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind. Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Angestellte, die ihre Angestelltentätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(3) Eine Vollbeschäftigung im Sinne dieser Ordnung liegt dann vor, wenn der im Arbeitsvertrag vereinbarte Beschäftigungsumfang 100 % der üblichen Arbeitszeit beträgt.

§ 3 Abs. 2 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Für alle Mitarbeiter muß ein schriftlicher Arbeitsvertrag nach dem Musterarbeitsvertrag für die Diözese Limburg abgeschlossen werden. Der Arbeitsvertrag ist 3fach (Bischöfliches Ordinariat, Anstellungskörperschaft, Mitarbeiter) auszufertigen und dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die monatlichen Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter richten sich, unbeschadet etwaiger bestehender oder noch zu erlassender Sonderregelungen, nach dem Bundesangestelltentarif in seiner jeweils für die Angestellten des Landes Hessen gültigen Fassung.

§ 7 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der Vergütung den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Die regelmäßige Arbeitszeit der vollbeschäftigten Mitarbeiter beträgt durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche.

§ 10 a wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt:

Teilzeitbeschäftigte werden je Tag der möglichen Freistellung nach den Absätzen 2 bis 5 höchstens zu einem Fünftel der mit ihnen vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit freigestellt.

§ 11 AVO erhält folgenden Wortlaut:

(1) Da der Mitarbeiter verpflichtet ist, seine ganze Arbeitskraft dem Dienst zu widmen und gesetzliche Vorschriften zu beachten, ist die Übernahme bzw. Durchführung einer Nebentätigkeit dem Dienstgeber anzuzeigen.

(2) Beträgt der mit dem Mitarbeiter vereinbarte Beschäftigungsumfang wöchentlich regelmäßig durchschnittlich mehr als 18 Stunden, so bedarf es zur Übernahme bzw. Durchführung einer Nebentätigkeit der Einwilligung des Dienstgebers. Diese wird nur dann erteilt, wenn die Nebentätigkeit mit den Dienstobliegenheiten des Mitarbeiters und mit dem Ansehen des kirchlichen Dienstes vereinbar ist. Sie kann auch bedingt oder befristet werden und ist in allen Fällen jederzeit widerruflich.

§ 13 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Bei den Mitarbeitern ist davon auszugehen, daß denselben eine Lebensstellung gegeben wird. Kündigungen sollen daher eine Ausnahme bilden. Gründe und Umstände, die hierzu führen können, sind gewissenhaft zu prüfen.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurden von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 315 Änderung der Ordnung für nebenberufliche Mitarbeiter

Die Ordnung für nebenberufliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg vom 6. Dezember 1985 (Amtsblatt 1986, S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1991 (Amtsblatt 1991, S. 103), wird wie folgt geändert:

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für die nebenberuflichen Mitarbeiter der Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO, die nebenberuflich tätig sind.

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

(2) Diese Ordnung gilt ferner für Mitarbeiter, unabhängig von deren Beschäftigungsumfang, die

a) im Sinne des § 8 SGB IV - ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV - geringfügig beschäftigt sind,
b) als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind.

(3) Die für einzelne Berufsgruppen erlassenen Richtlinien bleiben unberührt und bilden einen ergänzenden Bestandteil dieser Ordnung, soweit sie Regelungen für nebenberufliche Mitarbeiter enthalten.

§ 2

(1) Die Mitarbeiter erhalten eine Vergütung entsprechend § 7 Abs. 1 AVO. Sie erhalten von der Vergütung die für entsprechende vollbeschäftigte Mitarbeiter festgelegt ist, den Teil, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

(2) Sie erhalten außerdem eine dem Maß ihres Beschäftigungsumfanges entsprechende Weihnachtszuwendung entsprechend § 7 Abs. 2 AVO.

(3) Beantragt der Mitarbeiter die Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß § 40a EStG und stimmt der Dienstgeber zu, so wird die Bruttovergütung gemäß Absatz 1 um die vom Dienstgeber zu tragende Steuer gekürzt.

(4) Auf Antrag des Mitarbeiters kann durch vertragliche Vereinbarung die in Absatz 1 vorgesehene Vergütungsregelung und die in Absatz 2 vorgesehene Regelung der Weihnachtszuwendung unterschritten werden.

§ 3

Der Anspruch auf Jahresurlaub des Mitarbeiters richtet sich in entsprechender Anwendung von § 12 AVO nach dem Anspruch der jüngsten Mitarbeitergruppe.

§ 4

Dem Mitarbeiter wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit die Vergütung gemäß § 2 Abs. 1 für die Dauer von 6 Wochen, längstens bis zum Ende des Dienstverhältnisses gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.

§ 5

Für Dienstverhältnisse nach dieser Ordnung gelten im übrigen die folgenden Bestimmungen der AVO sinngemäß:

1. Wesen des kirchlichen Arbeitsverhältnisses (§ 1)
2. Anstellungsorgan und Arbeitsvertrag (§ 3)
3. Probezeit (§ 4)
4. Besondere Dienstpflichten (§ 5)
5. Auszahlung von Bezügen (§ 7)
6. Freistellung (§ 10 Absatz 2)
7. Freistellung nach § 10 Absatz 1 und 5
8. Schlichtungsverfahren (§ 15, 16)
9. Richtlinien für die einzelnen Berufsgruppen (§ 17)
10. Ausschußfrist (§ 18)

§ 6

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurden von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 316 Änderung der Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg (WeiterbildungsVO)

Die Verordnung zur Regelung der Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter im Bistum Limburg vom 14. September 1977, (Amtsblatt 1977, S. 530f), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 147), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 wird um einen folgenden Satz 2 ergänzt:

Teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden erhalten maximal den Teil der Kosten erstattet, der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 317 Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 12. Juni 1991 (Amtsblatt 1991, S. 104-112), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden nach Maßgabe dieser Verordnung Beihilfen gewährt:

1. an Arbeiter und Angestellte im Sinne des § 2 der AVO, deren vereinbarte Arbeitszeit mindestens durchschnittlich 18 Stunden pro Woche beträgt, auch wenn diese wegen Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz beurlaubt sind,
2. an Auszubildende.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 318 Verordnung über die Umzugskostenvergütung

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung vom 23.2.1976, (Amtsblatt 1976, S. 240-241), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1988 (Amtsblatt 1988, S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung gilt für alle Beschäftigte im Sinne des § 2 der Arbeitsvertragsordnung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 18 Stunden pro Woche.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 319 Änderung der Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg

Die Jubiläumsverordnung des Bistums Limburg vom 21. Januar 1980 (Amtsblatt 1980, S. 171), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 18 Stunden erhalten den Teil der Zuwendung der dem mit ihnen vereinbarten Beschäftigungsumfang entspricht.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 320 Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung

Die Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung vom 22. März 1974 (Amtsblatt 1974, S. 273-274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 1989 (Amtsblatt 1989, S. 203), wird wie folgt geändert: Die Richtlinie erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Voraussetzungen für die Zahlung des Übergangsgeldes

(1) Der Mitarbeiter im Sinne des § 2 AVO, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
b) in einem ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,
erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

a) der Mitarbeiter das Ausscheiden verschuldet hat,
b) der Mitarbeiter gekündigt hat,
c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
d) der Mitarbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
e) der Mitarbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugestanden wird,

f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,

g) der Mitarbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,

h) dem Mitarbeiter auf Grund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheiden vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,

i) der Mitarbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Mitarbeiter wegen

a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

2. die Mitarbeiterin außerdem wegen

a) Schwangerschaft,
b) Niederkunft in den letzten drei Monaten

3. der Mitarbeiter außerdem wegen Niederkunft der Ehefrau in den letzten 3 Monaten

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Tritt der Mitarbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können, nicht zu.

§ 2 Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird nach der dem Mitarbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Vergütung (Grundvergütung und Ortszuschlag) bemessen. Steht an diesem Tage keine Vergütung zu, so wird das Übergangsgeld nach der Vergütung bemessen, die dem Mitarbeiter bei voller Arbeitsleistung am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Beschäftigungsverhältnissen bei Arbeitgebern im Sinne

des § 2 Abs. 1 AVO, zurückgelegt sind, ein Viertel der letzten Monatsvergütung, mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache dieser Monatsvergütung.

(3) Wurde dem Mitarbeiter bereits Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt, so bleiben die davor liegenden Zeiträume bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(4) Werden dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 1 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt, oder hätte der Mitarbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 1 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilfslosgelddzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrente nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
- h) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.

(5) Scheidet ein Mitarbeiter 1992 aus dem Dienst des Bistums aus, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe von 100 % der Summe, die er erhalten hätte, wenn § 2 Abs. 4 nicht eingeführt worden wäre.

Scheidet ein Mitarbeiter 1993 aus dem Dienst des Bistums aus, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe von 80 % der Summe, die er erhalten hätte, wenn § 2 Abs. 4 nicht eingeführt worden wäre.

Scheidet ein Mitarbeiter 1994 aus dem Dienst des Bistums aus, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe von 60 %

der Summe, die er erhalten hätte, wenn § 2 Abs. 4 nicht eingeführt worden wäre.

Scheidet ein Mitarbeiter 1995 aus dem Dienst des Bistums aus, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe von 40 % der Summe, die er erhalten hätte, wenn § 2 Abs. 4 nicht eingeführt worden wäre.

Scheidet ein Mitarbeiter 1996 aus dem Dienst des Bistums aus, so erhält er ein Übergangsgeld in Höhe von 20 % der Summe, die er erhalten hätte, wenn § 2 Abs. 4 nicht eingeführt worden wäre.

§ 3 Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Monatsbeträgen am letzten Tage des Monats gezahlt, erstmalig am letzten Tage des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat oder Arbeitgeber durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Mitarbeiter anzugeben, ob und welche laufende Bezüge nach § 2 Abs. 5 gewährt werden. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Mitarbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Mitarbeiter Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3,8 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

Übergangsregelung

Für Mitarbeiter, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Anspruch nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinie bestehen würde, gilt die folgende Übergangsregelung:

Scheidet ein Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1997 aus, findet § 1 Abs. 2 Buchst. h,i keine Anwendung.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 16. Januar 1992 beschlossen.

Limburg, 17. Februar 1992
Az.: 565 AH/92/02/1

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 321 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, dem 16. Mai 1992, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus sieben Priesteramtskandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Anna zu Braunfels.

Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben.

Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 322 Dienstschriften

Mit Termin 1. März 1992 hat Herr Bischof Herrn Pfarrer Werner MEUER, Frankfurt am Main - Unterliederbach, zum Dekan des Dekanates Frankfurt-Höchst ernannt. (61)

Mit Termin 31. Mai 1992 hat der Provinzial der Pallottiner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Johannes UHR SAC, Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Limburg, gekündigt. (197)

Nr. 323 Todesfälle

Am 17. März 1992 ist Herr Pfarrer i. R. Leopold NESTMANN im Alter von 73 Jahren in München verstorben.

Am 23. März 1992 ist Herr Pfarrer i. R. Josef HOFMANN (S.C.B.) im Alter von 85 Jahren in Limburg verstorben. R.I.P.

Nr. 324 Priesterexerzitien

a) im Priesterhaus Kevelaer

Termin: Montag, 2. November 92, 18.30 Uhr bis Freitag, 6. November, mittags
Thema: "Die Weisheit hat recht bekommen" (Lk 7, 35)
Leiter: Abt Dr. Clemens Schmeing OSB, Abtei St. Josef, Gerleve
Art und Methode: Geistliches Wort am Leitfaden des Lukasevangeliums. Stillschweigen. Anbetung. Persönliche Gespräche.

Termin: Montag, 9. November 92, 18.30 Uhr bis Freitag, 13. November, mittags.
Thema: "Mein Priestertum - Teilhabe am Hohepriestertum Jesu Christi"
Leiter: P. Joseph Schultheis MSJ, Leutesdorf/Rhein
Art und Methode: Gemeinsame Eucharistiefeier und Homilie. Zwei Vorträge mit anschließender Meditation. Stillschweigen. Gemeinsame Vesper.
Anmeldung an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35, Postfach 2 57, D-4178 Kevelaer 1, Tel.: 0 28 32/60 31 oder 60 32, Telefax: 0 28 32/7 07 26
b) in der Erzabtei St. Martin, 7792 Beuron

Termine: 4.-8. Mai; 22.-26. Juni; 7.-11. September; 12.-16. Oktober; 9.-13. November 1992
Thema: "Stationen des Glaubens - Begegnungen und Erfahrungen im Alten Testament"
Leitung: P. Odo Haggenmüller OSB, Beuron
Preis: je nach Zimmerkomfort DM 140,- bis DM 200,- (für Honorar, Unterkunft und Verpflegung)
Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei, 7792 Beuron, Tel.: 07466/17158

c) in Lisieux in deutscher Sprache

Termin: 23. Juli - 2. August 1992 einschließlich Fahrt über Epine, Reims, Paris, Alençon, Le Bec Hellouin
Thema: "Der Kleine Weg der heiligen Theresia vom Kinde Jesus - ein Weg für alle."

Leitung: Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg
Preis: DM 800,-
Veranstalter: Theresienwerk e. V., Stern gasse 3, D-8900 Augsburg
Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler, Fichtenstraße 8, 8043 Unterföhring, Tel.: 089/2137-261 (dienstlich), 089/9503859 (privat)

Nr. 325 Änderungen im Schematismus

S. 32:

Unter Ordensrat sind die neuen Mitglieder des Vorstandes aufzuführen:
Wurz, P. Hubert, OFM, Vorsitzender, 6238 Hofheim / Ts., Exerzitienhaus St. Josef
Köth, Sr. Benedicta, ADJC, 6000 Frankfurt am Main 90, Ginnheimer Straße 3
Koltermann, P. Dr. Rainer, SJ, 6000 Frankfurt am Main 70, Offenbacher Landstraße 224
Rademacher, Sr. Erika-Maria, BMVA, 6200 Wiesbaden, Walramstr. 15
Steinle, Sr. Scholastica, OSB, 6220 Rüdesheim-Eibingen, Abtei St. Hildegard
Dittmer, Sr. Philothea, ADJC, Sekretärin, 6250 Limburg 1, Roßmarkt 4

S. 33:

Peter Giehl ist als Vorsitzender der Gesamt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg zu streichen und dafür einzusetzen:
Erbach, Thomas, Haus der Volksarbeit e. V., Frankfurt am Main, 6000 Frankfurt am Main 1, Eschenheimer Anlage 21, Tel.: 069/1501125

S. 41:

Änderung der Telefonnummer des Dommuseums Frankfurt: 069/289229

S. 61:

Unter Frankfurt-Unterliederbach, St. Johannes, ist einzufügen:
Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:
Kollas, Peter, Stadtvikar und Jugendpfarrer
6230 Frankfurt am Main 80, Sossenheimer Weg 35, Tel.: 069/333230

S. 94:

Änderung der Telefonnummer und Bekanntgabe der Telefaxnummer des Kath. Bezirksamtes Limburg in Hadamar:
Telefon 06433/881-0
Telefax 06433/881-22

S. 95:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Rentamtes Limburg in Hadamar: 06433/88134

S. 96:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Pfarramtes St. Peter und Paul, Bad Camberg: 06434/5046

S. 99:

Frau Christa Schneider, Gemeindereferentin, ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Kirchengemeinde St. Josef, Aumenau
6256 Villmar-Aumenau, Lahnstraße 10, Tel.: 06474/8212

S. 142:

Telefaxnummer des Kath. Bezirksamtes Untertaunus:
06128/86197

Das Kath. Bildungswerk Untertaunus ist unter
folgender Telefonnummer zu erreichen: 06128/86716

S. 147:

Unter Idstein-Wörsdorf, St. Nikolaus von Flüe, ist im
Anschluß an die Anschrift des Pfarramtes einzufügen:
Gemeindezentrum St. Thomas
6273 Waldems-Esch, Schwalbacher Straße 2, Tel.:
06126/2438

S. 288:

Unter Franziskaner:

Hier gilt die im Amtsblatt vom 1.2.1992, Seite 149,
angegebene Änderung.

Die im Amtsblatt vom 1.3.1992, Seite 158, zu Seite 288
vermerkte Änderung ist gegenstandslos.

Nr. 326 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbil-
dung vorweisen können und sich mit dem Gedanken
tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-
Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und
lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger
Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder
einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen
wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht
findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann
sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbil-
dung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut gro-
ßen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen
Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Be-
werber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung
zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft
mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausge-
richtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations-

und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerziti-
en, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).

- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitge-
staltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und
anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Thea-
ter).

- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesi-
chert durch eine elternunabhängige, staatliche Förde-
rung (BAföG); vom Wehrdienst werden die Studieren-
den zurückgestellt.

- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Cle-
mens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Pa-
derborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1992.
Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienhei-
mes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg,
Telefon 05253/2086.

Nr. 327 Warnungen

Gewarnt wird vor einem Herrn Robert Lustinetz . Er
gibt sich als früherer alt-katholischer Pfarrer aus und
bewirbt sich, auch bei römisch-katholischen Stellen, um
Anstellung, evtl. auch um Aushilfen. Er soll keinerlei
theologische Ausbildung haben und von einem
exkommunizierten Bischof die Bischofsweihe empfangen
562E/92/02/1

Gewarnt wird vor einem Herrn Simon Nsimba Mbum-
ba, der in Frankreich gefälschte Briefe im Namen des
Erzbischofs von Kisangani, Monsengwo Pasinya, ge-
schrieben hat und sich möglicherweise auch an deut-
sche Adressaten wendet. 562E/92/03/1

Nr. 328 Abzugeben

Die folgenden Kirchenbänke sind abzugeben:

9 Bänke à = 3,75 m Länge

1 Bank = 3,65 m Länge

4 Bänke à = 2,65 m Länge

2 Bänke à = 2,00 m Länge

Entgelt nach Vereinbarung

Kath. Kirchengemeinde St. Christophorus 6251 Selters-
Niederselters, Tel.: 06483/7962.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 1992

Nr. 329	Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg	171
Nr. 330	Achter Priesterrat	176
Nr. 331	Diakonenrat für die Amtszeit 1992-1996	177
Nr. 332	Diaspora-Sonntag 1992	178
Nr. 333	Firmungen im Jahr 1993	178
Nr. 334	Pfarrexamen 1992	178
Nr. 335	Dienstnachrichten	180
Nr. 336	Todesfall	180
Nr. 337	Änderungen im Schematismus	180

Nr. 329 Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg

Erster Teil

GRUNDLAGEN

§ 1

(1) Diese Ordnung gilt für die Beamten des Bistums Limburg, der Gesamtverbände der katholischen Kirchengemeinden, der Kirchengemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Bischofs von Limburg unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Beamter im Kirchendienst ist, wer zum Bistum Limburg, zu einem Gesamtverband oder zu einer Kirchengemeinde sowie zu einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis steht, das als Kirchenbeamtenverhältnis begründet worden ist.

(3) Diese Ordnung findet keine Anwendung auf Geistliche, Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst.

§ 2

(1) Gegen einen Beamten kann wegen eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Ein Beamter begeht ein Dienstvergehen, wenn er schuldhaft die ihm im Dienst obliegenden Pflichten verletzt. Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(2) Der Beamte im Kirchendienst hat über die allgemeinen Beamtenpflichten hinaus außerdem die Pflicht, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten und das übertragene Amt so wahrzunehmen, wie es den Grundsätzen der katholischen Kirche entspricht. Der Beamte hat seine Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche auszurichten.

(3) Ein Disziplinarverfahren kann auch gegen einen Ruhestandsbeamten oder gegen einen früheren Beamten mit Versorgungsbezügen durchgeführt werden,

a) wegen eines während seines Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder

b) wegen eines nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Dienstvergehens oder

c) wenn er einer rechtmäßigen erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommt.

§ 3

Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Disziplinarverfahren nur dann zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung nicht bekannt waren und zu einer Dienstentlassung führen könnten, falls sie während der Amtszeit des Beamten begangen worden wären.

§ 4

Die Vorschriften dieser Ordnung finden auch auf die Beamten Anwendung, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommen worden sind.

§ 5

Für die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen gelten die Vorschriften des allgemeinen kirchlichen Rechts.

Zweiter Teil

DISZIPLINARRECHT

A. Disziplinarmaßnahmen

§ 6

(1) Disziplinarmaßnahmen sind:

Verweis,
Geldbuße,
Gehaltskürzungen,
Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
Entfernung aus dem Dienst,
Kürzung des Ruhegehalts,
Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Bei Ruhestandsbeamten sind nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

§ 7

(1) Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten.

(2) Mißbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (Zurechtweisungen, Ermahnungen, Rügen), die nicht

ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 8

Die Geldbuße darf den Betrag des einmonatigen Dienstinkommens oder Ruhegehalts nicht übersteigen.

§ 9

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre.

(2) Während der Dauer der Gehaltskürzung darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. Das Disziplinargericht kann die Dauer des Verfahrens auf diesen Zeitraum ganz oder teilweise anrechnen.

§ 10

(1) Durch die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Der Beamte darf nur bei Bewährung und frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder befördert werden.

(2) Mit dem Verlaust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherren übernommen hatte.

§ 11

(1) Die Entfernung aus dem Dienst hat das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis, den Verlust der Amtsbezeichnung, des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung zur Folge und macht ihn unfähig, wieder in den kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg eingestellt zu werden.

(2) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, neben der Dienstentlassung festzusetzen, daß dem Beamten das gesetzliche Ruhegeld oder ein Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen sei.

(3) Ein Ruhegehalt nach Absatz 2 ist von dem auf die Entlassung folgenden Tag an zu zahlen. Ein dem Entlassenen über den Entlassungstag hinaus gezahlter Betrag des Dienstinkommens wird auf das für den gleichen Zeitraum bewilligte Ruhegehalt angerechnet.

§ 12

(1) Bei einem Ruhestandsbeamten sind nur die Aberkennung und die Kürzung des Ruhegehalts als Disziplinarmaßnahmen zulässig (§ 6 Abs. 2).

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienst gerechtfertigt wäre, falls der Beamte sich noch im Dienst befinden würde; die

Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

§ 13

Das Disziplinarverfahren wird durch eine staatliche strafgerichtliche Untersuchung oder durch die Erhebung der öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder durch ein anderes gesetzlich geordnetes kirchliches oder staatliches Verfahren grundsätzlich nicht berührt; es kann jedoch zeitweise ausgesetzt werden.

§ 14

(1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens einen bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Im Falle eines leichteren Amtsvergehens kann der Beamte sich auch einer anderen natürlichen Person an Stelle eines Verteidigers als Beistand bedienen.

(2) Verteidiger und Beistand müssen katholisch und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte sein.

§ 15

Im Verfahren nach dieser Ordnung werden Gebühren und Auslagen weder gefordert noch ersetzt. Die Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariats Limburg kann im Einzelfall auf Antrag des Beamten beschließen, daß Auslagen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise vom Bistum erstattet werden.

B. Disziplinarverfahren

I. Verfahren im Falle eines leichteren Dienstvergehens

§ 16

(1) Verweis und Geldbuße können als Disziplinarmaßnahme vom Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

(2) Dienstvorgesetzter des Beamten im Sinne des Absatzes 1 ist für die Beamten des Bistums, der Gesamtverbände und der Kirchengemeinden der Generalvikar, für die sonstigen der Aufsicht des Bischofs unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Vorsitzende des jeweiligen Anstellungsorgans. Im Falle der Sedisvakanz tritt an die Stelle des Generalvikars der Diözesanadministrator.

§ 17

(1) Erhält der Dienstvorgesetzte vom Verdacht des Dienstvergehens eines Beamten Kenntnis oder beantragt der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, so sind Ermittlungen über den Sachverhalt anzustellen. Mit der Vornahme der Ermittlungen beauftragt der Dienstvorgesetzte den Ermittlungsbeauftragten. In den Fällen, in denen der Generalvikar Dienstvorgesetzter ist, ist der Leiter der Abteilung Personalrecht des Dezernats Personal Ermittlungsbeauftragter. In den übrigen Fällen wird der Ermittlungsbeauftragte generell vom Dienstvorgesetzten bestimmt. Der Ermittlungsbeauftragte soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Die Ermittlungen sind so weit auszudehnen, daß geklärt wird, ob ein Dienstvergehen vorliegt, das mit Verweis oder Geldbuße geahndet werden kann oder ob ein förmliches Disziplinarverfahren erforderlich erscheint.

§ 18

(1) Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu hören. Die Anhörung soll vor der Vernehmung von Zeugen erfolgen. Sie soll dem Beamten Gelegenheit geben, die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und die zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geltend zu machen. Es steht dem Beamten frei, sich auch schriftlich zu äußern. Die schriftliche Äußerung ersetzt, wenn der Beamte dies beantragt, die mündliche Anhörung.

(2) Über die mündliche Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Ermittlungsbeauftragten und vom Beamten zu unterschreiben ist. Leistet der Beamte die Unterschrift nicht, so muß auf der Niederschrift vermerkt werden, daß diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt wurde und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte über ihr Ergebnis zu informieren und nochmals zu hören.

§ 19

Nach Abschluß der Ermittlungen hat der Ermittlungsbeauftragte ein Gutachten über das Ergebnis der Ermittlungen und einen Vorschlag über eine etwa durch den Dienstvorgesetzten zu verhängende Disziplinarmaßnahme dem Dienstvorgesetzten zuzuleiten.

§ 20

(1) Kommt der Dienstvorgesetzte auf Grund der Ermittlungen und des Gutachtens des Ermittlungsbeauftragten zu der Überzeugung, daß kein Dienstvergehen vorliegt oder daß das erwiesene Dienstvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

(2) Stellt der Dienstvorgesetzte das Verfahren nicht ein und hält er seine Disziplinarbefugnis für ausreichend, so erläßt er eine Disziplinarverfügung.

(3) Hält der Dienstvorgesetzte seine Disziplinarbefugnis nicht für ausreichend, so leitet er das förmliche Disziplinarverfahren ein. In diesem Falle hat er die Akten mit einem Anschreiben, in dem er seine Gründe darlegt, dem Disziplinargericht zu übersenden.

§ 21

Jeder Beschluß des Dienstvorgesetzten, der das Verfahren einstellt oder eine Disziplinarmaßnahme gegen den Beamten festsetzt, muß dem Beamten in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung zugestellt werden.

§ 22

(1) Gegen die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch den Dienstvorgesetzten steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an das Disziplinargericht zu. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Disziplinarverfügung schriftlich beim Dienstvorgesetzten einzureichen. Die Frist wird auch durch Einreichung bei dem Disziplinargericht gewahrt. Die Beschwerde soll eine Begründung enthalten.

(2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Samstag oder ein Sonntag oder ein sonstiger gesetzlicher Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist mit dem nächsten Werktag ab.

§ 23

(1) Hält das Disziplinargericht die bisherigen Ermittlungen für nicht ausreichend, so stellt es selbst weitere Ermittlungen an.

(2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet das Disziplinargericht in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß. Zu der Verhandlung sind der Beamte und der Dienstvorgesetzte zu laden.

(3) Die verhängte Disziplinarmaßnahme darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden.

(4) Der mit Gründen zu versehende Beschluß des Disziplinargerichts ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten in Abschrift mitzuteilen.

§ 24

(1) Die Vollstreckbarkeit einer Disziplinarentscheidung hat deren Rechtskraft zur Voraussetzung.

(2) Die Rechtskraft einer Disziplinarverfügung tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt. Der Beschluß des Disziplinargerichts, durch den eine Beschwerde erledigt wird, wird mit Ablauf des Tages rechtskräftig, an dem er dem Beamten zugestellt wird.

(3) Einen Verweis erteilt der Dienstvorgesetzte mündlich nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung; ist dies nicht ausführbar, so gilt der Verweis mit der Rechtskraft der Disziplinarverfügung als erteilt. Über den mündlich erteilten Verweis ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu nehmen.

(4) Eine Geldbuße wird nach Eintritt der Rechtskraft der Disziplinarverfügung durch das Einbehalten von Dienst- oder Versorgungsbezügen vollstreckt. Vollstreckungsstelle ist der Dienstvorgesetzte.

§ 25

Zustellungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Ladungen erfolgen mündlich oder mit einfachem Brief. Bei unbekanntem Aufenthalt ist das Schriftstück in der Weise zuzustellen, daß es im Amtsblatt für das Bistum Limburg bekanntgemacht wird. In diesem Fall gilt eine Zustellung oder Ladung als bewirkt, wenn seit dem Tage der Ausgabe des Amtsblattes, in dem das Schriftstück bekanntgemacht wird, zwei Wochen verstrichen sind.

§ 26

Entzieht sich der Beamte schuldhaft seiner Mitwirkungspflicht bei einem Disziplinarverfahren, so kann das Verfahren ohne seine Mitwirkung durchgeführt werden.

II. Förmliches Disziplinarverfahren

§ 27

(1) Auf die Disziplinarmaßnahmen der Dienstentlassung, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt, Aberkennung und Kürzung des Ruhegehalts darf nur auf Grund eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.

(2) Das förmliche Disziplinarverfahren findet vor dem Disziplinargericht (Disziplinarkammer) statt. Die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens erfolgt durch den Dienstvorgesetzten (§§ 17 Abs. 3, 20 Abs. 3).

(3) Für die Dauer des Disziplinarverfahrens wird vom Dienstvorgesetzten ein Vertreter der Einleitungsbehörde bestellt. Vertreter der Einleitungsbehörde soll der Ermittlungsbeauftragte sein. Der Vertreter der Einleitungsbehörde muß katholisch sein und im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen. Er soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(4) Als Disziplinargericht wird eine Disziplinarkammer mit dem Sitz in Limburg gebildet. Die Kammer kann nach ihrer Entscheidung auch auswärts verhandeln.

(5) Die Mitglieder der Disziplinarkammer und der Vertreter der Einleitungsbehörde dürfen nicht in einem Verfahren tätig werden, das sie persönlich berührt. Im übrigen gelten für den Ausschluß und die Ablehnung von Mitgliedern der Disziplinarkammer die Bestimmungen der Strafprozeßordnung entsprechend.

(6) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, hat die Disziplinarkammer das Verfahren nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze des allgemeinen kirchlichen Prozeßrechts durchzuführen.

§ 28

(1) Die Disziplinarkammer entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (Disziplinargerichtsdirektor) und zwei Beisitzern (Disziplinargerichtsräte).

(2) Vorsitzender der Disziplinarkammer ist der Official des Bistums Limburg. Ein Beisitzender ist der Justitiar des Bistums Limburg, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben muß. Der weitere Beisitzer wird vom Bischof von Limburg für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Berufene muß katholisch und im Besitz der vollen kirchlichen Rechte sein. Er muß Beamter im Kirchendienst im Bereich des Bistums Limburg sein. Unbeschadet des Ablaufes der Amtszeit wirkt das berufene Mitglied in einem schwebenden Verfahren bis zu dessen Beendigung mit.

(3) Stellvertretender Vorsitzender ist der Vizeofficial des Bistums Limburg. Die Stellvertreter der Beisitzer

werden vom Bischof von Limburg für die Dauer von vier Jahren berufen. Der Stellvertreter des Justitiars muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Im übrigen gelten Absatz 3 Sätze 4 und 6 entsprechend; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, daß der Berufene im kirchlichen Dienst im Bereich des Bistums Limburg stehen muß.

(4) Ein berufenes Mitglied der Kammer kann durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Bischof vor Ablauf seiner Amtszeit um Entpflichtung bitten. Falls der Bischof der Bitte entspricht, wird er unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit für das ausgeschiedene Mitglied berufen. Das Amt endet weiterhin, wenn der Bischof im Benehmen mit der Kammer dem betroffenen Mitglied gegenüber feststellt, daß die Voraussetzungen für sein Amt nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 29

Die Mitglieder der Disziplinarkammer haben richterliche Unabhängigkeit.

§ 30

Geschäftsstelle der Disziplinarkammer ist das Bischöfliche Offizialat.

§ 31

(1) Der Vertreter der Einleitungsbehörde hat nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§§ 17, 20, 27 Abs. 2) bei dem Disziplinargericht unverzüglich einen Antrag zu stellen, in dem die Disziplinarmaßnahme (§ 27 Abs. 1) bezeichnet wird, auf die erkannt werden soll.

(2) Auf Grund des Antrages des Vertreters der Einleitungsbehörde beschließt das Disziplinargericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

(3) An Stelle des Eröffnungsbeschlusses kann das Disziplinargericht unter Hinweis darauf, daß nach seiner Ansicht aus der Aktenlage nur ein leichteres Dienstvergehen ersichtlich sei, die Akten dem Dienstvorgesetzten wieder zustellen und ihn auffordern, das leichtere Dienstvergehen im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst mit einer Disziplinarmaßnahme zu belegen. Besteht der Dienstvorgesetzte auf der Durchführung des förmlichen Disziplinarverfahrens, so muß das Disziplinargericht nunmehr das Hauptverfahren eröffnen.

(4) Ergibt der Inhalt der Akten, daß kein Amtsvergehen vorliegt oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so kann das Disziplinargericht den Dienstvorgesetzten auffordern, das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluß einzustellen. Widerspricht der Dienstvorgesetzte der Einstellung, so wird das Disziplinargericht die Einstellung des Verfahrens von sich aus förmlich beschließen. Der mit Gründen versehene Beschluß ist sowohl dem Beamten als auch dem Dienstvorgesetzten zuzustellen.

§ 32

Hält das Disziplinargericht die bisherigen Ermittlungen für nicht ausreichend, so stellt es selbst weitere Ermittlungen an. Hiermit kann durch verfahrensleitende Verfügung des Vorsitzenden auch ein Einzelrichter beauftragt werden. Einzelrichter können nur der Vorsitzende oder der rechtskundige Beisitzer sein.

§ 33

(1) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens und nach Abschluß etwaiger weiterer Ermittlungen (§ 32) wird der Beamte unter Übersendung des Anschreibens des Dienstvorgesetzten (§§ 17, 20) und des Antrages des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 31 Abs. 1) sowie des Eröffnungsbeschlusses zur mündlichen Hauptverhandlung vor dem Disziplinargericht geladen. Weiterhin ist der Vertreter der Einleitungsbehörde zu laden.

(2) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser ordnungsgemäß geladen und nicht rechtmäßig verhindert ist.

Der Beamte kann sich, wenn sein persönliches Erscheinen nicht ausdrücklich angeordnet ist, durch einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 14 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Ist das persönliche Erscheinen des Beamten angeordnet und erscheint der Beamte gleichwohl nicht, so kann das Disziplinargericht auch das Auftreten des Verteidigers ablehnen. Auf diese Rechtsfolge ist der Beamte bei der Ladung, die sein persönliches Erscheinen anordnet, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 34

Die Hauptverhandlung vor dem Disziplinargericht ist nicht öffentlich. Der disziplinarrechtliche Dienstvorgesetzte und der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Beamten oder von diesen schriftlich Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende kann andere Personen zulassen, wenn der Beamte dem nicht widerspricht.

§ 35

Das Disziplinargericht entscheidet durch Urteil. Es ist an den Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 31 Abs. 1) nicht gebunden. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das Urteil des Disziplinargerichts wird mit der Verkündung rechtskräftig.

§ 36

Scheidet der Beamte, gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus dem kirchlichen Dienst im Geltungsbereich dieser Disziplinarordnung aus, so ist das Verfahren durch Beschluß des Disziplinargerichts einzustellen.

§ 37

Das das Verfahren abschließende Urteil des Disziplinargerichts ist dem Beamten zuzustellen. Dem Dienstvorgesetzten ist eine Abschrift des Urteils zu übersenden. Der Dienstvorgesetzte ist Vollstreckungsstelle.

§ 38

Auf das förmliche Disziplinarverfahren finden die Vorschriften der §§ 25, 26 Anwendung.

III. Vorläufige Dienstenthebung

§ 39

Der Dienstvorgesetzte kann einen Beamten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das förmliche Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist.

§ 40

(1) Der Dienstvorgesetzte kann im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 39 gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beamten ein Teil, höchstens die Hälfte, der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn gegen ihn im förmlichen Disziplinarverfahren voraussichtlich ein Urteil auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts ergehen wird. Vor der Entscheidung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Bei Ruhestandsbeamten darf höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten werden.

(3) Im Falle der vorläufigen Dienstenthebung ist die Zahlung einer etwaigen Dienstaufwandsentschädigung einzustellen.

§ 41

(1) Die Verfügung des Dienstvorgesetzten über die nach den §§ 39, 40 getroffenen Anordnungen ist dem Beamten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beamten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienst- oder Ruhegehaltsbezüge mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(2) Der Dienstvorgesetzte kann die nach §§ 39, 40 getroffenen Anordnungen jederzeit ganz oder teilweise wieder aufheben.

(3) Die Anordnungen enden mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

§ 42

Gegen die Anordnungen des Dienstvorgesetzten gemäß §§ 39, 40 steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an das Disziplinargericht zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 22, 23 entsprechend.

§ 43

(1) Die gemäß § 40 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder wenn in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine Strafe, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat, erkannt wird. Gleiches gilt im Falle des § 36, wenn das Disziplinargericht auf Antrag des Vertreters der Einleitungsbehörde in dem Einstellungsbeschluß festgestellt hat, daß die Entfernung aus dem Dienst

oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Die einbehaltenen Bezüge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen wird.

IV. Beamte auf Probe und auf Widerruf

§ 44

(1) Gegen die Beamten auf Probe und auf Widerruf wird ein förmliches Disziplinarverfahren nicht durchgeführt. An die Stelle des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt bei schwerem Dienstvergehen die Entlassung aus dem Dienst. Diese steht in ihren Folgen der Entfernung aus dem Dienst gleich.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst hat unter Angabe des Dienstvergehens schriftlich zu erfolgen. Sie wird vom Dienstvorgesetzten ausgesprochen.

(3) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung oder läßt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist der Dienstvorgesetzte auf Antrag des Beamten ermächtigt, diesem das gesetzliche Ruhegehalt oder einen Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit zu belassen. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariats Limburg.

V. Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens und Tilgung

§ 45

(1) Auf die Wiederaufnahme des förmlichen Disziplinarverfahrens finden die §§ 89, 90 der Hessischen Disziplinarordnung entsprechend Anwendung.

(2) Auf die Tilgung von Eintragungen betreffend Disziplinarmaßnahmen in den Personalakten findet § 110 der Hessischen Disziplinarordnung entsprechend Anwendung.

(3) Bei einer Änderung oder Ergänzung der vorstehend genannten Vorschriften der Hessischen Disziplinarordnung bleibt eine Änderung oder Ergänzung dieser Disziplinarordnung vorbehalten.

VI. Begnadigungsrecht

§ 46

Der Bischof von Limburg übt das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen aus. Er kann dessen Ausübung allgemein oder im Einzelfall anderen Stellen übertragen.

Dritter Teil

DURCHFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 47

Der Generalvikar erläßt die zur Durchführung dieser Disziplinarordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 48

Diese Disziplinarordnung wird auf die vor ihrem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen gemäß § 2 angewandt.

§ 49

Diese Disziplinarordnung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.

Limburg, den 23. April 1992
Az.: 10X/92/02/1

τ Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 330 Achter Priesterrat

Am Montag, 16. März 1992, hat sich der VIII. Priesterrat konstituiert. Ihm gehören an als

VORSITZENDER

K a m p h a u s , Dr. Franz, Diözesanbischof

GEWÄHLTE MITGLIEDER AUS DEN BEZIRKEN

Frankfurt

K ö s t e r , Pater Wendelin SJ, Regens,
Offenbacher Landstr. 224, 6000 Frankfurt am Main 70
L o m b e r g , Franz-Heinrich, Pfarrer, Linkstr. 45,
6230 Frankfurt am Main 80
N i e t e n , Franzwalter, Dekan, Mainzer Landstr. 299,
6000 Frankfurt am Main 1

Hochtaunus

P e r n e , Gottfried, Pfarrer, St.-Ursula-Gasse 15,
6370 Oberursel 1

Lahn-Dill-Eder

B i s c h o f f , Fritz, Pfarrer, Hainstr. 86, 3550
Biedenkopf

Limburg

K e l l e r , Albert, Dekan, Frankfurter Str. 8,
6290 Weilburg
P i e l e r , Pater Bernhard, SAC, Pfarrer, Gartenstr. 16,
6250 Limburg an der Lahn 1

Main-Taunus

B r ü c k m a n n , Alexander, Bezirksvikar und
Jugendpfarrer, Am Kirchplatz 6, 6233 Kelkheim

Rheingau

S c h m i d t , Josef, Pfarrer, Zollstr. 8,
6222 Geisenheim/Rhg.

Rhein-Lahn

H ö r l e , Josef, Dekan, Gartenstr. 4, 5427 Bad Ems

Untertaunus

G e i l , Kurt, Pfarrer, Schwarzwaldstr. 44,
6204 Taunusstein 2

Westerwald

E c k h a r d t , Hans-Martin, Pfarrer, Hauptstr. 51,
5439 Rennerod
L i p p e r t , Dieter, Pfarrer, Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5430 Höhn-Schönberg

Wetzlar

L i n k , Manfred, Diakon, Goethestr. 2, 6330 Wetzlar

Wiesbaden

P f e i f e r , Pater Arthur SAC, Pfarrer, Kellerstr. 37,
6200 Wiesbaden

DURCH DEN BISCHOF BERUFENE MITGLIEDER

für die jüngeren Priester

G l a s e r , Rolf, Kaplan, Burgstr. 31, 6239 Eppstein
K l e i n , Harald, Kaplan, Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg

für die emeritierten Priester

F r o m m , Ferdinand, Domkapitular i. R., Roßmarkt
8, 6250 Limburg an der Lahn 1
L i n k , Prof. Dr. Ewald, Pfarrer i. R., Adelheidstr. 1,
6250 Limburg an der Lahn 1

für die Ordenspriester

S t e i n e b a c h , Pater Otmar, SAC, Wiesbadener Str.
1, 6250 Limburg an der Lahn 1
W o l t e r , Pater Klaus, OFM, Siegmund-Freud-Str.
111, 6000 Frankfurt am Main 50

für die Priester anderer Muttersprache

G i a c o m e l , Giacomo, Pfarrer, Dorotheenstr. 11,
6380 Bad Homburg

aus die Diözesanklerus

B a r t h e n h e i e r , Heinz Walter, Bezirksvikar und
Jugendpfarrer, Franziskanerplatz 2, 6253 Hadamar 1
B e f f a r t , Franz, Pfarrer, Kurfürstenplatz 29,
6000 Frankfurt am Main 90
F a l k , Raimund, Pfarrer, Eiserne Hand 6, 6000
Frankfurt am Main 1
K a l t e i e r , Reinhold, Dekan, Burgstr. 31, 6239
Eppstein
W ü s t , Klaus, Dekan, Hauptstr. 52-56,
6236 Eschborn/Ts. 1

MITGLIEDER KRAFT AMTES

L ö s e r , Pater Prof. Dr. Werner, SJ, Rektor der
Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstr. 224,
6000 Frankfurt am Main 70
L ö h r , Dr. Thomas, Regens, Weilburger Str. 16,
6250 Limburg an der Lahn 1

STÄNDIGE GÄSTE MIT MITSPRACHERECHT

aus dem Bischöflichen Ordinariat

P i e s c h l , Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für
den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg an
der Lahn 1
T i l m a n n , Dr. Raban, Generalvikar, Roßmarkt 4,
6250 Limburg an der Lahn 1
W a n k a , Helmut, Ordinariatsrat, Personaldezernent,
Roßmarkt 4, 6250 Limburg an der Lahn 1

vom Diakonenrat entsandt:

M ü l l e r , Josef, Pfarrer, Bischöflicher Beauftragter
für den Ständigen Diakonat, Marktweg 8, 5439 Seck

Vertreter der Limburger Priesterkandidaten in Sankt Georgen:

A n d i e l , Martin, stud. theol., Offenbacher Landstr.
224, 6000 Frankfurt am Main 70
M a y e r , Hans, stud. theol., Offenbacher Landstr.
224, 6000 Frankfurt am Main 70

In der konstituierenden Sitzung wurden die Aus-
schüsse und Kommissionen des Priesterrates neu
gewählt.

SPRECHER DES PRIESTERRATES

Dekan Manfred L i n k , Goethestr. 2, 6330 Wetzlar,
Tel.: 06441/4 24 93

SEKRETÄR DES PRIESTERRATES

Diakon Joachim H i l g e r t , Taunusstr. 23,
6250 Limburg an der Lahn 6 (Dietkirchen), Tel.:
06431/7 22 64; Büro: 06431/29 52 18

Sekretariat:

Frau Ursula G a b b , Roßmarkt 4, 6250 Limburg an
der Lahn 1, Tel.: 06431/29 52 19

GESCHÄFTSFÜHRENDER AUSSCHUSS

Dekan Manfred L i n k , Goethestr. 2, 6330 Wetzlar,
Tel.: 06441/4 24 93

Pfarrer Kurt G e i l , Schwarzwaldstr. 44,
6204 Taunusstein 2, Tel.: 06128/4 40 71

Kaplan Rolf G l a s e r , Burgstr. 31, 6239 Eppstein,
Tel.: 06198/3 20 47

Pfarrer Dieter L i p p e r t , Pfarrer-Eisel-Weg 4,
5439 Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/44 01

PERSONALRAT

Domkapitular i. R. Ferdinand F r o m m , Roßmarkt 8,
6250 Limburg an der Lahn 1, Tel.: 06431/29 53 18

Dekan Reinhold K a l t e i e r , Burgstr. 31,
6239 Eppstein/Ts., Tel.: 06198/3 20 46

Kaplan Harald K l e i n , Pfarrer-Eisel-Weg 4, 5439
Höhn-Schönberg, Tel.: 02661/44 01

Pfarrer Gottfried P e r n e , St.-Ursula-Gasse 15,
6370 Oberursel 1, Tel.: 06171/5 44 85

Pater Otmar S t e i n e b a c h , SAC, Wiesbadener
Str. 1, 6250 Limburg an der Lahn 1, Tel.: 06431/
44 02 55

Nr. 331 Diakonenrat für die Amtszeit 1992-1996

Am Montag, 6. April 1992 hat der Diözesanbischof den
ersten Diakonenrat im Bistum Limburg konstituiert.

Ihm gehören an als

DELEGierter VORSITZENDER

P i e s c h l , Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für
den synodalen Bereich, Roßmarkt 4, 6250 Limburg an
der Lahn 1, Tel.: 06431/29 52 22

GEWÄHLTE MITGLIEDER MIT STIMMRECHT

a) hauptberuflich tätige Diakone

B e c k e r , Hermann, Pfarrhausstr. 15, 6093
Flörsheim-Wicker

K ä f e r , Hubert, Hardtbergweg 4, 6242 Kronberg

Schoden, Alwin, Königsberger Str. 24,
5431 Heiligenroth

b) Diakone mit Zivilberuf

Klug, Gerd, Fröbelstr. 2, 5410 Höhr-Grenzhausen
Voss, Werner, Frankfurter Str. 41, 6290 Weilburg

c) Diakon im Ruhestand

Wüst, Georg, Butzbacher Str. 3, 6000 Frankfurt am
Main 1

**MITGLIEDER KRAFT AMTES MIT ANTRAGS-
UND REDERECHT**

Wanka, Helmut, Ordinariatsrat, Personaldezernent,
Roßmarkt 4, 6250 Limburg an der Lahn 1,
Tel.: 0 64 31/29 52 39

Müller, Josef, Pfarrer, Bischöflicher Beauftragter
für den Ständigen Diakonat, Marktweg 8, 5439 Seck,
Tel.: 02664/2 20

Pyrlík, Bernd, Diakon, Ausbildungsreferent für die
Ständigen Diakone, Sekretär des Diakonenrates,
Roßmarkt 4, 6250 Limburg an der Lahn 1,
Tel.: 06431/29 54 16

In der konstituierenden Sitzung wurde zum Sprecher
des Diakonenrates gewählt:

Diakon Hubert Käfer, Hardtbergweg 4,
6242 Kronberg, Tel.: 06173/43 19

Nr. 332 Diaspora-Sonntag 1992

Der Diaspora-Sonntag 1992 wird in den deutschen Diö-
zesen am 14. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort:
"Dem Mangel gemeinsam abhelfen".

In den Gottesdiensten am Pfingstmontag, 8. Juni ist der
gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Diaspora-Sonntag 1992 zu verlesen oder inhaltlich
bekanntzumachen. Dieser Aufruf und das Vorbereitungs-
material werden den Pfarreien rechtzeitig zugestellt.

Am Diaspora-Sonntag selbst möge unsere Mitverant-
wortung für die Kirche in der Diaspora betont werden.
Die Kollekte darf durch andere Anliegen nicht beein-
trächtigt werden. Sie ist ungeteilt zu überweisen. Spen-
denbescheinigungen für das Finanzamt können in ge-
wohnter Weise mit der Zweckbestimmung "Diaspora-
hilfe" ausgestellt werden.

Der Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, um
auf das Bonifatiuswerk empfehlend hinzuweisen. Die
Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk bewirkt über die In-
formationszeitschrift "Bonifatiusblatt" und über den Mit-
gliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemein-
den in der Diaspora.

Nr. 333 Firmungen im Jahr 1993

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen
durch die Bischöfe bis 1997 (Amtsbl. 1989, S. 176) wird
im Jahre 1993 der Diözesanbischof im Bezirk Westerwald
und Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Main-Taunus
firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zwei-
jährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1993 die
Firmung durch einen beauftragten Firmspender
wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder
Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge
der Erwünschtheit) bis zum 20. August 1992 an das
Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.
Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung
in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitels-
gottesdienste nicht in Frage:

20. Mai (Christi Himmelfahrt), 30. Mai (Pfingstsonntag),
6. Juni (Dreifaltigkeit), 10. Juni (Fronleichnam), 21.
November (Christkönig). In der Adventszeit sollen keine
Firmungen angesetzt werden.

Die Firmtermine und Firmspender werden im September
des Jahres vom Generalvikar zugewiesen.

Nr. 334 Pfarrexamen 1992

Entsprechend der Ordnung für die Priesterbildung im
Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das
Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer
mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in
diesem Jahr für Donnerstag, 19. November 1992,
angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden
behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem
theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine
pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht,
Synodalrecht) und des Arbeitsrecht.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1992 das Thema
Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer
säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40
bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache
mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt
werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, 12.10.1992.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30.
September 1992 an den Regens des Bischöflichen
Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch voraus-
gesetzt:

I. zum Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in
einer säkularisierten Welt:

1. a) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die
Kirche. Studienausgabe (1986)

b) Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die
Kirche. Studienausgabe (1986)

c) Die Feier der Kindertaufe.

d) Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle
Gemeinschaft der katholischen Kirche

2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, 227-275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral

b) Gemeinsame Synode...II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, 37-97: Das katechetische Wirken der Kirche. Für die Prüfung erforderlich: S. 94-97: 5.3 Der Taufkatechumenat

c) Codex Iuris Canonici, cann. 850-878

3. a) Die deutschen Bischöfe: Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12.7.1979), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz

b) Stufen auf dem Glaubensweg. Arbeitshilfe 25 (16.2.1982), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.

c) Entschieden leben. Das Taufbekenntnis der Christen, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1991 von Bischof Franz Kamphaus.

d) Vorlagen des Dezernates Grundseelsorge, Bischöfliches Ordinariat Limburg, für die offiziellen Pastoral Konferenzen 1991.

Auswertungsbericht des Dezernates Grundseelsorge über die offiziellen Pastoral Konferenzen 1991 (zur Zeit in Erarbeitung).

4. Vertiefende Literatur :

a) Karl Lehmann, Das Verhältnis von Glaube und Sakrament in der katholischen Tauftheologie, in: Karl Lehmann, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 201-228

b) Heinrich Rennings, Die pastoralliturgische Weisungen der neueren deutschen Diözesan-Synoden zur Taufe, in: Hansjörg Auf der Maur/Bruno Kleinheyer (Hrsg.), Zeichen des Glaubens. Studien zu Taufe und Firmung, Einsiedeln 1972, 233-252

c) Karl Gastgeber, Der Glaube der Gemeinde als Vorbedingung für die Kindertaufe, in: Zeichen des Glaubens..., 269-281

d) Walter Kasper, Glaube und Taufe, in: Walter Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Mainz 1970, 129-159

e) Adolf Exeler/Dietrich Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe. Pastorale Überlegungen und Arbeits-hilfen, in: Christsein ohne Entscheidung..., 160-187

f) Balthasar Fischer, Taufgottesdienst als Gemeindegottesdienst - eine Utopie?, in: Martin Klöckener/Winfried Glade, Die Feier der Sakramente in der Gemeinde (Festschrift für Heinrich Rennings), Kevelaer 1986, 163-168

g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauchtum, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 169-178

h)Theodor Maas-Ewerd, Tauferinnrung und -erneuerung in der Osterzeit, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 179-191

i) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg, 1991

Aus den unter 4. genannten Titeln muß einer für die Prüfung vorbereitet werden.

II. zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts

zum Sakramentenrecht

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (röm.)-katholische Christen: can. 844 C.I.C.

2. Zur Taufe:

a) cann. 850-878 C.I.C.

b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)

c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)

d) (staatl.) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.7.1921

e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1-7)

3. Zur Eucharistie:

a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46-49)

b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Direktorium, S. 51)

c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52-53)

d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27-29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.2.1991)

4. Zur Buße:

a) Absolutionsbefugnis: cann. 965-986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16

b) Kirchnaustritt und Rekonziliation: cann. 1364, 1357 C.I.C., Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)

5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

zum Synodalrecht

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung

Verwaltungsrat: §§ 3, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG

zum Arbeitsrecht

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg: §§ 13, 15, 16

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 335 Dienstnachrichten

Mit Termin 30. September 1992 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Norbert WEBER auf die Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich angenommen. (184)

Mit Termin 1. Oktober 1992 hat Herr Bischof Herrn Oberstudienrat Reinhold SCHWAB, Pfarrer der Pfarrei Herz-Jesu in Wiesbaden-Biebrich, zusätzlich gemäß can. 517 § 2 C.I.C. die Leitung der Seelsorge in der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden-Biebrich übertragen. (184)

Die Leitung der Katholischen Portugiesischen Gemeinde Wiesbaden hat in Vertretung von Pfarrer P. Antonio Cabral, CSSp., bis zum 31. 10. 1992 der portugiesische Diözesanpriester Americo GONCALVES RODRIGUES übernommen. (218)

Nr. 336 Todesfall

Am 31. März 1992 ist Herr Pfarrer i.R. Peter RUPPERT im Alter von 74 Jahren in Nassau gestorben. R.I.P.

Nr. 337 Änderungen im Schematismus

S. 111 und 301:

Die Ordensniederlassung der Pallottinerinnen in Beselich-Obertiefenbach, Auerweg 1, ist zu streichen. S. 279:

Unter Diözesane und überdiözesane Zentralen und jeweilige Diözesanvertreter ist einzufügen:

Legio Mariae

6000 Frankfurt am Main 1, Mainzer Landstraße 301

Vorsitzende:

Sieberg, Luzia

6390 Usingen, Altkönigstraße 7, Tel.: 0 60 81 / 1 34 34

Geistlicher Leiter:

Spiegel, Edmund, Pfarrer

6238 Hofheim-Marxheim, Eichstraße 19, Tel.:

06192/34 13

S. 282:

Unter Pax-Vereinigung Katholischer Kleriker e.V. ist als Diözesanbeauftragter Pfarrer i.R. Ferdinand Eckert zu streichen und dafür einzusetzen

Staudt, Alois, Oberstudienrat i.K., Bezirksdekan,

6250 Limburg an der Lahn 1, Blumenröder Str. 53,

Tel. 06431/4 11 75 oder 06433/20 81.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 1992

Nr. 338	Siebter Diözesansynodalrat	181	Nr. 344	Sportwerkwoche für Priester und Geistliche Beiräte der DJK	183
Nr. 339	Diakonenweihe	182	Nr. 345	Wege zum Geistlichen Beruf	183
Nr. 340	Einladung zur Priesterweihe	182	Nr. 346	Korrekturen	183
Nr. 341	Dienstnachrichten	182	Nr. 347	Änderungen im Schematismus	184
Nr. 342	Todesfall	183			
Nr. 343	Priesterexerzitien	183			

Nr. 338 Siebter Diözesansynodalrat

Der siebte Diözesansynodalrat setzt sich zusammen,
wie folgt:

Vorsitzender kraft Amtes:

K a m p h a u s, Dr. Franz, Diözesanbischof
Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/29 52 13

Mitglieder kraft Amtes:

S t e f f a n, Dr. Walter, Präsident der Diözesanver-
sammlung
Stettiner Str. 23, 6374 Steinbach/Ts., Tel.: 069/13 67-
29 25

P i e s c h l, Gerhard, Weihbischof
Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/29 52 22
T i l m a n n, Dr. Raban, Generalvikar
Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/29 52 20

Von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder:

B u r i c, Tomislav
Freseniusstr. 8, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/
3 05 42 67, (p) 069/56 69 09

F a a s, Thomas
Auf den Erlen 15, 6200 Wiesbaden-Auringen, Tel.:
06127/6 11 07

F u n k, Michael
Vogesenstr. 1 a, 6000 Frankfurt-Schwanheim, Tel.:
069/35 05 49

G l a s, Gerhard
Rauschenbachstr. 22, 6000 Frankfurt 50, Tel.: 069/
21 23 53 33, (p) 069/50 57 09

H u b e r, Charlotte
Am Waldfeld 44, 6232 Neuenhain, Tel.: 069/78 60 70
H ü b i n g e r, Pfarrer Willi
Mauritiusstr. 10, 6000 Frankfurt 71, Tel.: 069/
35 56 79

K l a s s m a n n, Josef
Auf dem Kalk 11, 5430 Montabaur, Tel.: 02602/
68 02 -20/21

M e i l l e r, Herta
Schenkendorfstr. 5, 6000 Frankfurt 50, Tel.: 069/
52 13 52

M i c h e l s, Wolfgang

Poststr. 3, 5433 Siershahn, Tel.: 02623/55 96

M o h r s, Schwester Hedwig
Kinderdorf Marienhöhe, 6228 Eltville-Erbach,
Tel.: 06123/6 96-0

R a u s c h, Annette

Eichenstr. 46, 6242 Kronberg, Tel.: 06173/17 29

R e i n e r m a n n, Marlene

Eitelborner Str. 33, 5411 Neuhäusel, Tel.: 02620/3 23

R ö t h e r, Dr. Hans-Peter

Großer Feldbergweg 23, 6270 Idstein, Tel.: 0611/3 68-
21 20/21

S c h m i c h, Hildegard

Adelheidstr. 4, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/37 70

S c h w e i t z e r, Marlies

Danziger Str. 6, 6250 Limburg 3-Staffel, Tel.: 06431/
2 53 10, (p) 06431/2 26 83

S t e i n b e r g, Prof. Karl-Hans

Schloßheide 21, 6222 Geisenheim-Johannisberg,
Tel.: 06722/88 89

V o l k m a r, Werner

Lilienweg 8 a, 6330 Wetzlar, Tel.: 06441/49 22 19,
(p) 06441/7 48 76

W e l z e l, Pfarrer Bernhard

Graf-von-Galen-Str. 3, 6200 Wiesbaden, Tel.: 0611/
46 04 96

Vertreter des Priesterrates:

F a l k, Pfarrer Raimund

Eiserne Hand 6, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/55 23 37

W ü s t, Pfarrer Klaus

Hauptstraße 52-56, 6236 Eschborn 1, Tel.: 06196/
4 40 18

Vertreter des Ordensrates:

P i e t s c h, Schwester Ernburga MSC

Friedensstr. 13, 6334 Aßlar, Tel.: 06441/8 13 20

R e d o n d o-D i e z, Pater Luis

Zeppelinallee 101, 6000 Frankfurt 90, Tel.: 069/
77 92 05

Vertreter des Diakonenrates:

K l u g, Diakon Gerd

Fröbelstr. 2, 5410 Höhr-Grenzhausen, Tel.: 02624/
72 12

Vertreter des Rates der Gemeinden von Katholiken
anderer Muttersprache:

L u c i c, Dr. Josip
Liebigstr. 32, 6000 Frankfurt 1, Tel.: 069/23 65 80,
(p) 069/72 43 40
T r a p p l, Antonin
Wiesenring 13, 5411 Arzbach

Vertreter der Pastoralreferenten:

S t a n o s s e k, Monika
Alt-Fechenheim 54, 6000 Frankfurt 61-Fechenheim,
Tel.: 069/41 21 24

Vertreter der Gemeindereferenten:

P a w l i k, Bettina
Bergstraße 8, 5431 Niedererbach, Tel.: 06485/2 32

Berufene Mitglieder:

B l ä t t e l, Irmgard, Kolpingstraße 10, 6254 Elz
N i n k, Andreas, Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1

Vorstand des Diözesansynodal-
rates:

Vorsitzender kraft Amtes:

P i e s c h l, Gerhard, Weihbischof, Bischofsvikar für
den synodalen Bereich

Vorstandsmitglied kraft Amtes:

S t e f f a n, Dr. Walter, Präsident der Diözesanver-
sammlung

Gewählte Vorstandsmitglieder:

R a u s c h, Annette
R e i n e r m a n n, Marlene
W e l z e l, Bernhard

Geschäftsführer:

G e l l e r, Stephan
Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1, Tel.: 06431/29 53 33

Nr. 339 Diakonenweihe

Am Samstag, 16. Mai 1992 hat der Herr Bischof in der
Pfarrkirche St. Anna zu Braunfels den folgenden Herren
die Diakonenweihe erteilt:

Klaus-Philipp BARTHENHEIER aus Flörsheim,
St. Josef;
Stephan GRAS aus Bad Soden-Neuenhain, Maria Hilf;
Peter HOFACKER aus Dahlheim, St. Jakobus der Ältere;
Dieter LADWEIN aus Dillingen-Pachten, St. Maximin;
Joachim METZNER aus Frankfurt am Main 50-
Niedereschbach, St. Stephanus;
Georg SANS aus Kelkheim-Fischbach, Dreifaltigkeit;
Bernd WIENCZIERZ aus Wirges, St. Bonifatius.

Nr. 340 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 13. Juni 1992, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr.
Franz Kamphaus im Dom zu Limburg vier Diakone des
Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen.

Zur Teilnahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich
eingeladen. Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung
am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neuge-
weihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester
ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum
Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die
Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 341 Dienstinrichten

Mit Termin 30. April 1992 hat der Provinzial der
Redemptoristen den Gestellungsvertrag für Herrn Pater
Alfons ROTHFELD CSsR (Glaubensdienst Wetzlar)
gekündigt. (175, 293)

Für die Zeit vom 17. Mai 1992 bis 18. April 1993 werden
im Diakonatspraktikum tätig die Herren Diakone

Klaus-Philipp BARTHENHEIER in Höhn-Schönberg,
St. Josef

Stephan GRAS in Braunfels, St. Anna

Peter HOFACKER in Idstein, St. Martin

Dieter LADWEIN in Frankfurt am Main-Bornheim,
Heilig Kreuz

Joachim METZNER in Nentershausen, St. Laurentius

Georg SANS in Frankfurt am Main, St. Bernhard

Bernd WIENCZIERZ in Herborn, St. Petrus

Mit Termin 1. Juli 1992 bis 14. Oktober 1992 wurde Herr
Militärdekan Otto LATZEL zum Pfarrverwalter der
Pfarrei Karl Borromäus in Schmitten ernannt.

Mit Termin 1. August 1992 wurden folgende Kapläne
versetzt:

Herr Frank-Peter BEULER von Waldbrunn-Lahr nach
Dornburg-Frickhofen, auch für die Pfarreien in
Dornburg-Dorndorf, -Langendernbach und -Thalheim.
(103/101,102)

Herr Christof FORST von Nentershausen nach
Gackenbach-Kirchähr, auch für die Pfarreien in Holler
und Stahlhofen. (154/155, 156)

Herr Ralf HUFESKY von Flörsheim nach Bad Schwalbach.
(119/145)

Herr Matthias KLOFT, Doktoratsstudium, nach Frankfurt
am Main, Dom. (221/58)

Mit Termin 31. August 1992 beendet Herr Kranken-
hauspfarrer Wolf Dieter WEISS seinen Dienst im Bistum
Limburg und kehrt in sein Heimatbistum Würzburg
zurück. (71, 201, 223)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht
von Herrn Pfarrer Klaus MÜLLERS auf die Pfarrei St.
Michael in Frankfurt am Main angenommen. (59)

Mit Termin 30. September 1992 hat der Herr Bischof
den Verzicht von Herrn Pfarrer Rainer FRISCH auf die
Pfarrei St. Michael in Wehrheim und die Pfarrvikarie St.
Marien in Neu-Anspach angenommen. Mit gleichem

Termin erlischt dessen Amt als Bezirksdekan des Bezirks Hochtaunus. (82, 44, 76)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Hochschulpfarrer Dr. Ivo Stipić auf dessen Wunsch von der Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität und an der Fachhochschule in Frankfurt am Main entpflichtet.. (220)

Mit Termin 1. Oktober 1992 wurde Herr Pfarrer Rainer FRISCH zum Hochschulpfarrer der Katholischen Hochschulgemeinden an der Johann-Wolfgang-Goethe Universität und an der Fachhochschule in Frankfurt am Main ernannt. (220)

Mit Termin 1. Juni 1992 wird Schwester Gertrud DOTT in der Krankenhausseelsorge am St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt am Main eingesetzt. (202)

Mit Termin 1. Juli 1992 wird Herr Pastoralreferent Bruno POCKRANDT in der Krankenhausseelsorge am Nord-West-Krankenhaus in Frankfurt am Main eingesetzt. (218, 219/202)

Nr. 342 Todesfall

Am 30. April 1992 ist Herr Oberstudienrat i.R. Lothar KLEINJOHANN (S.C.B.) im Alter von 70 Jahren in Montabaur-Horresen verstorben. R.I.P

Nr. 343 Priesterexerzitien

im Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen/Jagst

Termin: 16. bis 20. November 1992

Thema: "Erlösend miteinander umgehen"

Leitung: Pater Heinrich Gerstle, Redemptorist, München

Anmeldung: Haus Schönenberg, 7090 Ellwangen-Schönenberg, Telefon: 07961/3025

Nr. 344 Sportwerkwoche für Priester und Geistliche Beiräte der DJK

Vom 10. - 14. August 1992 veranstaltet der katholische Arbeitskreis "Kirche und Sport" in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband eine Werkwoche für Priester in der DJK-Sportschule Münster. Interessierte Priester sind herzlich eingeladen, den ganzheitlichen Bildungsansatz dieser Werkwoche zu erleben. Ganzheitlich bedeutet:

- sich in Bewegung, Spiel und Sport zu erleben,
- sich im geistlichen Gespräch auszutauschen, miteinander zu beten und Gottesdienst zu feiern,
- sich mit einem thematisch inhaltlichen Schwerpunkt in Referat und Diskussion auseinanderzusetzen.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich in diesem Jahr an der 500-Jahr-Feier der Entdeckung Amerikas und der damit verbundenen Problematik der Evangelisierung dieses Kontinents festmachen. Der Gedanke der Missionierung damals und aus heutiger Sicht soll durch einen Mitarbeiter des Missiologischen Instituts der Universität Münster theologisch aufgehellert und an

Beispielen konkretisiert werden. In Ergänzung zur missionarischen Idee heute wird Olympiapfarrer Heinz Summerer über seine Arbeit bei den Olympischen Winterspielen in Albertville berichten. In einem kulturellen Programmteil soll das Bibelmuseum der Universität besucht werden. Neben diesen programmatisch gestalteten Punkten wird auch Zeit genug für das persönliche Gespräch und den Erfahrungsaustausch bleiben.

Die Werkwoche wird geleitet von Olympiapfarrer Heinz Summerer, Pfarrer der Gemeinde "Frieden Christi" in München, und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule Münster. Anmeldungen an das DJK-Sportamt - Bundesverbandsbeirat -, Carl-Mosterts-Platz 1, 4000 Düsseldorf 30. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Nr. 345 Wege zum Geistlichen Beruf

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in sechs Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besuchen ein städtisches Gymnasium in Neuss. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von 3 Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstr. 66, 4040 Neuss 1, Telefon 02131/8706.

Nr. 346 Korrekturen

1. In der Disziplinarordnung für die kirchlichen Beamten im Bistum Limburg (Amtsbl. 1992, 173-176) muß es in 28 Abs. 3 Satz 4 anstatt "Absatz 3" richtig heißen "Abs. 2".

2. In der Bekanntgabe über die Zusammensetzung des Achten Priesterrates (Amtsbl. 1992, S. 176 u. 177) muß die Anschrift von Herrn Pfarrer Geil (Bezirk Untertaunus, Geschäftsführender Ausschuß) richtig lauten: Aarstr. 54/ Pfarrstraße.

Wir bitten um handschriftliche Änderung.

Nr. 347 Änderungen im Schematismus

S. 21 und 22:

Unter Sekretariat Diakone und Ordensleute ist Margit Simon zu streichen und dafür Hofmann, Birgit einzusetzen.

Unter Sekretariat Personalrecht:

Namensänderung von Frau Christiane Wottke, geb. Fend

S. 22:

Die Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (siehe Seite 33) ist neu unter "C" einzufügen.

S. 33:

Unter Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg ist Paul Steinke zu streichen und unter Vorsitzender N.N. einzusetzen. Als stellvertretender Vorsitzender ist Kurt Zimmer zu streichen und dafür einzusetzen: Breun, Elisabeth, Antoniusheim Wiesbaden, 6200 Wiesbaden, Idsteiner Straße 111, Tel.: 0611/5 42 01 98

Unter Gesamt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg ist die Telefonnummer von Herrn Pörtner zu ändern: 06431/29 54 23.

Die Angabe des Sekretariates ist zu streichen.

Unter Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) sind Sigrid Klothner, Jakob Tries und Kurt Zimmer als Vertreter der Mitarbeiter zu streichen. Dafür sind einzusetzen Rita Heidolf, Udo Koser und Johannes Müller-Rörig. Unter Vertreter des Dienstgebers sind Andrea Dölle und Karl Wagner zu streichen und dafür einzusetzen Hans Peter Althausen und Wolfgang Hammerl.

Unter Mitarbeitervertretung beim Bischöflichen Ordinariat ist als Vorsitzender einzusetzen:

Pörtner, Benno

6250 Limburg 1, Roßmarkt 4, Tel.: 06431/29 54 23

Als stellvertretender Vorsitzender ist einzusetzen:

Zingel, Dr. Heribert

6250 Limburg 1, Roßmarkt 12, Tel.: 06431/29 53 86

Die Arbeitsstelle für Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg ist unter 6. mit folgender Anschrift neu einzufügen:

6250 Limburg 1, Roßmarkt 4,

Tel.: 06431/29 54 25/4 36

Giehl, Peter, Tel.: 29 54 25

Sekretariat:

Müller, Edith; Schäfer, Maria, Tel.: 29 54 36

S. 76:

Änderung der Telefonnummer der Elternschule

Tanus/Kath. Familienbildungsstätte:

06172/69 09 45

S. 128:

Unter Oestrich-Winkel (Mittelheim) ist einzufügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Wolf, Hubert, Dr. theol., Professor an der Universität

Frankfurt, 6227 Oestrich-Winkel, An der Basilika 8,

Tel.: 06723/

S. 130, 227:

Änderung der Anschrift von Pfarrer i. R. Dr. Alfred

Mann: 6222 Geisenheim-Johannisberg, Poststraße 1,

Tel.: 06722/87 37

S. 171:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Pfarramtes

St. Anna, Biebertal:

06409/63 13

S. 176:

Das Kath. Bezirksamt in Wiesbaden ist unter folgender

Telefax-Nummer zu erreichen:

0611/17 41 22

S. 187:

Unter Geistliche im akademischen Lehramt ist einzufügen:

Wolf, Hubert, Dr. theol. habil, Prof. für Kirchen-

geschichte im Fachbereich Katholische Theologie

der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt

am Main

6227 Oestrich-Winkel, An der Basilika 8,

Tel.: 06723/8 79 11

S. 217:

Unter Sekretariat der Kath. Kroatischen Gemeinde in

Frankfurt am Main ist einzusetzen:

Marzic, Sr. Rita Marica

S. 223:

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist einzufügen:

Wolf, Dr. Hubert, Oestrich-Winkel, Rottenburg-Stuttgart

S. 282:

Die im Amtsblatt vom 01.05.1992, Seite 180, zu Seite

282 vermerkte zweite Telefonnummer muß richtig

lauten: 06433/8 81-0.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7

Limburg, 1. Juli 1992

Nr. 348	Errichtung der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems	135	Nr. 352	Tag der Krankenhaus- und Altenheim-seelsorgerinnen und -seelsorger 1992	137
Nr. 349	Priesterweihe	135	Nr. 353	Neue Ausgabe des liturgischen Buches "Die Feier der Trauung"	137
Nr. 350	Dienstnachrichten	135	Nr. 354	Änderungen im Schematismus	137
Nr. 351	Anmeldungen für das Priesterseminar	137	Nr. 355	Gesucht	138

Nr. 348 Errichtung der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems

FRANZ KAMPHAUS
BISCHOF VON LIMBURG

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf sowie des Priesterrates und mit Zustimmung von Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde Waldems wird verordnet, was folgt:

§ 1

Für die Katholiken der mit Urkunde vom 27. September 1978 (Amtsblatt 1978, S. 75) errichteten Katholischen Kirchengemeinde Waldems wird eine Pfarrvikarie errichtet. Patron der Pfarrvikarie ist der Apostel Thomas. Der im Pfarrzentrum in Waldems-Esch befindliche Kirchenraum wird Pfarrkirche.

§ 2

Die zur Katholischen Kirchengemeinde Waldems gehörenden Katholiken scheiden aus der Pfarrei St. Nikolaus von Flüe in Idstein-Wörsdorf aus und werden der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems zugeordnet.

§ 3

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. August 1992.

Limburg, 16. Juni 1992
Az.: 81920/92/03/6

r Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 349 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am Samstag, 13. Juni 1992 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Raoul FISCHER aus Kronberg-Schönberg, St. Alban
Klaus KRECHEL aus Kiedrich, St. Valentin
Werner PORTUGALL aus Hillscheid, St. Josef
Klaus WALDECK aus Eltville-Erbach, St. Markus.

Nr. 350 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael MAURER, Sinn, zusätzlich die Pfarrvikarie Heilig Geist in Mittenaar-Bicken übertragen. (93)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Markus HOFFMANN zum Bezirksvikar und Jugendpfarrer des Bezirkes Limburg ernannt. (101, 102/94, 100, 200)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Klaus SCHMIDT, Idstein, unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit gemäß Kanon 517 2 C.I.C. zum Leiter der Seelsorge der Pfarrvikarie St. Thomas in Waldems ernannt. (147)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Heinz RINGEL von der Dompfarrei in Frankfurt am Main in die Pfarrei Battenberg versetzt und dort zum Pfarrverwalter ernannt. (58/89)

Mit gleichem Termin wurden als Kapläne eingesetzt die Neupriester:

Raoul FISCHER in der Pfarrei St. Petrus in Herborn; (92)

Klaus KRECHEL in den Pfarreien St. Laurentius in Nentershausen, St. Katharina in Niedererbach und St. Matthias in Steinefrenz; (154)

Werner PORTUGALL in der Pfarrei St. Joseph in Frankfurt am Main-Bornheim; (67)

Klaus WALDECK in den Pfarreien St. Gallus und St. Josef in Flörsheim. (119)

Mit gleichem Termin wurde der Priester Joseph MOSHA als Kaplan in den Pfarreien St. Maximinus in Waldbrunn-Ellar, St. Laurentius und St. Leonhard in Waldbrunn-Hausen und St. Johannes d. T. in Waldbrunn-Lahr eingesetzt. (103)

Mit Termin 1. September 1992 hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oratoriums Herrn Generalvikar Dr. Raban TILMANN unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit gemäß Kanon 517 2 C.I.C. zum Leiter der Seelsorge der Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main ernannt. (59)

Mit gleichem Termin wurde Herrn Vikar Uwe SCHARFENECKER, Priester der Diözese Rottenburg-Stuttgart, neben seinem Promotionsstudium ein Seelsorgeauftrag mit einem Umfang von 50 % in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt am Main erteilt. (59, 223)

Mit Termin 15. Oktober 1992 hat der Herr Bischof Herrn Bezirksvikar und Jugendpfarrer Heinz Walter BARTHENHEIER die Pfarreien St. Karl Borromäus in Schmitten, St. Johannes d. T. in Schmitten-Niederreifenberg und St. Georg in Schmitten-Oberreifenberg übertragen. (94, 100, 200/85, 86)

Mit gleichem Termin wurde Herr Kaplan Gerhard SCHUH von Herborn nach Schmitten-Niederreifenberg und -Oberreifenberg versetzt. (92/86)

Mit Termin 15. Mai 1992 wurde Frau Birgit KRELL-MANN als juristische Mitarbeiterin in der Abteilung Personalrecht des Dezernates Personal im Bischöflichen Ordinariat angestellt. (21)

Mit Termin 30. Juni ist Herr Giuseppe IANNELLI, italienische Gemeinde Bad Homburg, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (215)

Mit Termin 1. Juli 1992 wird Herr Manfred IARMER als Pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Seelsorge an der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main I tätig. (197)

Bezüglich der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich folgende Veränderungen:

Pastoralreferenten/-innen

Mit Termin 1. August 1992 wurden angestellt:

Frau Gabriele BÜTTNER in Elz, St. Johannes d. T. (50%) (167/100)
Herr Johannes EDELMANN in Bad Soden, St. Katharina (167/115)
Frau Claudia HEUSER in Frankfurt am Main-Hausen, Pfarrvikarie St. Raphael (50%) (116/74)
Herr Matthias KÖHLER in Frankfurt am Main-Heddernheim, St. Peter und Paul (75)
Herr Christof REUSCH in Steinbach/Ts., St. Bonifatius (145/81)
Herr Joachim SCHAEFER in Wetzlar, Pfarrvikarie St. Markus (156/174)
Herr Ullrich SCHMAUS in Limburg-Staffel, St. Josef (130/109)
Herr Heribert SCHMITT in Rüdesheim-Eibingen, St. Hildegard (132)
Frau Christiane WEBER in Frankfurt am Main, Dom St. Bartholomäus (70/58)
Frau Judith WEYAND-BECHER in Bad Ems, St. Martin (137/136)

Mit Termin 1. August 1992 wurden versetzt:
Herr Reiner JÖCKEL von Frankfurt am Main, St. Raphael nach Frankfurt am Main-Süd, St. Bonifatius (74/70)
Herr Johannes STEINMETZ von Bad Schwalbach, St. Elisabeth nach Waldems-Esch, Pfarrvikarie St. Thomas (147)
Frau Dorothee WOLF von Hartenfels, St. Antonius Eremita nach Ransbach-Baumbach, St. Markus (50%) (159/161)

Mit Termin 1. Oktober 1992 wurde versetzt:
Frau Cornelia SAUERBORN-MEIWES von Frankfurt am Main-Rödelheim, St. Antonius nach Idstein/Ts., St. Martin (74/147)

Pastoralassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1992 bis 31. August 1994 wurden angestellt:
Herr Burkhard BLEUL in Wiesbaden, Maria Hilf (180)
Herr Andreas BOSSMEYER in Frankfurt am Main-Seckbach, Maria Rosenkranz (68)
Herr Michael GRIMM in Wiesbaden-Frauenstein, St. Georg und Katharina (185)
Frau Heike HELMCHEN in Lahnstein, St. Martin (137)
Herr Raban HIRSCHMANN in Geisenheim, Heilig Kreuz (130)
Herr Michael ICKSTADT in Montabaur, St. Peter in Ketten (157)
Frau Bettina MÜLLER in Kölbingen-Möllingen, Mariä Heimsuchung (167)
Herr Robert SEITHER in Schönau, St. Florin (140)
Herr Roger UHRIG in Oberelbert, St. Laurentius (156)
Herr Mathias WOLF in Frankfurt am Main-Preungesheim, St. Christophorus (64)

Gemeindereferenten/-innen

Mit Termin 1. August 1992 wurden angestellt:

Herr Carsten HABERMANN in Frankfurt am Main, St. Michael (50%) (75/59)
Frau Anette HOLZBACH in Wirges, St. Bonifatius (160/163)
Herr Johannes MOCKENHAUPT in Eppstein-Niederjosbach, Pfarrvikarie St. Michael (124/122)
Frau Katrin NOZINSKI in Hattersheim, St. Martinus (120)
Frau Marion SCHROEDER in Haiger-Fellerdilln (91)

Mit Termin 1. August 1992 wurde versetzt:
Frau Elisabeth PFEFFER von Haiger-Fellerdilln nach Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Heilig Geist (91/93)

Gemeindeassistenten/-innen

Für die Zeit vom 1. September 1992 bis 31. August 1994 wurden angestellt:
Frau Birgit BECHER in Frankfurt am Main-Sindlingen, St. Kilian (63)
Schwester Carolin GIRTH in Frankfurt am Main-Nied, Dreifaltigkeit (62)
Frau Eva-Maria GRÜNEWALD in Rennerod, St. Hubertus (166)
Herr Bernhard HAMACHER in Marienrachdorf, Maria Himmelfahrt (160)
Frau Mechthild HENRICH in Sulzbach/Ts., Maria Rosenkranzkönigin (115)
Frau Britta MEIER in Villmar-Aumenu, St. Josef (99)
Frau Dorothea NOLDEN in Diez, Herz Jesu (105)
Frau Elisabeth STEIFF in Schmitten-Niederreifenberg, St. Johannes d.T. (86)
Schwester Veritas STRAKA in Langenhahn, Herz Jesu (168)

Herr Eberhard VOGT in Oberursel-Bommersheim,
St. Aureus und Justina (80)
Frau Gabriele WEHNER in Dernbach, St. Laurentius
(161)
Frau Anita ZÖRKLER in Frankfurt am Main-
Eckenheim, Herz Jesu (64)

Nr. 351 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1992/93 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main.

Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an:
Regens Dr. Thomas Löhr, Bischöfliches Priesterseminar,
Weilburger Str. 16, 6250 Limburg/Lahn 1,
Telefon: 06431/20 07-0.

Nr. 352 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger 1992

Am Donnerstag, dem 05.11.1992, findet der diesjährige Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim statt.

Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Eine genauere Tagesordnung wird noch zugesandt. Das Treffen ist ganztägig geplant.

Nr. 353 Neue Ausgabe des liturgischen Buches "Die Feier der Trauung"

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. September 1991 die von der "Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet" (IAG) erarbeitete 2. Auflage der "Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes" approbiert. Der Beschluß wurde am 13. Februar 1992 vom Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum Prot. CD 341-351/92).

Die neue Ausgabe kann vom Erscheinen (im Oktober 1992) an für die Trauungsliturgie verwendet werden. Der Termin für eine obligatorische Einführung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Nr. 354 Änderungen im Schematismus

S. 32:

Die im Amtsblatt vom 1.5.1992, Seite 177, zu Seite 32 vermerkte Telefonnummer des Sekretariats des Priesterates (Frau Ursula Gabb) muß richtig heißen: 06431/295324.

S. 33:

Die im Amtsblatt vom 1.6.1992, Seite 184, zu Seite 33 vermerkte Streichung des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg (Herrn Paul Steinke) wird widerrufen. Herr Steinke ist unter der Telefonnummer 06192/20 94 49 zu erreichen.

S. 58:

Unter Dompfarrei Frankfurt, St. Bartholomäus, ist folgende Ordensniederlassung einzufügen:

Schwestern von Jesus dem Göttlichen Meister
6000 Frankfurt am Main 1, Domplatz 14

S. 100:

Unter Hadamar, St. Johannes Nepomuk, ist einzufügen:

Geistlicher im Ruhestand:

Jung, Hubert, Pfarrer i. R.
6253 Hadamar 1, Faulbacher Straße 32,
Telefon 06433/56 33

S. 134:

Telefaxnummer des Katholischen Bezirksamtes Rhein-Lahn:
02621/1 85 92

Beim Katholischen Bezirksamt Rhein-Lahn ist unter Jugendamt ist einzufügen:

Reutelsterz, Barbara, Referentin

S. 142:

Das Postfach ist beim Katholischen Bezirksamt Untertaunus zu streichen.

S. 182, 199, 211, 212:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer Karl Kindermann:
6200 Wiesbaden, Bingertstraße 71,
Telefon 0611/56 13 49

S. 197:

Unter Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, JVA Frankfurt/Main I ist einzufügen:

Jarmer, Manfred, Pastoraler Mitarbeiter

S. 226:

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Jung, Hubert, Pfarrer i.R. (30.6.1992)
6253 Hadamar 1, Faulbacher Straße 32,
Telefon 06433/56 33

S. 306:

Unter ausländische Frauengemeinschaften ist einzufügen:
Schwestern von Jesus dem Göttlichen Meister

Generalat:

I-00152 Roma, Via Gabriele Rossetti 17
Molina, Schwester M. Tecla, Generaloberin

Niederlassung:

6000 Frankfurt am Main 1, Domplatz 14.

Nr. 355 Gesucht

Die katholische Kirchengemeinde St. Dionysius, Kelkheim-Münster, Am Kirchplatz 11, sammelt gebrauchte Kindergartenmöbel (Tische, Stühle, Schränke und Spielsachen) für polnische Kindergärten und Kinderheime.

Wenden Sie sich an das Pfarramt St. Dionysius, Tel.: 06195/23 52.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 1992

Nr. 356	Aufruf zur Hilfe für die Flüchtlinge im Bereich des ehemaligen Jugoslawiens	189
Nr. 357	Dienstnachrichten	189
Nr. 358	Todesfall	189

Nr. 359	Jahresrechnung 1992	189
Nr. 360	Siebter Diözesankirchensteuerrat	189
Nr. 361	Änderungen im Schematismus	190

Nr. 356 Aufruf des Ständigen Rates der Deutschen Bischöfskonferenz zur Hilfe für die Flüchtlinge im Bereich des ehemaligen Jugoslawiens

Seit einem Jahr erreichen uns Bilder des Todes und des Leides aus dem ehemaligen Jugoslawien. Slowenien, Kroatien und nun Bosnien-Herzegowina wurden Schauplätze eines Krieges, der unsägliches Leid für die Bevölkerung gebracht hat. Zehntausende Tote, mehr als hunderttausend zerstörte Wohnungen und Häuser sowie mehr als eine Million Flüchtlinge sind sichtbare Zeichen der Zerstörung. Große Sorgen bereitet die wachsende Zahl der Flüchtlinge und Hilfesuchenden in Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Tausende wenden sich tagtäglich an die Caritas in Zagreb, in Sarajewo und in allen anderen Diözesen und Pfarrgemeinden mit der verzweifelten Bitte um Hilfe. Vielen von ihnen kann geholfen werden. Doch die Mittel der Caritas reichen nicht aus, um die Leiden der betroffenen Bevölkerung zu lindern. Deshalb bitten wir um Unterstützung der Hilfen der Caritas für die leidenden Menschen im ehemaligen Jugoslawien durch eine Geldspende an den Deutschen Caritasverband. Damit werden vor allem Nahrungsmittel und Medikamente gekauft. Bei Banken und Sparkassen können Spenden mit den Stichwörtern "Kroatien" oder "Bosnien-Herzegowina" auf das Konto 202 des Deutschen Caritasverbandes eingezahlt werden.

Nr. 357 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. August 1992 wurde Herr Kaplan Reiner DICKOPF von Frankfurt am Main-Bornheim, St. Josef, nach Frankfurt am Main-Nied, St. Markus und Dreifaltigkeit versetzt. (67/62)

Mit gleichem Termin wurde Herr Diakon Gerold SCHLINKERT, bisher Gladenbach und Bad Endbach, als nebenberuflicher Diakon in der Pfarrei St. Josef in Biedenkopf eingesetzt. (90/89)

Mit Termin 1. September 1992 wurde Herr Pfarrer Joseph MEYERS, Subsidiar in Herborn, wieder für einen Missionseinsatz in Afrika freigestellt. (92)

Mit Termin 31. Juli 1992 sind aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:
Sr. Christina ESSER, Gemeindereferentin in Schmitten-Oberreifenberg, St. Georg (86)

Frau Heide HAUNSCHMID, Gemeindereferentin in Biedenkopf, St. Josef (89)

Frau Martina VOGEL, Gemeindereferentin in Frankfurt am Main-Eschersheim, St. Josef. (65)

Mit Termin 1. August 1992 bis zum 31. Juli 1993 wurde Frau Agnes SCHULTE, Gemeindereferentin in Frankfurt am Main, St. Ignatius, beurlaubt.

Mit gleichem Termin wurde Frau Sigrid HÜLSMANN, Gemeindeassistentin, versetzt von Haiger-Fellerdilln, Maria Himmelfahrt, nach Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Heilig Geist. (91/93)

Mit Termin 31. August 1992 geht Frau Erika SCHNEIDER, Gemeindereferentin in Hellenhahn-Schellenberg, St. Petrus i. K., in den Ruhestand. (166)

Mit Termin 1. September 1992 wurde Frau Mechthild NICKOLAY angestellt als Gemeindereferentin in Dreikirchen, St. Antonius. (153)

Nr. 358 Todesfall

Am 6. Juli 1992 ist Herr Pfarrer i. R. Hubert Kwasniok im Alter von 77 Jahren in Bad Vilbel verstorben. R.I.P.

Nr. 359 Jahresrechnung 1992

Der Diözesankirchensteuerrat hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 1992 den folgenden Beschluß gefaßt:

"Die Jahresrechnung 1991 des Bistums Limburg wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von DM 350 226 268,49 genehmigt.

Dem Finanzdirektor wird für das Haushaltsjahr 1991 Entlastung erteilt."

Nr. 360 Siebter Diözesankirchensteuerrat

Der siebte Diözesankirchensteuerrat setzt sich wie folgt zusammen:

Gewählte Mitglieder gemäß § 88 Abs. 1a der Synodalordnung:

A b s, Wenzel
Hedwig Dransfeld-Straße 13, 6000 Frankfurt/Main 90
F a a s, Thomas
Auf den Erlen 15, 6200 Wiesbaden-Auringen
G e r h a r d t, Ernst
Neue Käme 29, 6000 Frankfurt/Main 1
H u b e r, Charlotte
Am Waldfeld 44, 6232 Neuenhain
R a u s c h, Annette
Eichenstraße 46, 6242 Kronberg

Reinermann, Marlene
Eitelborner Straße 33, 5411 Neuhäusel
Röthel, Dr. Hans Peter
Großer Feldbergweg 23, 6270 Idstein
Volkmar, Werner
Lilienweg 8a, 6330 Wetzlar
Wetzlar, Bernhard
Graf-von-Galen-Straße 3, 6200 Wiesbaden
Wessel, Dr. Karl-Horst
Kloppenheimer Stiege 12, 6200 Wiesbaden

Geborene Mitglieder kraft Amtes gemäß § 88 Abs. 1b:

Marx, Dr. Siegfried
Liebfrauenstraße 4, 6000 Frankfurt/Main 1
Tilman, Dr. Raban
Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1
Wendtner, Dr. Hans
Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1

Vom Bischof auf Vorschlag der Verwaltungskammer berufene Mitglieder gemäß § 88 Abs. 1c:

Nicol, Wolfram
Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1
Wagner, Karl
Roßmarkt 4, 6250 Limburg/Lahn 1

Kooptierte Mitglieder gemäß § 88 Abs. 1d:

Derbach, Dr. Lothar
Alter Straßenberg 21, 6254 Elz
Drenkard, Franz-Josef
Rauenthaler Weg 27, 6000 Frankfurt/Main 71
Trageser, Karl-Heinz
Ellerstraße 28, 6000 Frankfurt/Main 60

Nr. 361 Änderungen im Schematismus

S. 35:

Unter Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen, ist einzufügen
unter Professoren:
Schneider, Michael, SJ, Dr. theol. habil. (Dogmatik)
unter Honorarprofessoren:
Heine, Herbert, Dr. phil. (Kirchenmusik und Sprech-
erziehung), Kirchenmusikdirektor, Honorarprofessor
an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst;
Kapellenstraße 18, 6200 Wiesbaden,
Tel.: 0611/52 76 40

S. 36:

Unter Lehrbeauftragte ist Prof. Heine zu streichen.

S. 61:

Änderung der Anschrift des Kath. Pfarramtes St. Josef
in Frankfurt am Main-Höchst: 6230 Frankfurt am
Main 80, Justinskirchstraße 5

S. 67:

Unter Kath. Pfarramt Allerheiligen:
geänderte Telefonnummer: 069/24 43 60-0
Telefaxnummer: 069/24 43 60 49

S. 147:

Idstein-Wörsdorf, Pfarrei St. Nikolaus von Flüe
2 143 K
6270 Idstein-Wörsdorf, Nikolaus-von-Flüe-Straße 2,
Telefon 06126/72 09
(in Personalunion mit Niedernhausen-Engenhahn)
In der Pfarrseelsorge:
Pfaff Hans, Pfarrer

Kirchenangestellte (hauptamtlich):
Frankenbach, Annemarie, Pfarrsekretärin
Zur Pfarrei gehören noch folgende Orte:

* Hünstetten-Bechtheim	7 km
Hünstetten-Beuerbach	6 km
Hünstetten-Ketterschwalbach	10 km
Hünstetten-Limbach	6 km
Hünstetten-Strinz Trinitatis	8 km
Hünstetten-Wallbach	4 km
Hünstetten-Wallrabenstein	3 km

Waldems, Pfarrvikarie St. Thomas
1 039 K

6237 Waldems-Esch, Schwalbacher Straße 2,
Telefon 06126/24 38

In der Pfarrseelsorge:

Schmidt, Klaus, Pfarrer

Gemeindeleiter gem. can. 517 § 2 C.I.C.

Steinmetz, Johannes, Pastoralreferent

Zur Pfarrvikarie gehören noch folgende Orte:

Waldems-Bermbach	3 km
Waldems-Niederems	3 km
Waldems-Reichenbach	3 km
Waldems-Reinborn	3 km
Waldems-Steinfischbach	4 km
Waldems-Wüstems	4 km

S. 169:

Unter der Abteilung Erwachsenenarbeit des
Bezirksamtes Wetzlar ist Christoph Jakobowski zu
streichen und dafür einzusetzen:
Mierzwa, Roland
Referat Kirche und Arbeiterschaft (für die Bezirke
Wetzlar und Lahn-Dill-Eder mit Dienstsitz in Wetzlar
und Büro in Dillenburg)

S. 290:

Unter Provinzialat des Hospitalordens vom Hl.
Johannes von Gott ist Fr. Andreas Hellermann als
Provinzial zu streichen und dafür einzusetzen: Seidl,
Fr. Camillus
Unter der Niederlassung in Frankfurt am Main ist
Fr. Camillus Seidl, unter der Niederlassung in König-
stein/Ts. Fr. Andreas Hellermann als Prior einzu-
setzen.

S. 291:

Unter Jesuiten (SJ), Niederlassung Frankfurt Sankt
Georgen ist als Rektor P. Prof. Dr. Erhard Kunz zu
streichen und dafür einzusetzen P. Prof. Dr. Werner
Löser.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1992

Nr. 362	Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1992	191	Nr. 369	Richtlinien für den Einsatz von Informations- technik in der Diözese Limburg	194
Nr. 363	42. Internationaler Kongreß "Kirche in Not"	191	Nr. 370	Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatz- versorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	196
Nr. 364	Dienstnachrichten	191	Nr. 371	Priesterexerzitien	196
Nr. 365	Todesfall	191	Nr. 372	Firmungen 1993	196
Nr. 366	Ordnung über die Gestellung von Ordens- mitgliedern im Bistum Limburg	192	Nr. 373	Änderungen im Schematismus	196
Nr. 367	Änderung der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes	193	Nr. 374	Warnung	197
Nr. 368	Änderung der Zentral-KODA-Ordnung	193			

Nr. 362 Sonntag der Weltmission am 25. Oktober 1992

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission, die in allen Ortskirchen stattfindet, wird die Arbeit der rund 900 ärmsten Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Vor allem die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und Außenstationen werden durch eine verlässliche Kollekte für ein weiteres Jahr gewährleistet.

1991 konnten mit der Kollekte von missio Aachen 239 Diözesen und 169 Priesterseminare unterstützt werden.

Wir bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, mit den angebotenen Materialien für Bildung, Verkündigung, Liturgie und Katechese den Monat Oktober für die Vorbereitung des Sonntags der Weltmission zu nutzen. Die Kollekte des Bistums betrug im vergangenen Jahr DM 752 950,-.

Das Bischofswort ist am Vorsonntag, dem 18. Oktober, in allen Gottesdiensten zu verlesen oder inhaltlich bekannt zu machen.

Die missio-Kollekte, an der sich die Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Weg an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die missio-Kollekte annehmen.

Nr. 363 42. Internationaler Kongreß "Kirche in Not"

Das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. Oktober 1992, 17.00 Uhr bis 17. Oktober, 19.00 Uhr in Königstein/Taunus den 42. Internationalen Kongreß "Kirche in Not" unter dem Thema: "Europas Christen nach der 'Wende': Wie gehen sie miteinander um?"

Den Eröffnungsvortrag am 15. Oktober, 19.00 Uhr hält Kardinal Willebrands, Rom, über das Thema "Die Verantwortung der Christen beim Aufbau eines neuen Europa".

Der Kongreß befaßt sich in Referaten und Arbeitskreisen u. a. mit folgenden Themen:

- Die Verantwortung der Christen beim Aufbau eines neuen Europa;
- Die Russische Orthodoxe Kirche heute;
- Ökumenische Fragen in Ost und West;
- Polens katholische Kirche und die Nachbarn;
- Die Christen im ehemaligen Jugoslawien, in der CSFR und in Albanien;
- Befreite Christen: Wie gehen sie miteinander um?

Das Programm des Kongresses kann angefordert werden beim Albertus-Magnus-Kolleg, Postfach 12 29, 6240 Königstein, Tel.: 0 61 74/2 99 10.

Nr. 364 Dienstnachrichten

Mit Termin 11. August 1992 wurde Herr Dekan Klaus KLEPPER, Höhr-Grenzhausen, bis auf weiteres zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhausen ernannt. (159)

Mit Termin 1. September 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pater Hans DEHM OT auf Vorschlag des Oberen die Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main übertragen. (70)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Ralf BIRKENHEIER, Kloster Arnstein, bis zum 31.12.1992 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Nassau ernannt. (136)

Mit Termin 31. Oktober 1992 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Eberhard SPRANZ auf die Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt und die Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel angenommen. (99)

Mit Termin 30. September 1992 geht Frau Sigrid GÄRTNER, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Laurentius, Usingen, in den Ruhestand. (81)

Nr. 365 Todesfall

Am 11. August 1992 ist Herr Pfarrer Adolf JARMUT (S.C.B.) auf dem Weg zu einem Besuch in seiner schlesischen Heimat im Zug zwischen Frankfurt und Aschaffenburg im Alter von 71 Jahren verstorben. R.I.P.

Nr. 366 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle Ordensmitglieder im Bereich des Bischöflichen Ordinariates Limburg, der Gesamtverbände und aller Kirchengemeinden der Diözese Limburg sowie der Anstellungskörperschaften, für deren Bereich die Geltung vom Bischöflichen Ordinariat angeordnet wird oder mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden, soweit nicht ausdrücklich oder allgemein oder im Einzelfall Sonderregelungen bestehen oder in Zukunft angeordnet werden.

§ 2 Abschluß des Gestellungsvertrages

(1) Werden Ordensmitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen im Bistum Limburg eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsparteien ein Gestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und den Anlagen 1 oder 2 zu dieser Ordnung abzuschließen.

(2) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle der Gestellungsverträge andere Verträge abschließen oder zulassen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

(3) Diese Ordnung gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

§ 3 Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

II. REGELUNGEN FÜR ORDENSSCHWESTERN UND ORDENSBRÜDER

§ 4 Staffelung des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld bemißt sich für Ordensschwestern und Ordensbrüder nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe I

Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe II

Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe III

Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

(2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

§ 5 Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die Gestellungsgruppe I	DM 79 000,00
Gestellungsgruppe II	DM 57 500,00
Gestellungsgruppe III	DM 45 000,00

(2) Das Gestellungsgeld ist monatlich in Raten in Höhe eines Zwölftels im voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Gestellung zu zahlen.

(3) Bei Teilzeitgestellung verringert sich das Gestellungsgeld entsprechend.

(4) Jährliche Sonderzahlungen sind im Gestellungsgeld enthalten.

(5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Absatz 1 vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

§ 6 Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Amtsblatt veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands ergangen sind.

§ 7 Abgeltung von Sachleistungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sachleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe vom Gestellungsgeld einzubehalten.

(2) Für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung werden Pauschbeträge festgesetzt und im Gestellungsvertrag vereinbart.

1. Für Ordensschwestern und Ordensbrüder ist für unentgeltlich gewährte Verpflegung und unentgeltlich überlassene Wohnung sowie Nebenkosten nach der gemäß 17 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch - SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung zu verfahren. Dabei sind die Werte für unentgeltlich gewährte Verpflegung wie folgt anzusetzen:

Frühstück	12 %
Mittagessen	21 %
Abendessen	21 %
gesamt	54 %

Die unentgeltlich überlassene Wohnung einschließlich Nebenkosten wird mit 46 % bewertet. Zu den Nebenkosten gehören die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Schönheitsreparaturen, Möblierung und andere Grundbesitzabgaben gemäß der zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die vorstehende prozentuale Aufteilung der Sachbezugswerte erfolgt in analoger Anwendung der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einer Ordensschwester oder einem Ordensbruder unentgeltlich überlassenen Wohnung sowie Nebenkosten in einer Einrichtung im Anwendungsbereich der AVR nach der Anlage 12 zu den "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes" - AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

(3) Weitere Nebenkosten (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. ä.), die nicht unter Abs. 2 erfaßt sind, werden nach den ortsüblichen Preisen bewertet und vom Gestellungsgeld einbehalten.

III. REGELUNGEN FÜR ORDENSPRIESTER

§ 8 Gestellungsgeld und Sachleistungen

(1) Für Ordenspriester bemißt sich die Höhe des Gestellungsgeldes nach dem Endgrundgehalt der jeweils geltenden Besoldungsordnung für Priester des Bistums Limburg in vergleichbarer Funktion. Übt der Ordenspriester, für den ein volles Gestellungsgeld gezahlt wird, eine Nebentätigkeit aus, für die Vergütung gezahlt wird, so gelten die Vorschriften über die Anrechnung dieser Vergütung auf das Gestellungsgeld entsprechend der Regelung für die Priester des Bistums.

(2) Werden Wohnung oder ganz oder teilweise Verpflegung (freie Station) gewährt, sind im Gestellungsvertrag wegen der Höhe der anzurechnenden Sachleistungen besondere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Wird unentgeltlich eine Wohnung gestellt, so sind die Nebenkosten in gleicher Höhe von der Ordensgemeinschaft zu tragen, wie sie den Diözesanpriestern in Rechnung gestellt werden.

(4) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen Zuschuß zu den Personalkosten für die Haushälterin.

IV. GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 9 Schulen

Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Dabei ist der Abschluß von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Wegen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder durch die Ordensgemeinschaft in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 11 Fürsorge und Versorgung

Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 12 Freizeit und Urlaub

Die Ordensmitglieder erhalten geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung nach den für die Ordensgemeinschaft geltenden Regelungen. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren. Ordenspriester erhalten Erholungsurlaub wie vergleichbare Priester des Bistums.

§ 13 Überleitungsvorschrift

Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen; Besitzstände sind zu wahren.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Limburg, 25. August 1992
Az.: 101 J/92/01/16

r Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 367 Änderung der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

Die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 7.7.1988 (Amtsblatt 1988, S. 99) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter DM 500,00. Es beträgt DM 650,00, wenn dem Mitarbeiter am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen BAT X bis V c oder KR I bis KR VI zusteht.

Diese Änderung wurde von der KODA am 25. Mai 1992 beschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Limburg, 30. Juli 1992
Az.: 565 AH/92/01/3

r Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 368 Änderung der Zentral-KODA-Ordnung

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 21.06.1992 beschlossen, die geltende Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des VDD vom 30.06.1986 um einen neuen § 8 a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

"§ 8 a

Diese Ordnung findet auch auf die den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften Anwendung."

Diese Änderung tritt in den (Erz-) Bistümern und Jurisdiktionsbezirken in Kraft durch Veröffentlichung in den Amtsblättern.

Diese Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Limburg, 20. August 1992
Az.: 565 AH/92/03/2

Raban Tilmann
Generalvikar

**Nr. 369 Richtlinien für den Einsatz von
Informationstechnik in der Diözese
Limburg**

Grundlage für den Datenschutz in der Diözese Limburg ist die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO (veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Limburg 1978, Seite 31 - 35) sowie die Anlage zu 5 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (Amtsblatt für das Bistum Limburg 1978, Seite 35).

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung oder Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken. Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz schützt personenbezogene Daten, die vom Bistum, von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenstiftungen und von den ihrer Aufsicht unterstehenden kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werken und Einrichtungen sowie im Auftrag dieser Stellen verarbeitet werden. Gemäß § 20 Abs. 1 KDO werden zur Sicherstellung des Datenschutzes hiermit folgende Richtlinien erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Richtlinien gelten für:

- Das Bistum, seine Behörden und seine Dienststellen
- Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände sowie Kirchenstiftungen
- Den Diözesan-Caritasverband, die Bezirksverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform
- Die der kirchlichen Aufsicht unterliegenden Einrichtungen, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und Werke und sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, im nachfolgenden "speichernde Stelle" (Anwender) genannt.

2. Diese Richtlinien gelten ergänzend zur "Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in Katholischen Krankenhäusern in der Diözese Limburg" vom 18.06.1990 (Amtsblatt des Bistums Limburg 1990, S. 27 - 29) für die Katholischen Krankenhäuser in der Diözese Limburg.

3. Diese Richtlinien gelten für die Datenverarbeitung, insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen, die speicherprogrammierbar sind und arbeitsplatzbezogen eingesetzt werden. Hierunter fallen Arbeitsplatzcomputer (APC), Mehrplatzsysteme, sonstige autonom betriebene Datenverarbeitungssysteme sowie die Verbindungen dieser Systeme untereinander oder mit anderen Rechnern. Ferner gelten diese Richtlinien für die Kommunikations- und Bürotechnik, soweit diese über das Niveau von Speicherschreibmaschinen hinausgeht.

**§ 2
Verantwortlichkeit für die Einhaltung der
Datenschutzvorschriften**

1. Die speichernde Stelle hat die für sie geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die speichernde Stelle (Anwender) trägt beim Einsatz von Datenverarbeitungssystemen die Verantwortung für die Durchführung der Datenschutzvorschriften. Die speichernde Stelle hat die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 KDO und nach der Anlage zur § 5 KDO unverzüglich zu treffen sowie für die Durchführung des Datenschutzes gemäß § 15 KDO Sorge zu tragen.

2. Die speichernde Stelle hat einen/eine Mitarbeiter/in der speichernden Stelle als Verantwortlichen/Verantwortliche für das Datenverarbeitungssystem und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu benennen.

§ 3

**Nutzung privater und dienstlicher Hard- und
Software**

1. Eine private Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dienstlicher Daten ist nicht zulässig.

2. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zu dienstlichen Zwecken ist nur erlaubt, wenn dies zu Erfüllung der dem Anwender obliegenden dienstlichen Aufgaben unabwendbar oder zwingend geboten ist. Hierfür bedarf es der Genehmigung der speichernden Dienststelle. Grundsätzlich unzulässig ist die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen der Dienststelle zu privaten Zwecken.

3. Die Nutzung von Datenverarbeitungssystemen zu dienstlichen Zwecken in Privaträumen bedarf der Genehmigung der speichernden Dienststelle.

4. Zusammen mit dem Antrag auf die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 2 und Abs. 3 hat der/die Mitarbeiter/in folgende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben und diese der speichernden Stelle zu übergeben:

"Ich verpflichte mich, bei der Verarbeitung personenbezogener kirchlicher Daten auf meinem privaten Datenverarbeitungssystem, bzw. auf einem Datenverarbeitungssystem in meinen Privaträumen

- die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - nebst Durchführungsbestimmungen zur KDO einzuhalten
- die Richtlinien für den Einsatz von Informationstechnik sowie den Datenschutz am Arbeitsplatz in der Diözese Limburg einzuhalten und der speichernden Stelle einen Ausdruck von allen gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen, wenn ein Antrag auf Auskunft nach § 13 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz - KDO - gestellt wird.

Mir ist lediglich gestattet, folgende personenbezogene kirchliche Daten zu verarbeiten:

.....

Mir ist bekannt, daß ich mit einer datenschutzrechtlichen Überprüfung durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten rechnen muß. Ich unterstelle mich daher ausdrücklich auch dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten einschließlich seiner Weisungen, die mit meiner Dienststelle abgestimmt sind.

Name, Adresse, Standort des privaten Datenverarbeitungssystems, Unterschrift."

Der genehmigte Antrag und die schriftliche Verpflichtungserklärung sind bei der speichernden Stelle (Dienststelle) aufzubewahren. Eine Kopie des genehmigten Antrages ist dem/der Mitarbeiter/in auszuhändigen. Eine Kopie des genehmigten Antrages leitet die speichernde Stelle (z. B. Kirchengemeinde, Schule, etc.) dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten zu.

§ 4

Behandlung und Aufbewahrung von Datenträgern

1. Bewegliche Datenträger, die personenbezogene Daten oder Programme enthalten, sind dem Datenverarbeitungssystem nach Arbeitsende zu entnehmen und so verschlossen aufzubewahren, daß ein unberechtigter Zugriff durch Dritte ausgeschlossen ist. Sobald die Daten zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr benötigt werden, sind die personenbezogenen Inhalte von Datenträgern so zu zerstören (physisches Löschen), daß ihr Inhalt nicht rekonstruierbar ist.

2. Die auf Datenträger gespeicherten personenbezogenen Daten sind so zu verschlüsseln (Datenchiffrierung), daß eine Identifikation durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

3. Das Kopieren von Datenträgern bzw. einzelnen Dateien ist nur zum Zwecke der Datensicherungen, der Programmpflege, in Ausnahmefällen für Testläufe sowie zur Weitergabe an Dritte aus unabweislichen dienstlichen Gründen bei gleichzeitiger Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig. Darüber hinaus sind Kopien für andere Zwecke unzulässig.

4. Vor Wartungsmaßnahmen an Datenverarbeitungsanlagen und an Datenträgern (z. B.: an Festplatten), sind die Dateien grundsätzlich zu löschen. Sofern eine vollständige Löschung nicht möglich ist und/oder Daten für die Fehleranalyse zur Verfügung gestellt werden, muß die wartende Stelle schriftlich verpflichtet werden, die Daten nicht unbefugt zu verarbeiten. Der Zugriffsschutz bei Fernwartung muß im Einzelfall gesondert geregelt werden.

§ 5

Technische und organisatorische Maßnahmen

1. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck steht. Der Grad der Schutzbedürftigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich insbesondere aus

- der Art der personenbezogenen Daten
- dem Zusammenhang und
- dem Zweck ihrer Verarbeitung sowie
- dem anzunehmenden Mißbrauchsinteresse.

Außerdem ist er abhängig von der Art des eingesetzten Datenverarbeitungssystems.

2. Die speichernde Stelle (Dienststelle) selbst hat dafür Sorge zu tragen, daß der/die Mitarbeiter/in die Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO und ggf. die Verpflichtungserklärung nach § 3 Abs. 4 dieser Richtlinien unterzeichnet.

- Eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogener Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist sowie über deren regelmäßige Empfänger nach § 15 KDO geführt wird.
- Die von ihnen automatisch betriebenen Dateien gemäß § 17 Abs. 3 KDO beim kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden.

3. Es ist schriftlich festzulegen, wer das Datenverarbeitungssystem benutzen darf (Benutzungsberechtigte).

Zur Realisierung der Zugangs- und Zugriffskontrolle ist mindestens zu gewährleisten, daß

- bei Darstellung personenbezogener Daten auf Bildschirm oder Druckern Unbefugten die Einsicht verwehrt wird und
- der Arbeitsraum und die Geräte oder Teile der Geräte bei Abwesenheit der Nutzungsberechtigten abgeschlossen sind.

4. Bei einer Neuanschaffung ist das Datenverarbeitungssystem zur Realisierung einer wirksamen Speicher-Benutzer-, Zugriffs- und Übermittlungskontrolle mit einem Betriebsschloß auszustatten.

Falls der Grad der Schutzbedürftigkeit der Verarbeitung der Daten es erfordert, ist das eingesetzte Datenverarbeitungssystem mit einem Betriebssystem, das die individuelle Benutzeridentifikation und eine differenzierte Zugriffsberechtigung ermöglicht und/oder mit einer Zugriffsschutz-Software, die neben diesem Leistungsspektrum auch eine Protokollierung und eine Menüsteuerung zuläßt, auszustatten. Jeder/jede Mitarbeiter/in darf nur auf die Daten Zugriff haben, die er/sie im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben benötigt.

Der Zugriffsschutz bei Rechnerverbindungen und Mehrplatzsystemen muß im Einzelfall geregelt werden.

5. Protokollierungsdaten nach Abs. 4 dienen ausschließlich den Zwecken der Datenschutzkontrolle. Sie dürfen nur von dem/der Benutzungsberechtigten, soweit es sich um ihn/sie betreffende Daten handelt sowie dem kirchlichen Datenschutzbeauftragten gemeinsam mit dem/der Benutzungsberechtigten oder dem Dienstvorsetzten der speichernden Stelle eingesehen werden.

§ 6

Datenschutzgerechte Vernichtung von EDV-Ausdrucken und Datenmaterial

1. Bei EDV-Ausdrucken und Datenmaterial ist darauf zu achten, daß unbefugte Dritte nicht von den personenbezogenen Daten Kenntnis nehmen können. EDV-Ausdrucke und Datenmaterial sind in geeigneter, dem Datenschutz Rechnung tragender Weise in

verschießbaren Behältnissen (z. B. Schränken) aufzubewahren.

2. Alle EDV-Ausdrucke und sämtliches sonstiges Datenmaterial sind datenschutzgerecht (z. B. Zerreißgeräte, etc.) zu vernichten, sobald diese zur Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle nicht mehr benötigt werden.

§ 7

Abschließende Bestimmungen und Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien sind von den Leitern der speichernden Stellen den hiervon betroffenen Mitarbeitern auszuhändigen oder in geeigneter Weise vollständig bekanntzugeben.

2. Diese Richtlinien treten am 1. September 1992 in Kraft.

Limburg, den 25. August 1992
Az.: 555 T/92/04/5

r Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 370 Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Satzung der KZVK in Köln ist seit der letzten Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Limburg Nr. 2/1991, S. 86, zweimal geändert worden:

- Fünfzehnte Änderung vom 30.08.1991, in Kraft getreten am 01.04.1991;
veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 7/1992 vom 15.03.1992, S. 59;
- Sechzehnte Änderung vom 30.03.1992, in Kraft getreten am 01.01.1992;
veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln Nr. 16/1992 vom 10.07.1992, S. 213.

Nr. 371 Priesterexerzitien

- a) Die Priestergemeinschaft im Opus Spiritus Sancti bietet Exerzitien für Priester an in der Benediktinerinnenabtei Maria Frieden, Kirchschletten 30, 8619 Zapfendorf.

Termin: 5. Oktober, 12 Uhr bis 9. Oktober, vormittags
Thema: "Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir!" (Gal 2,20)

Leitung: Frau Annegret Henkel, Frauengemeinschaft des Opus Spiritus Sancti

Anmeldung bis zum 15.9. bei Pfarrer Heribert Zerwes, Hauser Weg 3, 6251 Waldbrunn 4, Telefon: 06479/3 25.

- b) in der Benediktinerabtei Grüssau, Bad Wimpfen im Tal

Termine: Montag, 08.03.1993 - Freitag, 12.03.1993
Montag, 08.11.1993 - Freitag, 12.11.1993

Thema: "... als er die Gnade Gottes sah, freute er sich" (Apg 11,23)

Exerzitien mit der Apostelgeschichte.

Exerzitienleiter: P. Lic. theol. Odo Kiefer OSB

Anmeldung: Meditationshaus St. Benedikt, Lindenplatz 5, 7107 Bad Wimpfen, Tel.: 0 70 63/4 95

Nr. 372 Firmungen 1993

Die Pfarrer, die für 1993 eine Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, aber dies noch nicht gemeldet haben, werden unter Hinweis auf die Notiz im Amtsblatt vom 1. Mai 1992, Nr. 333 gebeten, dies unverzüglich nachzuholen.

Nr. 373 Änderungen im Schematismus

S. 22:

Unter Referentin für Personalbildung ist zusätzlich einzufügen:

Fischbach, Stephanie, Dr. theol., Telefon 20 07-79

Änderung der Telefonnummer von Herrn P. Helmut Schlegel OFM (Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim/Ts.):
0 61 92/99 04 21

S. 22 und 36:

Unter Priesterseminar Limburg ist einzufügen:
Telefaxnummer: 0 64 31/20 07-50

S. 72 und 295:

Die Ordensniederlassung der ADJC in Frankfurt am Main-Niederrad ist zu streichen.

S. 77:

Unter Rentamt ist Werner Gulde zu streichen und dafür N.N. einzusetzen.

S. 86 und 300:

Die Ordensniederlassung der Servitinnen in Schmitten-Oberreifenberg ist zu streichen.

S. 101:

Unter Dornburg-Dorndorf ist einzufügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag:

Hoffmann, Markus

Bezirksvikar und Jugendpfarrer

6255 Dornburg-Dorndorf, Heinrich-Berlenbach-Str. 10,
Telefon 0 64 36/55 16

S. 113 und 114:

Folgende Ergänzungen und Änderungen innerhalb des Bezirksamtes sind vorzunehmen:

Telefaxnummer: 0 61 95/7 23 31

Unter Sekretariat der Leitung ist Anneliese Preis zu streichen und dafür einzusetzen:

Steinmacher, Doris.

Frau Doris Wolff, Elternschule Taunus, ist zu

erreichen unter Telefonnummer: 0 61 72/69 09 45.

Unter Kath. Bildungswerk Main-Taunus ist Dr. Erhard Jury zu streichen und dafür einzusetzen:

Lischke, Johannes, 6232 Bad Soden, Kelkheimer Straße 13, Telefon 0 61 96/2 37 84

Unter Sekretariat des Jugendamtes ist Yvonne Reiter zu streichen und dafür einzusetzen:

Steinmacher, Doris.

Unter Sekretariat des Amtes für Katholische

Religionspädagogik ist Anneliese Preis zu streichen und dafür einzusetzen: Assmann, Violet.

Unter Rentamt ist Werner Gulde zu streichen und dafür N.N. einzusetzen.

Unter Bezirksversammlung ist Charlotte Huber zu streichen und dafür einzusetzen:
Steinhaus, Frank, Vorsitzender, 6234 Hattersheim 2, Kriemhildring 15 b.

S. 124, 288 und 299:
Änderung der Telefonnummer des Exerzitienhauses St. Josef in Hofheim/Ts.:
0 61 92/99 04-0

S. 152 und 302:
Die Ordensniederlassung der Schönstätter Marienschwestern in Wallmerod ist zu streichen.

S. 164:
Unter Pfarrvikarie Bad Marienberg ist einzufügen:
Telefaxnummer: 0 26 61/57 66.

S. 172 und 227:
Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Franz Neumann:
6337 Leun, Eichendorffstraße 17.

S. 179 und 300:
Unter Wiesbaden, St. Bonifatius, ist unter Ordensniederlassungen einzufügen:
Gemeinschaft der Servitinnen
6200 Wiesbaden, Bierstadter Straße 4, Telefon 06 11/30 02 17.

S. 215:
Änderung der Privatanschrift von Pfarrer Don Giacomo Giacomel:
6380 Bad Homburg v. d. H., Viktor-Achard-Straße 1 a, Telefon 0 61 72/3 35 51.
Unter Sekretariat der Ital. Gemeinde Bad Homburg ist Giuseppe Jannelli zu streichen und dafür einzusetzen:
Sist, Bruno.

S. 216:
Unter Sekretariat der Ital. Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst ist einzufügen:
Cardoletti, Maria Laura.

S. 303:
Änderung der Telefonnummer des Provinzialhauses der Schwestern Unserer Lieben Frau von der Liebe des Guten Hirten:
02 51/9 71 20-0
Telefaxnummer: 02 51/9 71 20 50.

Nr. 374 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Hans Dieter L u i g , der sich gelegentlich auch als Dr. Heckmann ausgibt. Er behauptet fälschlich, hauptamtlicher Mitarbeiter beim Deutschen Katholikentag zu sein, und sucht sich dadurch das Vertrauen kirchlicher Dienststellen und Mitarbeiter zu erschleichen.
Az.: 562 E/92/04/1

Gewarnt wird erneut vor Frau Elsbeth T o n n e r , Arsenalstraße 23, 7900 Ulm/Donau.
Frau Tonner schreibt seit 1986 Pfarreien im gesamten Bundesgebiet an und bittet unter Hinweis auf eine angebliche Notlage um eine finanzielle Unterstützung. Trotz einschlägiger Vorstrafen setzt Frau Tonner ihre Bettelbriefaktion fort. Bei der Staatsanwaltschaft Ulm ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Postfach 9, 7407 Rottenburg am Neckar, hat gegen Frau Tonner Strafanzeige erstattet und bittet deshalb um Zusendung solcher Bettelbriefe.
Az.: 562 E/92/05/1

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1992

Nr. 375	Änderung der Synodalordnung	199	Nr. 382	Verlegung des Zählsonntags der Gottesdienst- teilnehmer auf den 8. November 1992	202
Nr. 376	Dekret zur Erweiterung des Eigenkalenders des Bistums Limburg	199	Nr. 383	Österreichische Pastoraltagung 28. bis 30. Dezember 1992 in Wien	202
Nr. 377	Dekret der Römischen Kongregation für die Glaubenslehre zu Praktiken der Vereinigung OPUS ANGELORUM (ENGELWERK)	199	Nr. 384	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)	202
Nr. 378	Statut für die Gemeindeberatung im Bistum Limburg	200	Nr. 385	Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)	203
Nr. 379	Dienstnachrichten	201	Nr. 386	Änderungen im Schematismus	203
Nr. 380	Neuer Rektor und Prorektor der Hochschule Sankt Georgen	202			
Nr. 381	Todesfälle	202			

Nr. 375 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539-559), zuletzt geändert am 28. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 145), wird geändert wie folgt: In § 2 Abs. 4 wird nach dem Teilsatz unter Buchstabe c ein Satz 2 eingefügt:

Hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind Personen, die mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 % angestellt sind.

Diese Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

Limburg, 28. September 1992 *r Franz Kamphaus*
Az.: 701B/92/01/3 Bischof von Limburg

Nr. 376 Dekret zur Erweiterung des Eigenkalenders des Bistums Limburg

Durch Dekret der Kongregation für den Gottesdienst (Prot. CD 731/92) vom 28. April 1992 wurde die Genehmigung erteilt, den seligen Adolph Kolping in die Eigenkalender der Bistümer Deutschlands aufzunehmen.

Hierdurch ordne ich die Aufnahme des seligen Adolph Kolping in den Eigenkalender des Bistums Limburg an. Der - nichtgebotene - Gedenktag wird auf den 4. Dezember festgelegt.

Limburg, 21. September 1992 *r Franz Kamphaus*
Az.: 251C/92/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 377 Dekret der Römischen Kongregation für die Glaubenslehre zu Praktiken der Vereinigung OPUS ANGELORUM (ENGELWERK)

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1977 an den Apostolischen Stuhl beantragte Kardinal Joseph Höffner, Erzbischof von Köln und Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, eine Prüfung der Vereinigung OPUS ANGELORUM (ENGELWERK) und seiner besonderen Lehren und Praktiken, die ihren Ursprung in vorgebli-

chen Privatoffenbarungen von Frau Gabriele Bitterlich haben.

Nach Abschluß dieser Prüfung, insbesondere der Schriften, welche die erwähnten Lehren enthalten, teilte die Kongregation für die Glaubenslehre dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof mit Schreiben vom 24. September 1983 die folgenden Entscheidungen mit, die zuvor vom Heiligen Vater in der Audienz vom 1. Juli gutgeheißen worden waren (vgl. AAS LXXVI, 1984, 175-176):

1. Das Engelwerk muß in der Förderung der Andacht zu den Heiligen Engeln der Lehre der Kirche sowie der Heiligen Väter und Lehrer gehorchen. Insbesondere verbreite es unter seinen katholischen Mitgliedern und unter den Gläubigen keinen Kult der Engel, welcher sich der aus der vorgeblichen (Frau Gabriele Bitterlich zugeschriebenen) Privatoffenbarung bekannten "Namen" bedient. Es ist nicht erlaubt, diese "Namen" in irgendwelchen von der Gemeinschaft verwendeten Gebeten zu benutzen.

2. Das Engelwerk darf von seinen Mitgliedern das sogenannte "Schweigeversprechen" nicht verlangen und es ihnen nicht vorschlagen, wenn es auch rechtmäßig ist, bezüglich der inneren Belange des Engelwerkes jene Form von Diskretion zu wahren, die den Mitgliedern von Instituten der Kirche gemäß ist.

3. Das Engelwerk und seine Mitglieder werden alle liturgischen Normen strikt beobachten, besonders jene, welche die Eucharistie betreffen. Das gilt besonders für die sogenannte "Sühnekommunion".

Später hat die Kongregation für die Glaubenslehre andere, aus derselben Quelle herrührende Schriften prüfen können; sie hat dabei festgestellt, daß ihre Entscheidungen nicht korrekt ausgelegt und ausgeführt worden sind.

Die Prüfung dieser anderen Schriften hat das Urteil bestätigt, das den vorherigen Entscheidungen zugrundelag, daß nämlich die dem OPUS ANGELORUM eigene Engellehre und gewisse von ihr herstammende Praktiken der Hl. Schrift und der Überlieferung fremd sind¹ und daher nicht als Grundlage für die Spiritualität und

Aktivität von kirchlich anerkannten Vereinigungen dienen können.

Daher sah die Kongregation für die Glaubenslehre die Notwendigkeit, die früheren Entscheidungen erneut vorzulegen und sie durch folgende Normen zu ergänzen.

I. Die Theorien aus den von Frau Gabriele Bitterlich empfangenen vorgeblichen Offenbarungen über die Welt der Engel, ihre persönlichen Namen, ihre Gruppen und Aufgaben, dürfen weder gelehrt noch in irgendeiner Weise, explizit oder implizit, verwendet werden in der Organisation und in der Durchführungsstruktur ("Baugerüst") des OPUS ANGELORUM, wie auch im Kult, in den Gebeten, in der geistlichen Formung, in der öffentlichen wie privaten Spiritualität, im Amt oder Apostolat. Dasselbe gilt für jedes andere Institut oder jede andere Vereinigung, die von der Kirche anerkannt sind.

Der Gebrauch und die Verbreitung der Bücher wie auch anderer Schriften, welche die vorgenannten Theorien enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Vereinigung verboten.

II. Die verschiedenen Formen von Weihen an die Engel ("Engelweihen"), die im OPUS ANGELORUM praktiziert werden, sind untersagt.

III. Ferner ist die sogenannte Fernspendung von Sakramenten untersagt, desgleichen das Einfügen von Texten, Gebeten oder Riten, die direkten oder indirekten Bezug auf die obengenannten Theorien nehmen, in die eucharistische Liturgie und in das Stundengebet.

IV. Die Exorzismen dürfen ausschließlich nach den Vorschriften und der Disziplin der Kirche und unter Verwendung der von ihr gutgeheißenen Formeln vorgenommen werden.

V. Ein vom Heiligen Stuhl ernannter Delegat mit besonderen Vollmachten wird in Kontakt mit den Bischöfen die Anwendung der oben festgelegten Normen nachprüfen und auf deren Einhaltung drängen. Er wird sich bemühen, die Beziehungen zwischen dem OPUS ANGELORUM und dem Orden der Regularkanoniker vom Heiligen Kreuz zu klären und zu regeln.

Papst Johannes Paul II. hat in einer dem unterzeichneten Kardinalpräfekten gewährten Audienz das vorliegende Dekret, das in der ordentlichen Versammlung dieser Kongregation beschlossen worden war, gutgeheißen und zu veröffentlichen angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, den 6. Juni 1992

+ Joseph Cardinal Ratzinger
Präfekt

+Alberto Bovone
Tit.-Erzbischof von Cäsarea in Numidien,
Sekretär

(Quelle: A. A. S. 84/1992 S. 805 f.; hier in deutscher Übersetzung)

¹Vgl. Papst Benedikt XIV, *Doctrina de Beatificatione Servorum Dei et de Canonizatione Beatorum*, Buch IV, Teil II, Kap. 30 *De Angelis et eorum cultu*, Venedig 1777.

Nr. 378 Statut für die Gemeindeberatung im Bistum Limburg

1. In der derzeitigen Situation des Wandels der Gestalt der Volkskirche und der Gemeindepastoral will das Bistum Limburg die Rahmenbedingungen der Seelsorge vor Ort fördern und gegebenenfalls verändern, wie es zum Beispiel durch die Beschlüsse zu "Gemeindeleitung in Kooperation" im Oktober 1991 geschehen ist.

2. Es liegt ebenso im Interesse des Bistums, daß Gemeinden und Gemeindegruppen Möglichkeiten erhalten und nutzen, ihre pastoralen Aufgaben vor Ort innerhalb der gültigen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich zu gestalten und weiterzuentwickeln und gegebenenfalls das Bistum auf notwendige Änderungen der Rahmenbedingungen hinzuweisen. Diesem Ziel ist das diözesane Angebot der "Gemeindeberatung" verpflichtet.

3. Gemeindeberatung ist eine berufsfeldbezogene Beratung der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Gemeindegeseelsorge und gegebenenfalls der mit ihnen zusammenarbeitenden Ehrenamtlichen. Die Beratung zielt auf Erkennen der eigenen Fähigkeiten, gemeinsames Planen und Handeln, verbesserte Kooperation in der Gruppe bzw. in der Gemeinde.

Die Gemeindeberatung kann helfen, die pastorale Situation "vor Ort" realistisch wahrzunehmen und die Fragen und Probleme sachgerechter und effektiver zu lösen.

Der Kontrakt über die Beratung wird in Abstimmung mit allen betroffenen Mitarbeiter/-innen geschlossen. Die zeitliche Dauer des Beratungsprozesses, in der Regel ein halbes Jahr, ist Teil dieses Kontraktes.

4. Das Bistum Limburg schafft den für diese Gemeindeberatung notwendigen personellen, rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmen.

5. Personelle, rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

5.1 Gemeindeberater/-innen arbeiten als Priester oder hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in verschiedenen kirchlichen Feldern und sind zusätzlich für Gemeindeberatung ausgebildet.

5.2 Die Zulassung zur Zusatzausbildung ist im Rahmen der beruflichen Fortbildung der Diözese zu beantragen und wird von der Personalkammer ausgesprochen.

5.3 Die Zusatzausbildung zur Gemeindeberatung im Bistum Limburg geschieht in der Regel durch die entsprechenden Kurse des Theologisch-Pastoralen Institutes der Diözesen Limburg, Mainz und Trier.

5.4 Eine Beauftragung als Gemeindeberater/-in im Bistum Limburg ist nach Abschluß der Ausbildung beim Dezernenten Grundseelsorge zu beantragen.

5.5 Mit der Beauftragung ist die Verpflichtung zur regelmäßigen Mitarbeit in der "Arbeitsgruppe Gemeindeberatung im Bistum Limburg" und zu Supervision der laufenden Beratungspraxis verbunden.

5.6 Gemeindeberater/-innen sind in der Regel im Rahmen ihres Dienstauftrages, aber außerhalb des unmittelbaren Dienstbereiches, d. h. des Dekanates bzw. des Bezirkes, und mit einem zeitlichen Umfang bis zu zwei Tagen bzw. 16 Stunden pro Monat tätig (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend weniger).

Bei Versetzung von Gemeindeberatern/-innen innerhalb diözesaner Dienstbereiche wird die neue Dienststelle auf diesen speziellen Beratungsauftrag hingewiesen.

5.7 Die "AG Gemeindeberatung im Bistum Limburg" wählt für jeweils zwei Jahre eine/n Sprecher/-in und eine/n Stellvertreter/-in, der/die die Anliegen der AG Gemeindeberatung innerhalb des Bistums und nach außen vertritt. Sie sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Leitung der bis zu viermal im Jahr stattfindenden Treffen der AG verantwortlich.

Mitglieder der AG sind alle beauftragten Gemeindeberater/-innen. In Zusatzausbildung zur Gemeindeberatung Stehende werden als Gäste zu den Treffen der AG eingeladen.

Sprecher/-in, Stellvertreter/-in und AG arbeiten mit der vom Dezernat Grundseelsorge benannten Kontaktperson für die AG Gemeindeberatung, dem Referenten für pastorale Grundfragen, zusammen. Notwendige Sekretariatsdienste werden vom Sekretariat des Referates Pastorale Grundfragen erbracht.

5.8 Auf das Angebot der Gemeindeberatung und die Namen der Gemeindeberater/-innen wird regelmäßig im Fortbildungskalender sowie bei besonderen Anlässen hingewiesen.

Anfragen nach Gemeindeberatung werden vom Sprecher bzw. der Sprecherin nach einem vereinbarten Verfahren unter den Gemeindeberater/-innen vermittelt, in Absprache mit dem zuständigen Referenten des Dezernates.

Für Informationen und allgemeine Beratung zum Bereich Gemeindeberatung wird im Fortbildungskalender der Diözese neben den Namen und der Anschrift des Sprechers/der Sprecherin auch Name und Anschrift der zuständigen Kontaktperson des Dezernates Grundseelsorge/Referat Pastorale Grundfragen genannt.

6. Finanzielle Rahmenbedingungen

6.1. Vom Dezernat Grundseelsorge werden getragen:
die Kosten für die Arbeit der AG;

die Kosten für den sonst im Bistum notwendigen Eigenanteil an der begleitenden Gruppensupervision (diese werden also nicht auf den persönlichen Fortbildungsanspruch angerechnet);

die Honorarkosten für genehmigte *nebenberufliche* Beratung durch Teilzeitbeschäftigte oder Mitarbeiter/-innen anderer Anstellungsträger (zugrundegelegt werden die

in der Diözese geltenden Honorarsätze für Gruppensupervision).

6.2 Die Fahrtkosten zur Beratung werden von der zu beratenden Gruppe bzw. Gemeinde getragen. Fahrtkosten über DM 50,00 pro Beratungstermin werden auf Antrag vom Dezernat Grundseelsorge erstattet.

Limburg, 1. September 1992
Az.: 201V/92/02/1

Bischöfliches
Ordinariat Limburg
- Personalkammer -

Nr. 379 Dienstinrichten

Mit Termin 1. September 1992 wurde Herr Diakon Dieter HERING, bisher tätig in den Pfarreien Langenhahn und Rotenhain, als nebenamtlicher Diakon in der Pfarrei St. Petrus i. K. in Hellenhahn-Schellenberg eingesetzt. (168/166)

Mit Termin 30. September 1992 wurde Herr Pfarrer Herbert LEUNINGER auf seinen Antrag von seiner Aufgabe als Referent für Seelsorge und Sozialdienst an Katholiken anderer Muttersprache im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates entpflichtet. (20)

Mit Termin 1. Oktober 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Norbert LEBER Bad Homburg, St. Marien und Herz Jesu, zum Bezirksdekan des Bezirks Hochtaunus ernannt. (76)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto Peter FRANZMANN, Oestrich-Winkel, St. Martin und Mariä Himmelfahrt, zum Bezirksdekan des Bezirkes Rheingau ernannt. (125)

Mit gleichem Termin bis zur Wiederbesetzung wurde Herr Pfarrer Raimund GÄRTNER, Usingen, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach und der Pfarrei St. Michael in Wehrheim ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Giacomo GIACOMEL, Leiter der Gemeinde für Katholiken italienischer Muttersprache in Bad Homburg, neben dieser Tätigkeit zum Referenten für die Katholiken anderer Muttersprache im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (20, 215)

Mit gleichem Termin wurde Herrn Pfarrer Herbert LEUNINGER die Seelsorge im Altenheim Haus Maria Elisabeth in Hofheim übertragen. (123)

Mit Termin 31. Oktober 1992 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Heribert Blumenröther auf die Pfarreien St. Christophorus und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt am Main angenommen. (64)

Mit Termin 1. Oktober 1992 wurde Frau Gemeindereferentin Gabriele BRAUNE von Wiesbaden, St. Andreas nach Wiesbaden-Biebrich, St. Hedwig versetzt. (180/184)

Mit gleichem Termin wurde Frau Maria CANNIVIERESACHER als Pastoralreferentin in der Pfarrei St. Andreas in Wiesbaden angestellt. (180)

Mit Termin 31. Januar 1993 scheidet Frau Claudia BERLINER, Gemeindereferentin in der Pfarrvikarie Christ-König in Königstein-Falkenstein, aus familiären Gründen aus dem Dienst des Bistums aus. (83)

Nr. 380 Neuer Rektor und Prorektor der Hochschule Sankt Georgen

Der General der Gesellschaft Jesu, P. Peter-Hans Kolvenbach hat Herrn P. Professor Dr. theol., Lic. in re bibl. Johannes BEUTLER SJ für die Zeit vom 1. Oktober 1992 bis 30. September 1994 zum Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen (Theologische Fakultät) ernannt. (34)

Für denselben Zeitraum wurde P. Professor Dr. theol. Peter KNAUER SJ zum Prorektor gewählt. (34)

Nr. 381 Todesfälle

Am 2.9.1992 ist Herr Pfarrer i. R. Franz-Josef JAEGER (S.C.B.) im Alter von 79 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 24.9.1992 ist Herr Pfarrer Hans-Herbert PIES (S.C.B.), Nassau/Lahn, Bezirksdekan des Bezirks Rhein-Lahn, im Alter von 66 Jahren in Nassau verstorben.

Am 28.9.1992 ist Herr Oberstudienrat und Rektor i. R. Hans HOECKEL (S. C. B.) im Alter von 82 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 28.9.1992 ist Herr Pfarrer i. R. Robert ZANDER (S. C. B.) im Alter von 86 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 28.9.1992 ist Herr P. Dr. Horestes PFEILER SM im Alter von 72 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

R. I. P.

Nr. 382 Verlegung des Zählsonntags der Gottesdienstteilnehmer auf den 8. November 1992

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 sind die Gottesdienstteilnehmer für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.1992) zu zählen. Zu zählen sind **a l l e** Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Teilnehmer an Wort- oder Kommuniongottesdiensten, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1992 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 383 Österreichische Pastoraltagung 28. bis 30. Dezember 1992 in Wien

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten und -assistentinnen, sowie andere Frauen und Männer, die besondere Verantwortung in der Kirche tragen, zur Österreichischen Pastoraltagung ein, die in diesem Jahr unter dem Thema steht: *Wie heute von Gott reden?*

Aus dem Programm:

Am Anfang war das Wort - sind die Worte am Ende?
Eine multimediale Besinnung

Univ. Prof. Dr. Raymund Schwager SJ, Innsbruck:
Wie redet heutige Theologie von Gott?

Univ. Doz. Dr. Brigitte Kahl, Berlin:
Wie redet die Bibel von Gott?

Univ. Prof. Dr. Augustinus Karl Wucherer-Huldenfeld, Wien:

Öffnung auf Gott hin aus menschlichen Grunderfahrungen

Weihbischof Dr. Helmut Krätzl, Wien:
Von Gott reden - ein Lernprozeß

Gesprächsgruppen, Workshops und Plenumsdiskussionen

Das Programm kann angefordert werden beim Österreichischen Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Tel.: 02 22/5 15 52/Dw. 751).

Nr. 384 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1992 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 29. Juni 1992
Az.: 612 E/92/01/3

† Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz)

in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1992 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg am 27. Juni 1992 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kirchenjahr) 1993 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1992) bemißt sich nach der Tabelle, die ein Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, den 20. Juli 1992 In Vertretung
Az.: VI A 6.1 - 873/6/4 - 4 - 38 *Christiane Schmerbach*

Nr. 385 Diözesankirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuererrat des Bistums Limburg hat am 27. Juni 1992 folgenden Diözesankirchensteuerbeschuß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1993 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1993 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 29. Juni 1992 *† Franz Kamphaus*
Az.: 612 E/92/01/3 Bischof von Limburg

Der vorstehende Kirchensteuerbeschuß des Bistums Limburg vom 29.06.1992 für das Jahr 1993 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, den 17. August 1992

Ministerium für Bildung und Kultur Rheinland-Pfalz	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Im Auftrag <i>Neugebauer</i>	Im Auftrag <i>Dr. Giloy</i>

Nr. 386 Änderungen im Schematismus

S. 56:

Hans-Michael Huber ist als Vorsitzender der Stadtversammlung zu streichen und dafür einzusetzen:

Pieroth, Dr. Joachim
6230 Frankfurt am Main 80, Bechtenwaldstraße 20

S. 79:

Das Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Petrus Canisius in Oberursel-Oberstedten ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

6370 Oberursel 4 - Oberstedten, Am alten Bach 5 - 7,
Telefon 06172/33939

S. 88:

Rolf Monno ist als Vorsitzender der Bezirksversammlung zu streichen und dafür einzusetzen:

Herrmann, Michael P.
3551 Bad Endbach, Lerchenstraße 14

S. 95:

Manfred Hering ist als Vorsitzender der Bezirksversammlung zu streichen und dafür einzusetzen:

Hamm, Willi
6251 Selters-Haintchen, Am Liebfrauenberg 23

S. 99:

Unter Villmar-Langhecke ist Pfarrer i. R. Dr. Wendelin Reining zu streichen.

S. 101:

Kaplan Frank-Peter Beuler hat eine Kaplanswohnung in der Pfarrei St. Margareta in Dornburg-Dorndorf mit folgender Anschrift:

6255 Dornburg 4 - Dorndorf, Heinrich-Berlenbach-Straße 10,
Telefon 06436/7089

S. 119:

Kaplan Klaus Waldeck hat eine Kaplanswohnung in der Pfarrei St. Gallus in Flörsheim mit folgender Anschrift:

6093 Flörsheim, Hauptstraße 28, Telefon 06145/7652

S. 145:

Kaplan Ralf Hufsky hat eine Kaplanswohnung in der Pfarrei St. Elisabeth in Bad Schwalbach mit folgender Anschrift:

6208 Bad Schwalbach 1, Brunnenstraße 7, Telefon 06124/3463

S. 150, 157 und 158:

Änderung der Telefonnummer des Kath. Pfarramtes St. Peter in Ketten in Montabaur und Bekanntgabe der Telefaxnummer:

Telefon 02602/9 22 90

Telefax 02602/92 29 29

S. 155:

Kaplan Christof Forst hat eine Kaplanswohnung in der Pfarrei St. Bartholomäus in Gackebach-Kirchhahn mit folgender Anschrift:

5431 Gackebach, Kirchstraße 23, Telefon 06439/6916

S. 166:

Unter der Pfarrei St. Petrus i. K. in Hellenhahn-Schellenberg ist in der Pfarrseelsorge einzufügen: Hering, Dieter, Diakon (nebenberuflich)

5439 Pottum, Hauptstraße 37, Telefon 02664/7809

S. 168:

Unter den Pfarreien Langenhahn und Rotenhahn ist Diakon Dieter Hering zu streichen.

S. 178:

Viktor Kleeschulte ist als Vorsitzender der Stadtversammlung zu streichen und dafür einzusetzen:

Terstiege, Willy

6200 Wiesbaden, Walkmühlstraße 47

S. 179 und 300:

Die im Amtsblatt von 1.9.1992, Seite 197, zu Seite 179 und 300 vermerkte Telefonnummer der Gemeinschaft der Servitinnen muß richtig heißen:

0611/305068

S. 185:

Unter Wiesbaden-Schierstein, St. Peter und Paul, ist einzufügen:

Geistlicher in Ruhestand:

Weber, Norbert, Pfarrer i. R.

6200 Wiesbaden-Schierstein, Schneebergstraße 17

Telefon 0611/260516

S. 217:

Unter Kath. Kroatische Gemeinde Frankfurt am Main-Höchst ist Ivo Caic zu streichen.

S. 223 und 228:

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Dr.

Wendelin Reining:

6500 Mainz, In der Weintorstraße 12, Konradstift

Telefon 06131/23 23 93

S. 230:

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Weber, Norbert, Pfarrer i. R. (30.09.1992)

6200 Wiesbaden-Schierstein, Schneebergstraße 17,

Telefon 0611/260516

S. 269:

Änderung der Telefon- und Telefaxnummer der

Redaktion und Anzeigenverwaltung "Der Sonntag":

Telefon 06431/9 11 30

Telefax 06431/91 13 37

S. 275:

Änderung der Anschrift der Kath. Sozialethischen Arbeitsstelle e. V. (KSA):

4700 Hamm 1, Ostenallee 80, Postfach 1667,

Telefon 02381/98020-0, Telefax 02381/98020-99

S. 290:

Unter Genossenschaft von den Hlgst. Herzen Jesu und Mariä und der Ewigen Anbetung (SSCC) ist P. Dr.

Gabriel Simon als Provinzial zu streichen und dafür einzusetzen:

Willms, P. Hans-Ulrich

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 1992

Nr. 387	Dienstnachrichten.....	205	Nr. 391	Priesterexerzitien.....	206
Nr. 388	Familiensonntag am 17. Januar 1993.....	205	Nr. 392	Kardinal-Bertram-Stipendium 1993.....	207
Nr. 389	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee im Jahr 1993.....	205	Nr. 393	Abitur für Berufstätige.....	207
Nr. 390	Kollektenplan 1993.....	206	Nr. 394	Änderungen im Schematismus.....	207

Nr. 387 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Oktober 1992 hat der Herr Bischof Herrn Oberstudienrat i. R. Reinhold SCHWAB nach seiner Pensionierung aus dem Staatsdienst die von ihm seit 1. Mai 1979 nebenamtlich verwaltete Pfarrei Herz-Jesu in Wiesbaden-Biebrich übertragen. (184)

Mit Termin 1. November 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Otto LATZEL zum Pfarrer der Pfarrvikarie Mariä Heimsuchung in Runkel und der ihr benachbarten Pfarrei St. Lambertus in Runkel-Arfurt ernannt. (213, 104/98, 99)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn Pater Andelko VALIDZIC OFM (bisher Gemeindepfarrer im Erzbistum Köln) zum Pfarrer der benachbarten Pfarreien St. Christophorus und Allerheiligste Dreifaltigkeit in Frankfurt am Main ernannt. (64)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Albert KELLER, Weilburg, erneut zum Dekan des Dekanates Weilburg ernannt.

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dekan Günter DAUM, Glashütten-Schloßborn erneut zum Dekan des Dekanates Königstein ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Paul LAWATSCH, Königstein, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Königstein ernannt. (83)

Mit Termin 22. Mai 1992 ist Frau Dorothea KERTEL, Leiterin der Familienbildungsstätte Nordweststadt, Frankfurt am Main, ausgeschieden. (51)

Mit Termin 23. Mai 1992 wurde Frau Lioba KUNZ mit der Leitung der Familienbildungsstätte Nordweststadt in Frankfurt am Main beauftragt. (51)

Mit Termin 31. Mai 1992 ist Frau Elisabeth GÖTZ, Leiterin der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn und Referentin für Frauenarbeit im Bezirk Westerwald ausgeschieden. (150)

Mit Termin 1. September 1992 hat Frau Rosemarie RINGER die Stelle der Leiterin der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn und Referentin für Frauenarbeit im Bezirk Westerwald übernommen. (150)

Mit Termin 1. Oktober 1992 wurde Herr Gerardo VENEGAS als Pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Spanischen Gemeinde in Frankfurt am Main und Wiesbaden eingesetzt. (218, 219)

Mit gleichem Termin wurde Herr Albert HILT mit der Leitung des Katholischen Rentamtes für die Bezirke Main-Taunus und Hochtaunus in Kelkheim beauftragt und zum Rentanten ernannt. (77, 114)

Nr. 388 Familiensonntag am 17. Januar 1993

Die deutschen Bischöfe haben das Thema "Lebenswege - Glaubenswege" für den Familiensonntag 1993 festgelegt, der am 17. Januar 1993 (zweiter Sonntag im Jahreskreis/Lesejahr A) in allen Pfarreien begangen werden soll. Es kann dafür auch ein anderer Sonntag gewählt werden.

Weil der lebensfördernde Austausch zwischen den Generationen gering ist, die Erfahrungen religiöser Werte zunehmend stärker auseinanderfallen, und somit die Vermittlung des Glaubens gefährdet ist, soll der Frage nachgegangen werden, wie Glaubenswissen und Glaubensleben heute zwischen den Generationen in Familien, Gemeinden und Kirchen vermittelt werden und wie Glauben und Leben zusammengehen können.

Daneben kann das "Europäische Jahr der älteren Menschen und der Solidarität der Generationen" christlich vertieft werden. Ebenso sind Verbindungen zur Woche für das Leben 1993 "Leben im Alter" gegeben. Die Thematik "Lebenswege - Glaubenswege" soll gleichzeitig ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein.

Die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 1993. Die einzelnen Beiträge sind als Bausteine zu verstehen, die zu verschiedenen Veranstaltungen während des ganzen Jahres verwendet werden können. Das Materialheft wird Anfang Dezember an die Pfarrämter versandt.

Nr. 389 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee im Jahr 1993

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Priester für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 1380, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 390 Kollektenplan 1993

Termin	Kenn- Bezeichnung Nr.	Endtermin der Einzahlung
	14 Weltmissionstag der Kinder	30. Jan.
	20 Ertrag der Sternsingeraktion	30. Jan.
10. Jan.	01 Für afrikanische Katechisten: Afrika-Tag	30. Jan.
17. Jan.	02 Für die Ehe- und Familienarbeit im Bistum	30. Jan.
07. Feb.	03 Für die Werke der Caritas I	15. Febr.
28. März	04 Für Misereor	15. April
02. April	23 Für die Jugendseelsorge in der Diaspora Ostdeutschlands	15. April
09. April	05 Für den Verein vom Hl. Land	15. April
	25 Am Ende der Fastenzeit: Fastenopfer der Kinder	15. April
	06 Am Ende der Erstkommunionfeiern: Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	29. Mai
23. Mai	07 Für Kommunikationsmittel	29. Mai
13. Juni	08 Für die Aufgaben der Diaspora	30. Juni
27. Juni	Für die Jugendarbeit in der Pfarrei	
04. Juli	09 Für die Aufgaben des Papstes in der Weltkirche	15. Juli
	16 Ertrag der Caritas-Sammelwoche I	31. Juli
	24 Binationsgelder I	31. Juli
12. Sept.	11 Für Missionspatenschaften	30. Sept.
26. Sept.	10 Für die Werke der Caritas II	30. Sept.
24. Okt.	12 Für die Weltmission: Missio	30 Okt.
02. Nov.	19 Für die Priesterausbildung in der Diaspora Ostdeutschlands	15. Nov.
07. Nov.	Für die Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrei	
	17 Ertrag der Caritas-Sammelwoche II	15. Dez.
	24 Binationsgelder II	31. Dez.
	26 Diasporaopfer der Neugefirnten	2 Wochen nach dem Firmtermin
25. Dez.	13 Für Adveniat	15. Jan. 1994
	15 Sonderkollekte I	
	22 Sonderkollekte II	

Wenn aus örtlichen Gründen eine Pflichtkollekte nicht zu dem vorgeschriebenen Termin gehalten werden kann, so kann sie an einem anderen Sonntag in unmittelbarer terminlicher Nähe gehalten werden. Die Entscheidung trifft der mit der Leitung der Seelsorge in der Pfarrei beauftragte Priester. (AZ.: 608C/792/01/2)

Nr. 391 Priesterexerzitien

a) im Johannes Haw-Heim, Leutesdorf

Termin: 4. Januar, 18.30 Uhr bis 8. Januar 1993, mittags
Thema: "Wandle vor mir - und sei ganz" Gen 17,1
Leiter: Regionaldekan Helmut Gammel, Mariang-Noviad
Anmeldung: Johannes Haw-Heim, Postfach 40, 5458 Leutesdorf, Tel.: 02631/976194

b) in der Benediktinerabtei Münsterschwarzach

Termin: 31. Mai, 18.00 Uhr bis 4. Juni 1993, 13.00 Uhr
Exerzitien im Geiste Charles de Foucauld für Priester, Diakone, Priesterkandidaten
Begleiter: Pfarrer Franz Dunkl
Anmeldung bei Pfarrer Dunkl, Hauptstr. 13, 8450 Neukirchen

c) in der Benediktinerabtei Plankstetten

Termin: 31. Mai - 4. Juni 1993
Thema: Mitten in meinem kleinen Leben - wirkt der große Gott
Zwei kurze Impulse pro Tag von etwa zehn Minuten, strenges Stillschweigen; Einzelgespräch möglich; eigenes Betrachten-Können erwünscht.
Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 30. Juli - 7. August 1993

Thema: Hinführung zum Herzensgebet (Jesus-Gebet)
In Verbindung mit Körpergebet und Traumarbeit, strenges Stillschweigen, Einzelarbeit möglich. Teilnehmerzahl auf acht Personen begrenzt.
Leitung: Brigitta Müller, Haus "Petit Moulin", Rohrbach/Elsaß

Termin: 15. - 19. November 1993

Thema: Zwischen Hoffnung und Kreuz und Freude
Zwei kurze Impulse pro Tag von etwa zehn Minuten, strenges Stillschweigen, Einzelgespräch möglich, eigenes Betrachten-Können erwünscht.

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt
Anmeldungen: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 8434 Berching 1, Tel.: 08462/1308 (bis 20.00 Uhr)

Nr. 392 Kardinal-Bertram-Stipendium 1993

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2500,- DM.

Die 1993 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11-13, 8400 Regensburg 1. Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1993 an das Institut zu richten.

Nr. 393 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch die elternunabhängige, staatliche Förderung (BAföG); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.
- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1993. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Nr. 394 Änderungen im Schematismus

S. 14:

Unter Sekretariat des Dezernten ist zu ergänzen:
Schupp, Annemarie

Marlene Zirvas ist als Sekretärin des Referates Kirche und Gesellschaft zu streichen und dafür einzusetzen:
Thiel, Annemarie, Telefon 295 328

S. 15

Michaela Siewer ist als Sekretärin des Referates Ehe und Familie zu streichen und dafür einzusetzen:
Zirvas, Marlene, Telefon 295 323

Annemarie Schupp und Michaela Siewer sind als Sekretärinnen des Referates Kirche und Arbeiterschaft zu streichen und dafür einzusetzen:
Heberling, Brigitte, Telefon 295 455

Edith Müller ist als Sekretärin des Referates Kirche und Sport zu streichen und dafür einzusetzen:
Michel, Michaela, Telefon 295 455

Unter Bildungswerk der Diözese Limburg ist Heribert Decker als Vorsitzender zu streichen und dafür einzusetzen:
Vetter, Dr. Helene, Vorsitzende

Unter Sekretariat der Fachstelle für Büchereiarbeit im Bistum Limburg ist N. N. zu streichen und dafür einzusetzen:
Schilling, Carola, Telefon 295 453

S. 51:

Unter Familienbildungsstätte Nordweststadt ist Frau Dorothea Kertel zu streichen. Frau Lioba Kunz wurde mit der Leitung der Familienbildungsstätte beauftragt.

S. 76:

Unter Kath. Bildungswerk Hochtaunus ist Klaus Beberweil zu streichen und dafür einzusetzen:
Peterknecht, Ingrid, Vorsitzende, 6393 Wehrheim, Lahnstraße 13

Namensänderung von Frau Birgit Wehner, geb. Mager

S. 100:

Das Kath. Pfarramt in Hadamar, St. Johannes Nepomuk, ist zusätzlich unter der Telefonnummer 06433/1491 zu erreichen.
Die Telefonangabe des Gemeindereferenten Franz Pollak ist zu streichen.

Lucie Schmidt ist als Pfarrsekretärin zu streichen und dafür einzusetzen:
Meilinger, Marianne

S. 113:

Unter Kath. Bildungswerk Main-Taunus ist Dr. Erhard Jury zu streichen und dafür einzusetzen:
Lischke, Johannes, Vorsitzender, 6232 Bad Soden, Kelkheimer Straße 13

S. 125:

Unter Kath. Bildungswerk Rheingau ist Klaus Munro zu streichen und dafür einzusetzen:
N. N.

S. 134:

Unter Kath. Bildungswerk Rhein-Lahn ist Franz Stabel zu streichen und dafür einzusetzen:

Loersch, Klaus, Vorsitzender, 5420 Lahnstein, Gutenbergstraße 8

S. 150:

Elisabeth Götz ist als Leiterin der Elternschule Westerwald/Rhein-Lahn und Referentin für Frauenarbeit im Bezirk Westerwald zu streichen und dafür einzusetzen:

Ringer, Rosemarie

S. 169:

Unter Kath. Bildungswerk Wetzlar ist Dr. Helene Vetter zu streichen und dafür einzusetzen:

Köstler, Ernst, Vorsitzender, 6333 Braunsfels, Königsberger Straße 23

S. 176:

Unter Kath. Bildungswerk Wiesbaden ist Peter Emmermann zu streichen und dafür einzusetzen:

Bitto, Heide, Vorsitzende, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt, Heerstraße 36

S. 218:

Änderung der Anschrift der Slowakischen Seelsorge im Bistum Limburg:

Büro: 6000 Frankfurt am Main 70, Darmstädter Landstraße 300, Telefon: 069/466411

Wohnung und Postanschrift: 6000 Frankfurt am Main 60, Seckbacher Landstraße 65, Telefon 069/4603-2012

S. 221 und 224:

Änderung der Anschrift von Pfarrer i. R. Thomas Asariparampil:

7947 Mengen 1, Kastellstraße 32, Telefon 07572/5630

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 1992

Nr. 395	Weltfriedenstag 1993	209	Nr. 404	Diözesan-Wallfahrten 1993	211
Nr. 396	Weltmissionstag der Kinder/Krippenopfer	209	Nr. 405	Fortbildungsangebote für 1993	211
Nr. 397	35. Aktion "Dreikönigssingen"	209	Nr. 406	Großabnehmer-Lieferabkommen für Kraftfahrzeuge	211
Nr. 398	Afrikatag und Afrikakollekte 1993	209	Nr. 407	Kirchliches Handbuch	211
Nr. 399	Erwachsenenfirmung 1993	210	Nr. 408	Jahresabschluß 1992 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	212
Nr. 400	Priesterweihe	210	Nr. 409	Abzugeben	212
Nr. 401	Dienstnachrichten	210	Nr. 410	Gesucht	212
Nr. 402	Todesfall	210	Nr. 411	Änderung im Schematismus	212
Nr. 403	Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil) für die Jahre 1993 bis 1995	210	Nr. 412	Einbanddecken für das Amtsblatt 1990 - 1992	212

Nr. 395 Weltfriedenstag 1993

Der Weltfriedenstag wird nach dem Wunsch des Hl. Vaters in der gesamten Weltkirche am 1. Januar begangen. Für den Weltfriedenstag 1993 hat Papst Johannes Paul II. das Thema "Willst du den Frieden, komm den Armen entgegen" bestimmt. Mit diesem Leitmotiv erinnert der Papst daran, daß die Verwirklichung der internationalen sozialen Gerechtigkeit eine unverzichtbare Voraussetzung des Friedens ist.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1993 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ebenfalls auf den 1. Januar festzulegen. Dabei soll das Thema des Weltfriedenstages "Willst du den Frieden, komm den Armen entgegen" und auch die Mitte Dezember erscheinende Botschaft des Hl. Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt die Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Die Verteilung innerhalb der Diözesen erfolgt über die Generalvikariate/Ordinate bzw. über die zuständigen Bistumsstellen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab sofort beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen.

Nr. 396 Weltmissionstag der Kinder/Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1992 bis 6. Januar 1993).

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß

diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. "Bausteine" für die Vorbereitung und Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder wurden allen Gemeinden zugeschickt. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das gleiche gilt für das Krippenopfer.

Nr. 397 35. Aktion "Dreikönigssingen"

Die 35. bundesweite Aktion "Dreikönigssingen" steht unter dem Leitwort: "Mmili di Mma - damit Kinder heute leben können".

Im Bistum Limburg konkretisiert sich die Aktion unter dem Motto "Kinder - Samenkörner der neuen Gesellschaft" in der Beschäftigung mit dem Thema Regenwald und Indios. Die diözesane Arbeitshilfe kann bestellt werden beim Referat Weltkirche, beim BDKJ oder bei der KJG, jeweils Roßmarkt 4, 6250 Limburg 1. Der Ertrag aus der Aktion "Dreikönigssingen" ist direkt an das Bischöfliche Ordinariat Limburg zu überweisen.

Nr. 398 Afrikatag und Afrikakollekte 1993

Am 10. Januar 1993 begeht die katholische Kirche in Westeuropa und Nordamerika den Afrikatag. Das Leitwort dieses Jahres lautet (im Anschluß an Jes. 35): "Afrika wird wieder blühen".

Bewußt wurde dieses prophetische Wort in der Zeit des Hungers und der Resignation gewählt. Denn die Afrikakollekte kommt einer der ganz wenigen echten Zukunftshoffnungen für Afrika zugute: den Katechisten, ihrer Ausbildung, ihrem kargen Unterhalt.

Angesichts der verheerenden Entwicklung in weiten Teilen des schwarzen Kontinents bitten wir alle Seelsorger und Seelsorgerinnen in diesem Jahr wieder um eine engagierte Förderung des Afrikatages. Weisen Sie die Gläubigen bitte auf die Notwendigkeit und Effizienz der Kollekte hin. Sie ist in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von missio zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 399 Erwachsenenfirmung 1993

Am Sonntag, 23. Mai 1993, um 10.00 Uhr wird Weihbischof Gerhard Pieschl in Frankfurt-St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christine Spielmann und Herr Peter Szuca, Referent Grundseelsorge in Frankfurt, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Dienstag, 4. Mai, Dienstag, 11. Mai, Dienstag, 18. Mai 1993, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksgemeinschaft, Großer Saal, III. Stock, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 30. März 1993 beim Katholischen Bezirksamt, Abt. Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 6000 Frankfurt am Main 1, Telefon 069/1501-157 oder Telefax 069/5975503.

Die Pfarrer, in deren Gemeinden Firmbewerber/innen auf die Firmung vorbereitet werden, mögen diese bis zum 14. Mai 1993 anmelden bei Herrn Pfarrer Dr. Werner Brüning, Pfarramt St. Leonhard, Alte Mainzer Gasse 8, 6000 Frankfurt am Main 1.

Nr. 400 Priesterweihe

Am 10. Oktober 1992 hat der Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus dem Limburger Diakon Olaf LINDENBERG, Alumne des Collegium Germanicum-Hungaricum, in der Kirche Sant' Ignazio in Rom die Priesterweihe gespendet.

Nr. 401 Dienstschriften

Mit Termin 1. November 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Kurt GEIL, Taunusstein-Bleidenstadt, zum Bezirksdekan des Bezirks Untertaunus ernannt. (47, 142)

Mit Termin 30. November 1992 wurde Herr Pater Morand WERNER OFM Cap, Pfarrer der Pfarrvikarie Liebfrauen in Frankfurt am Main, von seinem Oberen abberufen, damit er eine andere Aufgabe im Bistum übernehmen kann. (59)

Mit Termin 1. Dezember 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Winfried DIDINGER, Lahnstein, St. Martin, zum Bezirksdekan des Bezirks Rhein-Lahn ernannt. (47, 134)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Michael KOHLHAAS, Herschbach und Marienrachdorf, zusätzlich die Pfarrvikarie Mariä Geburt in Marienhäusen übertragen. (159)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof auf Vorschlag des Oberen Herrn Pater Erich PURK OFM Cap die Pfarrvikarie Liebfrauen in Frankfurt am Main übertragen. (59)

Mit Termin 1. Februar 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Lothar FRANK, Limburg-Offheim und Limburg-Ahlbach, die Pfarrei St. Michael in Wehrheim und die ihr benachbarte Pfarrvikarie St. Marien in Neu-Anspach übertragen. (108, 109/82)

Mit Termin 1. Dezember 1992 wird Frau Gemeindereferentin Maria FRIEDRICH in der Pfarrei St. Albert in Frankfurt am Main angestellt. (65)

Mit Termin 31. Dezember 1992 hat Frau Gemeindereferentin Barbara KLEMENT, Biebertal, den Arbeitsvertrag gekündigt. (171)

Mit gleichem Termin hat Frau Gemeindereferentin Iris KRAH, Dillenburg, den Arbeitsvertrag gekündigt. (91)

Mit Termin 1. Januar 1993 wird Frau Pastoralreferentin Andrea BARGON in der Pfarrei Heilig Kreuz in Frankfurt am Main eingesetzt. (67)

Nr. 404 Todesfall

Am 9. November 1992 ist Herr Pater Johannes UHR SAC im Alter von 76 Jahren in Limburg verstorben. R.I.P.

Nr. 405 Allgemeine Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (rheinland-pfälzischer Teil) für die Jahre 1993 bis 1995

In Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkennen wir für die Jahre 1993, 1994 und 1995 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Diözese Limburg - soweit Gebietsteile in Rheinland-Pfalz liegen - an, wenn folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

- a) Kirchensteuer vom Grundbesitz bis zu 20 v. H. der Grundsteuermeßbeträge;
- b) Kirchgeld als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von DM 12,- oder als gestaffeltes Kirchgeld mit einem Mindestsatz von DM 6,- bis zu einem Höchstsatz von DM 60,-.

Sollten Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Buchstabe a) und b) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die Bezirksregierung Koblenz, die hierüber unterrichtet ist.

Mainz, den 30.11.1992

Az.: 924A - 54 201/51

Ministerium für Bildung und Kultur
Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Neugebauer

Nr. 404 Diözesan-Wallfahrten 1993

Die beiden Diözesan-Wallfahrten nach Marienstatt bzw. nach Marienthal finden 1993 an folgenden Sonntagen statt:

- Wallfahrt nach Marienstatt am Sonntag, dem 4. Juli mit Bischof Franz Kamphaus;
- Wallfahrt nach Marienthal am Sonntag, dem 18. Juli mit Weihbischof Gerhard Pieschl.

Die Geistlichen und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen im jeweiligen Einzugsbereich der beiden Wallfahrtsorte werden gebeten, den Wallfahrts Sonntag möglichst von anderen Terminen freizuhalten. Den Gemeindemitgliedern soll so die Teilnahme an der Wallfahrt erleichtert werden.

In den Gemeinden und in Gruppen soll darüber hinaus überlegt werden, wie die Wallfahrt durch eigene Vorbereitung und Teilnahme mitgestaltet und mitgetragen werden kann.

Das Motto für die Diözesan-Wallfahrt 1993 wird den Gemeinden frühzeitig bekanntgegeben. Zu dem Motto können dann beim Bischöflichen Ordinariat (Dezernat Erwachsenenarbeit) Arbeits- und Gesprächsunterlagen angefordert werden.

Nr. 405 Fortbildungsangebote für 1993

Am 30. Oktober 1992 ist der Fort- und Weiterbildungs-kalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg erschienen. Er enthält für das Jahr 1993 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen, für Pfarrhaushälterinnen, Küster/innen, Hausmeister/innen, für Verwaltungsangestellte sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wurde unmittelbar an alle Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen und an die Bezirksämter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender und die Angebote aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare des Fortbildungskalenders können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 16, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon 06431/2 00 70.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird. Als Nachtrag zum Fortbildungskalender werden in dem Merkblatt, das diesem Amtsblatt beiliegt, noch zwei weitere Kurse ausgeschrieben.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigelegten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß zusammen mit der Anmeldung und der Bitte um Dienstbefreiung und Bezuschussung auch die Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegen muß. Dies gilt nicht für Priester im diözesanen Dienst.

Nr. 406 Großabnehmer-Lieferabkommen für Kraftfahrzeuge

Aufgrund der mit verschiedenen Kfz-Herstellern abgeschlossenen Rahmenverträge besteht für Bedienstete des Bistums beim Kauf dienstlich genutzter Privatfahrzeuge die Möglichkeit zum Erhalt eines Rabattes.

Der Bundesfinanzminister hält die Regelung für "anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge" der Bediensteten für rabattrechtlich unzulässig und hat die genehmigten Er-lasse von 1975/78 aufgehoben.

Aus diesem Grunde hat die Volkswagen AG die Vereinbarung, die am 30.09.1992 ausgelaufen ist, nicht mehr verlängert. Dies bedeutet, daß für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug überwiegend dienstlich nutzen, der Rabatt zukünftig entfällt. Ab 01.10.1992 haben nur noch kirchliche Institutionen Anspruch auf die Rabattgewährung.

Die Ford-Werke AG hat die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen, es können jedoch noch bis zum 31. Dezember 1992 Neufahrzeuge bestellt werden, wobei die Zulassung spätestens zum 31.03.1993 erfolgen muß. Ab 01. Januar 1993 besteht nur noch für kirchliche Institutionen die Möglichkeit, Ford-Neufahrzeuge mit Sonderrabatt zu erwerben.

Des weiteren möchten wir darauf hinweisen, daß auch die Opel-AG eine Teilkündigung des Rahmenabkommens mit sofortiger Wirkung ausgesprochen hat. Zur Zeit besteht jedoch für uns noch die Möglichkeit der Ausgabe von Berechtigungsscheinen für den Neukauf eines Kraftfahrzeuges. Eine endgültige Entscheidung, wie das Rahmenabkommen zukünftig gestaltet wird, steht noch aus.

Über eine Vertragskündigung anderer Kfz-Hersteller ist uns derzeit noch nichts bekannt.

Derzeit können noch Rabatte aufgrund bestehender Rahmenabkommen bei nachfolgend aufgeführten Herstellern in Anspruch genommen werden:

Alfa-Romeo, Citroen, Fiat/Lancia, Peugeot/Talbot, Renault, Toyota, Volvo, Seat, Mazda und Subaru.

Abrufscheine können telefonisch beim Dezernat Finanzen, Tel.: 06431/295-249 angefordert werden.

Nr. 407 Kirchliches Handbuch

Der neue Doppelband des "Kirchlichen Handbuches", Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 31 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1989 und erstmals 1990 einschließlich der fünf neuen Bundesländer) ist soeben erschienen. Die Schutzgebühr beträgt DM 10,-

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die vorherigen Bände 28, 29 und 30 noch erhältlich sind. Die Schutzgebühr beträgt je Band DM 5,-.

Interessenten richten sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, Telefon 0228/10 33 11.

Nr. 408 Jahresabschluß 1992 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Taufgaben, Gaben zur Aktion "Bibeln für Kinder und Jugendliche", Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

- Konto-Nr. 1033 300 030, Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91
- Konto-Nr. 3300-500, Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 409 Abzugeben

Gebrauchtes Rex-Rotary Brenngerät und Geha Schablonendrucker abzugeben. Katholisches Pfarramt St. Nikolaus, Kirchstraße 3, 6251 Elbtal-Dorchheim, Telefon 06436/42 97.

Elektronische Kirchenorgel Marke Hohner Symphonic 40 mit Pedal und Sitzbank günstig abzugeben. Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 6238 Hofheim/Ts., Telefon 06192/99040.

Nr. 410 Gesucht

Für einen Meditationsraum von indischen Schwestern wird ein kleiner Tabernakel gesucht. Falls irgendwo eine Kapelle nicht mehr genutzt wird und der Tabernakel zur Verfügung steht, bitten wir um Nachricht an das Bischöfliche Ordinariat/Ordensreferat, Telefon 06431/29 53 19

Nr. 411 Änderung im Schematismus

S. 211:

Änderung der Telefonnummer der Orthopädischen Klinik in Wiesbaden, Mosbacher Straße 10 (Alfred-Erich-Heim): 0611/88 31.

Nr. 412 Einbanddecken für das Amtsblatt 1990 - 1992

Mit dieser Ausgabe des Amtsblattes wird das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 1990 - 1992 des Amtsblattes versandt.

Einbanddecken für die genannten Jahrgänge werden den Pfarrämtern kostenlos zugestellt. Die drei Jahrgänge mit dem Inhaltsverzeichnis sind von den Pfarrämtern binden zu lassen.

Weitere Einbanddecken können beim Bischöflichen Ordinariat bis zum 10. Dezember 1992 bestellt werden.